



Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Ergebnisse des Landes Brandenburg

Oktober 2006

Abschlussbericht

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	II
Danksagung	1
1. Vorwort der Staatskanzlei Brandenburg	2
2. Vorwort Rambøll Management	4
3. Einleitung	6
3.1 Hintergrund der Untersuchung	6
3.2 Ausgangslage und Ziel des Projekts	8
3.3 Darstellung des Untersuchungsgegenstands	8
4. Vorgehensweise und Methodik	9
4.1 Die Methode – das Standard-Kosten-Modell (SKM)	9
4.2 Methodische Herangehensweise	12
4.2.1 Gesetzesanalyse – Identifikation von Informationspflichten und Informationsanforderungen	13
4.2.2 Bestimmung der Normadressaten – Segmentierung	14
4.2.3 Standardprozesse	15
4.2.4 Interviews - Ermittlung der Zeitparameter	16
4.2.5 Bildung von Fallbeispielen	17
4.2.6 Auswertung der Interviews – Standardisierung	18
4.2.7 Bestimmung der Tarife	23
4.2.8 Ermittlung der Häufigkeiten – Frequenzen und Fallzahlen	23
4.2.9 Externe Kosten und Gebühren	24
4.3 Methodisches Vorgehen zur Sicherstellung der länderübergreifenden Vergleichbarkeit	27
5. Ergebnisse der Messung	30
5.1 Ergebnisse der Gesetzesanalyse	30
5.2 Übersicht der durch das Landesbaurecht entstehenden wirtschaftsrelevanten Informationskosten	33
5.2.1 Übersicht der kostenintensivsten Informationspflichten	33
5.2.2 Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Stückkosten	37
5.2.3 Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Häufigkeit	40
5.2.4 Analyse der kostenintensivsten Informationspflichten je Normadressat	41
5.2.5 Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“	44
5.3 Auswertung der Fallbeispiele	46
5.3.1 Einfamilienhaus	46
5.3.2 Produktionshalle	50
5.4 Inhaltliche Zusammenfassung	53
6. Methodische Herausforderungen – Fazit	56
7. Anhang	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fokus des SKM	9
Abbildung 2: Berechnungsmodell des SKM	10
Abbildung 3: Projektablauf	12
Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung der Informationspflicht „Anerkennung als Prüfenieur“	16
Abbildung 5: Standardisierungsbeispiel Anzeige	20
Abbildung 6: Standardisierungsbeispiel „Lebenslauf“	21
Abbildung 7: Gehälter der relevanten Berufe im Bauhauptgewerbe (vollzeitbeschäftigte Angestellte)	23
Abbildung 8: Anzahl der Informationspflichten und -anforderungen	31
Abbildung 9: Kategorisierung der identifizierten Informationspflichten	32
Abbildung 10: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten	34
Abbildung 11: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Stückkosten	38
Abbildung 12: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Häufigkeit	40
Abbildung 13: Analyse der kostenintensivsten Informationspflichten je Normadressat	42
Abbildung 14: Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“ aus Sicht des Objektplaners	45
Abbildung 15: Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“ aus Sicht des Bauherrn	46
Abbildung 16: Baugenehmigungsverfahren	47
Abbildung 17: Fallbeispiel Produktionshalle	51

Danksagung

Wir danken allen Interviewpartnern, den Architekten, Ingenieuren, Bauherren, Bauunternehmern, Herstellern von Bauprodukten, Betreibern, Eigentümern, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie Sachverständigen und Prüfindingenieuren für die bereitwillige Beantwortung der Fragen zur Informationskostenmessung. Aus Gründen des Datenschutzes werden die Unternehmen an dieser Stelle nicht einzeln aufgeführt.

Wir danken insbesondere den folgenden Institutionen und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern¹ für die intensive Unterstützung bei der Datensammlung und der Analyse sowie der Begleitung des Projekts:

- Architektenkammer Brandenburg
- Bauindustrieverband Berlin/ Brandenburg
- Brandenburgische Ingenieurkammer
- Bund der Öffentlich bestellten Vermessungs-Ingenieure Landesgruppe Brandenburg
- Bund deutscher Architekten - Landesverband Brandenburg
- Fachgemeinschaft Bau Berlin und Brandenburg e.V.
- Handwerkskammer Potsdam
- Industrie- und Handelskammer Cottbus
- Industrie- und Handelskammer Frankfurt/Oder
- Industrie- und Handelskammer Potsdam
- Landesamt für Bauen und Verkehr
- Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Land Brandenburg
- Materialprüfanstalt Berlin-Brandenburg
- Ministerium des Inneren Brandenburg
- Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Brandenburg
- Staatskanzlei Brandenburg
- Statistisches Bundesamt
- Untere Bauaufsichtsbehörden Eberswalde, Elbe-Elster, Oberhavel, Potsdam, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming
- Verband Berlin Brandenburger Wohnungsunternehmen
- Vereinigung der Prüfindingenieure Landesvereinigung Brandenburg

¹ Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die explizite Nennung weiblicher und männlicher Personen- oder Personengruppenbezeichnungen verzichtet. Sofern nicht ausdrücklich gekennzeichnet, sind stets beide Geschlechter gemeint.

1. Vorwort der Staatskanzlei Brandenburg

Die Landesregierung Brandenburg will die Servicequalität und Kundenorientierung in der Verwaltung stetig weiter verbessern. Bürokratische Lasten für Wirtschaft und Bürger sollen systematisch reduziert werden, Verwaltungsleistungen sollen schnell, einfach und kostengünstig erbracht werden. Neben anderen Instrumenten versprechen wir uns dabei insbesondere vom Standard-Kosten-Modell wichtige Impulse für den Abbau von belastenden Regelungen und Verfahren. Dabei stellt sich die Frage, ob und wie dieses in den Niederlanden erfolgreiche Modell auch unter den Bedingungen unseres föderalen Systems erfolgreich zur Messung und zur Senkung administrativer Lasten angewandt werden kann. Wir haben daher sehr frühzeitig entschieden, an mehreren Pilotprojekten teilzunehmen, um die Möglichkeiten und Grenzen dieser Methode für das Land Brandenburg auszuloten. Das zentrale Projekt war sicherlich die von der Bertelsmann Stiftung über mehrere Länder koordinierte Pilotmessung der Informationskosten der Landesbauordnung.

Bauherren und Investoren erwarten von den Bauaufsichtsbehörden kurze Verfahrenszeiten in den teilweise komplexen Entscheidungsprozessen, fachliche und menschliche Kompetenz und nicht zuletzt geringe Verfahrenskosten.

Das Pilotprojekt „Messung der Bürokratiekosten der Landesbauordnung“ gibt uns erstmals Aufschluss über einen Teil der durch die Informationspflichten der Landesbauordnung bei Bauherren und Investoren ausgelösten Kosten. Die Bürokratiekostenmessung nach der SKM-Methode verzichtet dabei darauf, den Nutzen zu bewerten, den die Informationspflichten für den Staat und die Bauherren und Investoren haben. Gleichwohl versprechen wir uns durch den vorliegenden Bericht über die Messung der Landesbauordnung wichtige Impulse für den Abbau von belastenden Regelungen und Verfahren.

Zu den Erkenntnissen gehört, dass die Belastungsmessung nach SKM stärker auf die Bürger- bzw. Wirtschaftsperspektive ausgerichtet sein sollte. Von einer Messung nach dem „Lebenslagenprinzip“ erwarte ich Ergebnisse, die deutlicher als die gesetzesbezogene Messung die Wirkung bei den Betroffenen wiedergeben – und dann auch die Vergleichbarkeit erleichtern. Also: Welche Informationskosten löst der Bau eines standardisierten Einfamilienhauses in Brandenburg aus und wie ist es in anderen Ländern?

Die Erhebung der Informationskosten nach dem Standard-Kosten-Modell ist letztlich eine qualifizierte Schätzung. Aus Sicht des Bürokratieabbaus kommt es dabei vor allem darauf an, die „teuersten“ Informationspflichten eines Gesetzes oder einer Verordnung zu ermitteln, um Senkungsmaßnahmen dort ansetzen zu können, wo sie am erfolgversprechendsten sind. Dabei darf es uns allerdings nicht genügen, Gesetze nur „billiger“ zu machen, das Ziel ist es vielmehr eine „bessere“ Gesetzgebung zu erreichen, die das aus staatli-

cher Sicht Notwendige regelt und überflüssige Bürokratie und damit unnötige Kosten vermeidet.

Den Fachleuten des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung danke ich für die kompetente und engagierte Mitarbeit an diesem Projekt.

Der Bertelsmann Stiftung ist für ihr Engagement, neue Instrumente des Bürokratieabbaus aufzuzeigen und nutzbar zu machen und für die hervorragende Projektbetreuung zu danken.

Clemens Appel, Chef der Staatskanzlei

2. Vorwort Rambøll Management

Mit dem Pilotprojekt „Informationskostenmessung - Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells“ wurde erstmalig in Deutschland eine derart detaillierte, umfangreiche und länderübergreifende SKM-Messung durchgeführt. Das Standard-Kosten-Modell (SKM) ist ein Instrument, um das Ziel eines nachhaltigen Bürokratieabbaus zu erreichen. Die Stärke des Modells liegt darin, dass es eine belastbare Messung von Bürokratiekosten und die Identifikation von Kostentreibern ermöglicht. Diese Informationen stellen die Basis dar, um quantifizierbare Ziele zum Abbau von Bürokratie festzulegen.

Wie die Praxis zeigt, kann das Standard-Kosten-Modell das Herstellen von Transparenz über die objektive Höhe von Belastungen leisten. Dies bietet für Politik und Verwaltung umfangreiche Steuerungsmöglichkeiten. Nach der Messung von Bürokratiekosten wurden beispielsweise in den Niederlanden und in Dänemark Ziele zur Reduktion der Belastung von Unternehmen von 25 % formuliert.

Wird eine Methode zum ersten Mal angewendet, führt eine Untersuchung gewollt und fast automatisch zu Erkenntnissen, die bei zukünftigen Projekten hilfreich sind. Zu unterscheiden sind dabei grundsätzlich zwei Ebenen:

- Die Ebene der Methode: Wie und wo kann das Instrumentarium bestätigt werden, wo liegen Grenzen, welche Formen der Weiterentwicklung haben stattgefunden?
- Die Ebene des Inhalts: Was sind die konkreten Ergebnisse der Messung der Landesbauordnung, welche Daten und Zahlen liegen vor, was sollte zukünftig genauso und was anders durchgeführt werden?

Das Projekt hat für SKM-Messungen auf Bundesländer-Ebene zugleich Grenzen und Herausforderungen aufgezeigt. Grundsätzlich ist die Erkenntnis, dass Messungen dann komplex und schwierig sind, wenn es um **vorhabenbezogene** Pflichten und Aktivitäten geht. Eine Pflicht ist vorhabenbezogen, wenn ihre Anforderungen nicht für alle Fälle gleich und damit allgemein verbindlich sind, sondern von der Art oder Komplexität eines konkreten Vorhabens abhängen. Ein Beispiel für eine vorhabenbezogene Informationspflicht ist das Baugenehmigungsverfahren.

Es ist nahezu unmöglich, im Rahmen einer solchen Pflicht alle auftretenden Vorhaben detailliert zu messen, da dieses eine unverhältnismäßig hohe Anzahl von Interviews erfordern würde. Daher muss in solchen Fällen mit exemplarischen Vorhaben (Fallbeispielen) als Instrument der Standardisierung gearbeitet werden.

Das Standard-Kosten-Modell kann und will *nicht* alles messen. Zudem ist das Modell kein Verfahren, das von einer 1:1-Abbildung der Realität lebt. Es ist

ein Modell, das ohne Repräsentativität auskommt, gerade weil der Kern der Methode in der Kombination aus Berechnungen einerseits und qualitativen, erfahrungsgeliteten Einschätzungen von Experten und Beratern andererseits lebt. Entscheidend ist vielmehr, dass getroffene Annahmen konsequent und konsistent eingehalten und weitergeführt werden. Rückblickend halten wir fest, dass dieses, ebenso wie die Methodik selbst, nicht oft genug betont, wiederholt und anhand von Beispielen erläutert werden kann, damit alle Beteiligten ein gleich tiefes Verständnis von Möglichkeiten und der Grenzen des SKM haben. Gerade die Abgrenzung erscheint wichtig: So wird die Qualität von Vorlagen und Formblättern der Verwaltung *nicht* evaluiert – ebenso wenig wie die interne Effizienz eines Unternehmens.

Der vorliegende Abschlussbericht gliedert sich wie folgt:

- In **Kapitel 3** wird der Hintergrund bzw. die Ausgangslage für Durchführung und (organisatorische) Gestaltung des Pilotprojekts dargestellt. Zudem erfolgt eine Kurzdarstellung des Untersuchungsgegenstandes
- **Kapitel 4** beschreibt die methodische Vorgehensweise zur Erhebung vergleichbarer Werte in allen Ländern sowie erste aufgetretene methodische Herausforderungen
- In **Kapitel 5** erfolgt eine Darstellung der Kernergebnisse des Projekts. Es werden zum einen die Ergebnisse der Gesetzesanalyse u. a. die Anzahl der identifizierten Informationspflichten und Informationsanforderungen dargelegt, zum anderen werden ausgewählte Messergebnisse detailliert beschrieben. Die unterschiedlichen Baugenehmigungsverfahren, einschließlich der Genehmigungsfreistellung sowie die innerhalb dieser Verfahren entstehenden Informationskosten, werden einander anhand eines Fallbeispiels gegenübergestellt.
- **Kapitel 6** beschreibt die im Rahmen des Projekts aufgetretenen methodischen Herausforderungen, zeigt Erfolgsfaktoren des Projekts auf und zieht ein Fazit.

3. Einleitung

3.1 Hintergrund der Untersuchung

Das Thema bessere Rechtssetzung steht derzeit sowohl auf europäischer als auch auf nationaler Ebene auf der politischen Agenda weit oben. Auch während der deutschen EU-Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 soll sie nach Vorstellungen der Bundesregierung einen Schwerpunkt bilden. Die Messung von durch Rechtsvorschriften verursachten Kosten in Unternehmen stellt dabei einen zentralen Baustein der besseren Rechtssetzung dar.

Die Erfahrungen in den Niederlanden und Dänemark zeigen, dass die Bürokratiebelastung der Wirtschaft durch ein systematisches Vorgehen erheblich gesenkt werden kann. Als einer der entscheidenden Faktoren hat sich hierbei die Herstellung von Transparenz über die genauen Informationskosten und ihre Entstehungsorte herausgestellt. Die Methode, die hierzu angewendet wird, ist das so genannte Standard-Kosten-Modell (SKM), das in den Niederlanden entwickelt wurde und dort seit 1993 als Messmethode eingesetzt wird.

Auf europäischer Ebene dominiert das SKM bereits die Diskussion um den Einsatz möglicher Messmethoden im Kontext der besseren Rechtssetzung. Nach einem Aufruf des Europäischen Rates erfolgte im Oktober 2005 eine Mitteilung der Europäischen Kommission über eine für die EU einheitliche Methode zur Bewertung der Verwaltungskosten, die von Rechtsvorschriften hervorgerufen werden. Das Papier fokussiert unter Verweis auf die positiven Erfahrungen einer wachsenden Zahl von Mitgliedstaaten vor allem das SKM. Die Kommission hält eine einheitliche Methode unter bestimmten Voraussetzungen (u. a. Verwendung von EU-weiten identischen Definitionen sowie gleicher Berichtsformulare) für möglich. „Das von der Kommission favorisierte Modell folgt weitgehend dem SKM“, so die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages in der Ausgabe 27/06 vom 9. Mai 2006.

Das SKM basiert auf drei Prämissen:

1. Die Kostenerhebung beschränkt sich auf so genannte Informationskosten (auch „Bürokratiekosten“ genannt), die Unternehmen aus der Befolgung gesetzlicher Pflichten zur Erhebung, Dokumentation und Übermittlung von Informationen entstehen. Kosten, die aus inhaltlichen Pflichten resultieren (wie die Zahlung von Steuern oder der Einbau eines Schadstofffilters), werden nicht erhoben.
2. Es werden nur die Kosten einer Rechtsnorm gemessen, eine Bewertung des Nutzens wird nicht vorgenommen.
3. Erhoben werden nur jene Kosten, die direkt aufgrund der gesetzlichen Regelung entstehen. Die Effizienz der Unternehmen wird durch einen Standardisierungsprozess ausgeklammert.

Diese drei Prämissen stellen die Basis für den Erfolg des SKM dar, weil hierdurch das Herstellen von Transparenz von der Diskussion um Inhalte getrennt werden kann. Die Ergebnisse einer Messung anhand des SKM bieten Informationen über die aus den Rechtsnormen des Untersuchungsbereichs entstehenden Kosten und ihre Ursachen, auf Basis derer die politischen Entscheidungsorgane Reduktionsmöglichkeiten diskutieren und beschließen können. Das bedeutet, dass die Ergebnisse einer SKM-Messung selbst noch keine Wertung beinhalten, sondern Indizien und Anhaltspunkte für tiefer gehende Analysen und Handlungsempfehlungen geben.

Auf nationaler Ebene wurde die Anwendung des SKM zur Messung von Informationskosten inzwischen beschlossen und in die Wege geleitet. Als Basis hierfür dient das am 1. Juni 2006 verabschiedete „Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats“, das der Bundesrat am 7. Juli 2006 bestätigte². Der Normenkontrollrat hat, in der Funktion eines unabhängigen Beratungsgremiums, die Aufgabe, „die Bundesregierung dabei zu unterstützen, die durch Gesetze verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standard-Kosten-Modells zu reduzieren“.

Für Koordination und Durchführung der standardisierten Kostenmessung auf Bundesebene ist primär das Statistische Bundesamt verantwortlich. Die Messung wird auf Grundlage des „Handbuchs der Bundesregierung zur Ermittlung und Reduzierung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten“³ nach einheitlichen Vorgaben durchgeführt. Es wurde am 17.08.2006 von der Koordinatorin für das Thema „Bürokratieabbau und bessere Rechtssetzung im Bundeskanzleramt“, Staatsministerin Hildegard Müller in Berlin vorgestellt wurde.

In Vorbereitung der Bundesmessung haben die zuständigen Bundesministerien bereits mit der Analyse des Bundesrechts im Hinblick auf vorhandene Informationspflichten begonnen. Sie soll im Herbst 2006 abgeschlossen sein. Nach Abschluss der Messung, der für Mitte bzw. Ende des Jahres 2007 anvisiert ist, wird die Bundesregierung für die einzelnen Ministerien verbindliche Reduktionsziele festlegen.

Auf Länderebene hingegen wurde mit dem vorliegenden, aber auch mit weiteren Projekten bereits zu Beginn des Jahres 2006 mit den ersten Messungen begonnen.

² Gesetzesentwurf abrufbar unter http://www.publicgovernance.de/pdf/Gesetzesentwurf_Normenkontrollrat.pdf

³ Methodenhandbuch der Bundesregierung abrufbar unter <http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2006/p3350530.htm>

3.2 Ausgangslage und Ziel des Projekts

Das unter der Schirmherrschaft der Bertelsmann Stiftung initiierte Pilotprojekt „SKM-Messung der Landesbauordnungen“ ist das erste Projekt dieser Größenordnung zur Messung von Informationskosten in Deutschland. Im Rahmen des Projekts analysierte Rambøll Management das Landesbaurecht der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und des Saarlandes im Hinblick auf Informationspflichten und dadurch entstehende Kosten.

Dabei sollte diese Messung nicht allein der Ermittlung der aus den Bauordnungen resultierenden Informationskosten, sondern auch der Weiterentwicklung der Methode und ihrer Anpassung an die föderale Struktur Deutschlands dienen. Die Bertelsmann Stiftung hat hierzu die Grundlage in Form eines Handbuchs geliefert, zu dessen Erweiterung und Verbesserung das Projekt beitragen sollte. Zugleich wurde anhand der ermittelten Kostenwerte der Versuch unternommen, die Ausgestaltung und die Kosten in den sechs Ländern zu vergleichen, um dadurch effiziente Wege der Umsetzung zu identifizieren. Die Auswahl der Landesbauordnungen als Gegenstand der Untersuchung lag hierbei nahe, da das Landesbaurecht als Ordnungsrecht zur originären Landeskompetenz gehört, eine große wirtschaftliche Relevanz aufweist und grundsätzlich länderübergreifend vergleichbar ist.

Das Pilotprojekt hatte einen zeitlichen Umfang von zehn Monaten und startete offiziell mit einem Auftakt-Workshop am 16. Januar 2006.

3.3 Darstellung des Untersuchungsgegenstands

Als Untersuchungsgegenstand wurden folgenden Rechtsgrundlagen gewählt:

- die Landesbauordnungen,
- die im Sachzusammenhang auf Grund der Bauordnungen ergangenen Verordnungen sowie
- ausgewählte Verwaltungsvorschriften.

Die zu untersuchenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden von den Ländern in einer Vorauswahl identifiziert und Rambøll Management als Online-Version zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus wurden parallel zum Landesbaurecht

- die Musterbauordnung sowie
 - die Novellierung der Bauordnung Mecklenburg-Vorpommerns
- auf Informationspflichten und -anforderungen hin analysiert.

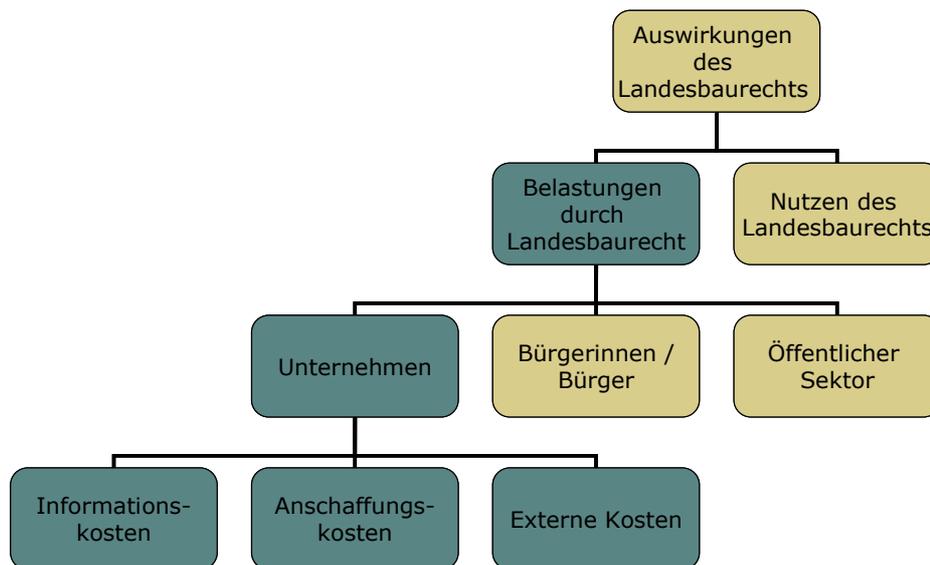
Entsprechend der Vereinbarung der Kooperationspartner blieben die an das Baurecht angrenzenden Rechtsgebiete wie zum Beispiel das Immissionsschutzgesetz und das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sowie das sonstige Baunebenrecht außer Betrachtung.

4. Vorgehensweise und Methodik

4.1 Die Methode – das Standard-Kosten-Modell (SKM)⁴

Ausgehend von der Zielsetzung des SKM wurde das Landesbaurecht der sechs beteiligten Länder auf die für Unternehmen entstehenden Informationskosten hin analysiert. Dabei wurde der Nutzen der bauordnungsrechtlichen Vorschriften ebenso aus der Analyse ausgeklammert wie die Belastungen, die sich für Bürger sowie für den öffentlichen Sektor ergeben.

Abbildung 1: Fokus des SKM



Als Unternehmen im Sinne des SKM gelten alle mit Gewinnerzielungsabsicht tätigen wirtschaftlichen Organisationseinheiten. Diese wurden entsprechend der Wirtschaftszweigklassifikation der Europäischen Union (NACE) erfasst.

Gemessen wurden, wie oben dargestellt, die Informationskosten, die sich zusammensetzen aus:

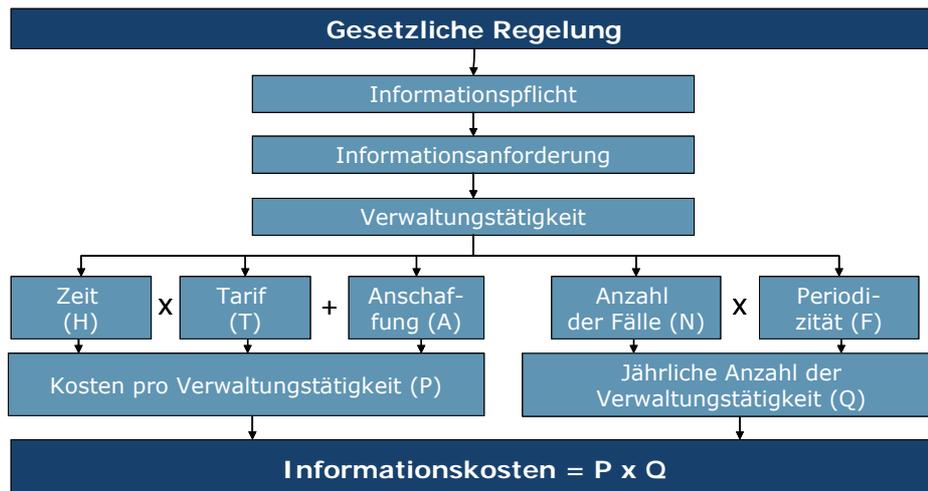
- den *reinen Informationskosten*, d. h. den Kosten, die aus dem zeitlichen (Verwaltungs-)Aufwand eines Unternehmens zur Erfüllung einer Informationspflicht entstehen,
- den *Anschaffungskosten*, d. h. den Kosten, die durch zur Erfüllung der Informationspflicht erforderliche Anschaffungen (wie beispielsweise einer Formularsoftware oder Beglaubigungen bestimmter Dokumente) entstehen sowie
- den *externen Kosten*, d. h. den Kosten, die durch die Beauftragung externer Dritter zur Erfüllung einer Informationspflicht entstehen

⁴ Das methodische Vorgehen basiert auf dem Handbuch zur Messung von Bürokratiekosten, Entwurf 01/06, Bertelsmann Stiftung. Vgl. http://www.bertelsmann-stiftung.de/cps/rde/xchg/SID-0A000F0A-A8D5544E/bst/hs.xsl/5036_17015.htm

(z. B. die Beauftragung eines Architekten oder Ingenieurs durch den Bauherrn zur Erstellung der Baugenehmigungsplanung).

Das Vorgehen zur Ermittlung der Informationskosten, die aus einer bestimmten gesetzlichen Regelung resultieren, lässt sich anhand des folgenden Berechnungsmodells verdeutlichen:

Abbildung 2: Berechnungsmodell des SKM



Anhand dieses Modells werden im Folgenden die wesentlichen Begriffe des SKM erläutert.

Im Rahmen einer SKM-Messung sollen nur jene Kosten erhoben werden, die Unternehmen durch die Erfüllung von Informationspflichten entstehen. Unterschieden wird hierbei zwischen Informationspflichten und inhaltlichen Pflichten:

Inhaltliche Pflichten sind gesetzliche Pflichten, die direkt der Erfüllung einer der beiden Grundfunktionen staatlichen Handelns – Ressourcenverteilung und Verhaltenskoordination – dienen. Dazu gehört beispielsweise die Pflicht zur Einhaltung der Grenzabstände bei der Errichtung eines Bauvorhabens (§ 6 der brandenburgischen Bauordnung).

Informationspflichten im Sinne des SKM sind Pflichten, die Unternehmen auferlegen, dem Staat oder in bestimmten Fällen Dritten Informationen zur Verfügung zu stellen oder bereitzuhalten, damit dieser/diese auf Grundlage der Informationen

- administrative oder
- politische Entscheidungen treffen oder
- seiner/ihrer Kontrollbefugnis nachkommen kann/können.

Das Bereitstellen von Informationen gegenüber Dritten stellt nur in bestimmten Fällen eine Informationspflicht dar. Das SKM unterscheidet dabei die folgenden zwei Arten von **Informationspflichten gegenüber Dritten**:

- Informationspflichten, bei denen ein Informationstransfer zwischen Normadressaten und Dritten anstelle der staatlichen Behörde stattfindet;
- Informationspflichten, aus denen die gesetzliche Verpflichtung resultiert, Bürger, Konsumenten und sonstige gesellschaftliche Akteure zu informieren. Derartige Informationspflichten dienen nicht primär der Kontroll- und Entscheidungsfunktion des Staates. Insofern sind nur solche Pflichten gegenüber Dritten als Informationspflichten im Sinne des SKM anzusehen, die zumindest auch der Kontroll- und Entscheidungsfunktion des Staates dienen.⁵

Die Abgrenzung zwischen inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten ist mitunter schwierig. *Kapitel 1.2 des Anhang A zeigt beispielhafte Erläuterung, auf welche Art und Weise die Abgrenzung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durchgeführt wurde.*

Jede Informationspflicht besteht aus einer oder mehreren Informationsanforderungen. Als **Informationsanforderungen** werden die einzelnen Daten bzw. „Datenpakete“ bezeichnet, die ein Unternehmen zur Erfüllung der Informationspflicht zusammentragen, übermitteln und/oder bereithalten muss. Ein solches „Datenpaket“ kann z. B. ein Antrag oder ein bestimmter Nachweis sein.

Zur Erfüllung jeder einzelnen Informationsanforderung einer Informationspflicht müssen die betroffenen Unternehmen bestimmte **Verwaltungstätigkeiten** ausführen. Nach dem SKM gibt es 14 spezifische Verwaltungstätigkeiten, die auch als **Standardaktivitäten** bezeichnet werden. *Eine vollständige Liste der 14 Standardaktivitäten befindet sich im Anhang A.* Die Gesamtheit der Standardaktivitäten, die zur Erfüllung einer Informationsanforderung unternommen werden, wird als **Standardprozess** bezeichnet.

Entscheidend für die Berechnung der Informationskosten ist darüber hinaus, wie viel **Zeit** für die jeweiligen Standardaktivitäten benötigt wird und welche Personen mit welchem Qualifikationsniveau die Aktivitäten in einem Unternehmen ausführen. Letzteres wird über den **Tarif** abgebildet.

Die **Anzahl der Fälle (Häufigkeit)** schließlich bestimmt gemeinsam mit der **Periodizität** die jährliche Anzahl der Verwaltungsaktivitäten bzw. Informationsanforderungen und damit die gesamtwirtschaftliche Relevanz einer In-

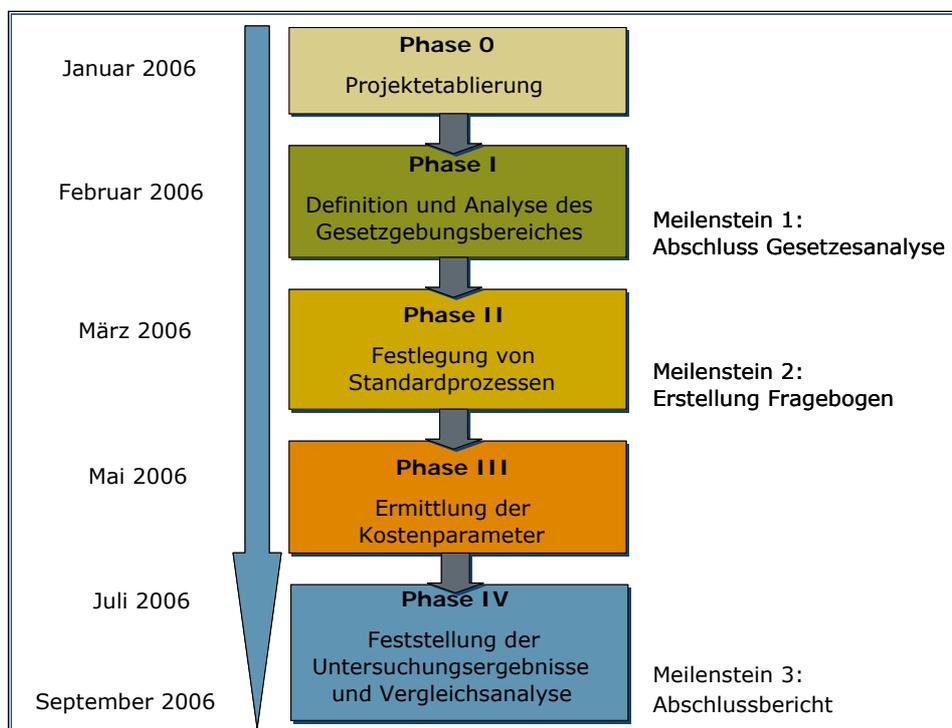
⁵ Siehe als Beispiel dazu Kapitel 1.2. in Anhang A. Im Vergleich zu dieser Definition ist die Definition des „Handbuchs des Statistischen Bundesamtes“ weiter gefasst und umfasst generell alle Informationspflichten, die gegenüber Dritten (auch Verbrauchern) bestehen (vgl. Seite 8 des Handbuchs, abrufbar unter http://www.destatis.de/presse/deutsch/pm2006/handbuch_skm.pdf).

formationspflicht. Dabei bezieht sich die Häufigkeit auf die Anzahl der von einer Informationsanforderung betroffenen Unternehmen und die Periodizität darauf, wie häufig eine Informationsanforderung jährlich zu erfüllen ist.

4.2 Methodische Herangehensweise

Die Untersuchung wurde - um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse sicherzustellen - über die fünf Phasen hinweg für alle sechs Länder parallel durchgeführt. Die operative Durchführung des Pilotprojektes erfolgte entsprechend des in der folgenden Grafik dargestellten Projektplans.

Abbildung 3: Projektablauf



Im Folgenden werden die Projektergebnisse anhand des Phasenmodells beschrieben. *Eine detaillierte Beschreibung des gesamten Projektverlaufs, des Vorgehens und der Inhalte der einzelnen Projektschritte sowie der methodischen Entscheidungen befindet sich in Anhang A.*

Da die SKM-Messung die erste ihrer Art in Deutschland ist, dient sie als Pilotprojekt u. a. auch der Weiterentwicklung des SKM. Zudem handelt es sich wie von den Fachministerien und Fachverbänden immer wieder betont wurde, beim Landesbaurecht um ein komplexes Rechtsgebiet. Vor diesem Hintergrund beschreibt das folgende Kapitel neben den Ergebnissen aus den einzelnen Projektphasen auch die Herausforderungen, die im Verlauf der Messung offenbar wurden, sowie einige wesentliche methodische Aspekte.

4.2.1 Gesetzesanalyse – Identifikation von Informationspflichten und Informationsanforderungen

Im Rahmen der Phase I wurden die dem Untersuchungsbereich angehörenden Rechtsvorschriften parallel für alle sechs Länder sukzessive auf Informationspflichten und Informationsanforderungen hin analysiert. Als Ergebnis der Gesetzesanalyse (*Meilenstein 1*) lag für jedes der sechs Länder eine validierte Gesamtliste der identifizierten Informationspflichten und Informationsanforderungen vor. *Die entsprechende Übersicht findet sich gemeinsam mit dem Gesamtergebnis der Informationskosten in Anhang C.*

Zur Veranschaulichung einer gesetzlichen Informationspflicht mit verschiedenen Informationsanforderungen dient das Beispiel „Anerkennung als Prüfingenieur“ (§ 8 BbgBauPrüfV), welches im Folgenden dargestellt wird.

Die Anerkennungsbehörde erteilt die Anerkennung als Prüfingenieur auf Antrag.

- (1) Der Antrag auf **Anerkennung als Prüfingenieur** ist an die Anerkennungsbehörde zu richten.
- (2) Dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Nachweise beizufügen, insbesondere
 1. ein Lebenslauf mit lückenloser Angabe des fachlichen Werdeganges bis zum Zeitpunkt der Antragstellung,
 2. die Nachweise nach § 7 Abs. 1, insbesondere
 - a. beglaubigte Abschriften des Abschlusszeugnisses der Technischen Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule und aller Zeugnisse über die bisherige Tätigkeit,
 - b. ein Nachweis, dass der Antragsteller technische Vorlagen für statisch schwierige Bauten aufgestellt und geprüft hat und dass er bei solchen Bauten als Bauleiter tätig gewesen ist [...]
 - c. ein Verzeichnis von Personen, die über die Eignung des Antragstellers Auskunft geben können [...]
 3. ein Führungszeugnis,
 4. die Erklärung, dass Versagungsgründe nach § 7 Abs. 3 nicht vorliegen,
 5. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Ingenieurgesellschaft und
 6. der Nachweis, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung [...] besteht.
- (3) In dem Antrag ist ferner anzugeben, für welche Fachrichtung die Anerkennung beantragt wird [...].
- (4) Die Anerkennungsbehörde **kann** weitere Unterlagen verlangen.

Die Informationspflicht „Anerkennung als Prüfingenieur“⁶ beinhaltet neun ausdrücklich genannte Informationsanforderungen. Die Pflicht zur Vorlage

⁶ Informationspflicht ist durch eine fette Markierung, Informationsanforderungen sind durch Unterstreichung hervorgehoben.

weitere Anforderungen (Abs. 4) liegt im Ermessen der Anerkennungsbehörde und ist nicht als Informationsanforderung in die Untersuchung eingeflossen.

4.2.2 *Bestimmung der Normadressaten – Segmentierung*

Ein weiterer wesentlicher Schritt zur Vorbereitung der Unternehmensinterviews im Rahmen der Phase I bestand in der Bestimmung und Segmentierung der Normadressaten jeder Informationspflicht. Als Normadressaten von Informationspflichten benennt das Landesbaurecht:

- Bauherren,
- Bauunternehmer,
- Bauproduktehersteller,
- Betreiber,
- Grundstückseigentümer,
- Prüfsingenieure,
- Sachverständige sowie,
- Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte und Bauarten.

Ausgehend von den identifizierten Normadressaten wurde die Segmentierung vorgenommen. Als Segmentierung wird die Vorbereitung der Unternehmensauswahl anhand bestimmter Kriterien bezeichnet. Anhand der Segmentierung wird sichergestellt, dass die Messung Unterschiede in Kosten- und Personalstrukturen der Unternehmen widerspiegelt.

Im Hinblick auf den Umgang mit den Normadressaten des Landesbaurechts sind zwei wesentliche Punkte näher zu erläutern:

- der Objektplaner als Normadressat,
- die Abgrenzung zwischen Objektplaner und Fachplaner.

Der Objektplaner wird nicht direkt durch die Informationspflichten des Landesbaurechts adressiert. Normadressat ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens und der anschließende Bauphase in der Regel der Bauherr. Der Bauherr bedient sich jedoch zur Erfüllung der genannten Informationspflichten der fachlichen Expertise des Objektplaners. Dieses hat zur Folge, dass der Großteil des zeitlichen Aufwands, der der Erfüllung dieser Informationspflichten und damit der Berechnung der Informationskosten zugrunde liegt, auf der Seite des Objektplaners anfällt. Da es eines der wesentlichen Ziele einer SKM-Messung ist, eben den erforderlichen Zeitaufwand zur Erfüllung der Informationspflichten zu erfassen, wurde der Objektplaner wie ein Normadressat behandelt. Grund für dieses Vorgehen ist: Es kann davon ausgegangen werden kann, dass sich im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wenig Ansatzpunkte für eine Reduktion der Informationskosten fänden, wenn sich die Erfüllung dieser Informationspflicht für den Bauherrn methodenkonform lediglich in den Kosten für die „Anschaffung“ des Bauantrags durch den Objektplaner widerspiegelte. Mit diesem methodischen Vorgehen

wird die Realität des Baurechtes deutlicher abgebildet, da der tatsächliche Zeitaufwand, der hinter den entsprechenden Informationspflichten liegt, erhoben wird.

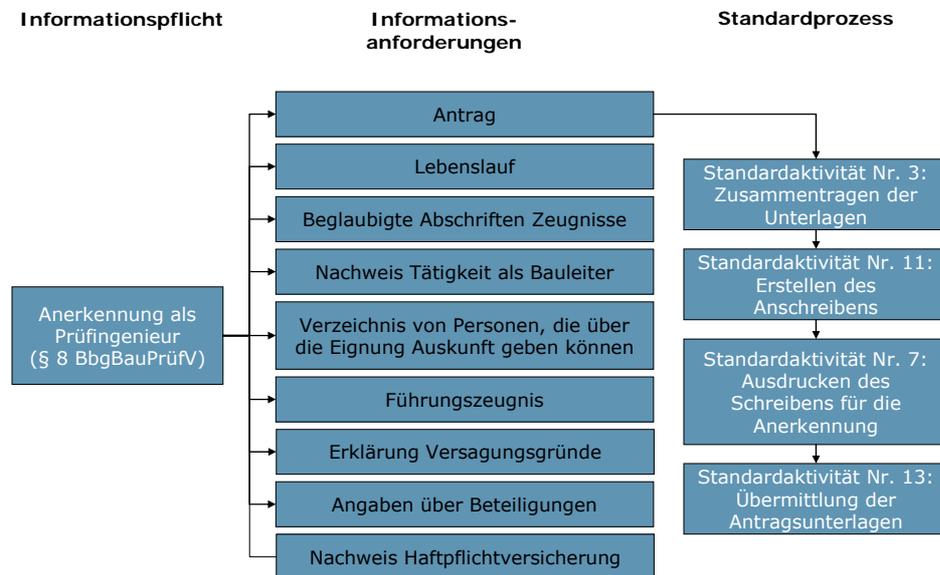
Die Tatsache, dass der Objektplaner mit dem durch den Bauherren an ihn zu zahlenden Honorar ein Äquivalent zu der von ihm erbrachten Leistung und damit auch zu dem ihm anfallenden Informationskosten erhält, wurde dabei nicht außer Acht gelassen. Ihn wurde dergestalt Rechnung getragen, dass zwar der Zeitaufwand des Objektplaners zur Erfüllung bestimmter Informationspflichten über Interviews ermittelt wurde, die daraus entstehenden Informationskosten aber dem tatsächlichen Normadressaten, nämlich dem Bauherrn, zugeschrieben wurden. Die Berechnung der Gesamtkosten basiert für die Informationspflichten, im Rahmen derer Bauherr und Objektplaner tätig werden insofern auf der Summe des zeitlichen Aufwands des Bauherrn und des Objektplaners.

Als Folge der Entscheidung, die Objektplaner wie Normadressaten zu behandeln, sind im Rahmen der Untersuchung gleichermaßen Interviews mit Architekten und Ingenieuren geführt worden. Dabei wird für die Informationskostenberechnung unterstellt, dass die Durchführung des gesamten Baugenehmigungsverfahrens für den Bauherrn aus einer Hand erfolgt. Der durch die zusätzliche Beauftragung von Fachplanern oder Sachverständigen möglicherweise zusätzlich entstehende Aufwand wird nicht über die standardisierten Zeitwerte abgebildet.

4.2.3 *Standardprozesse*

In der Phase II wurden als Vorbereitung auf die Interviews mit Unterstützung von Fachexperten (u.a. Architekten und Ingenieure) in einem ersten Schritt für alle Informationsanforderungen Standardprozesse gebildet. Erfasst wurden dabei jeweils die Minimalanforderungen an die Arbeitsschritte, d. h. allein die Arbeitsschritte, die aus der Gesetzgeberperspektive zur Erfüllung der jeweiligen Informationsanforderung zwingend erforderlich oder zumindest sinnvoll sind. Zur Veranschaulichung dient die folgende beispielhafte Darstellung der Informationspflicht „Anerkennung als Prüfsachverständiger“:

Abbildung 4: Beispielhafte Darstellung der Informationspflicht „Anerkennung als Prüfsingenieur“



4.2.4 Interviews - Ermittlung der Zeitparameter

Ein wesentliches Element jeder SKM-Messung ist die Durchführung der Unternehmensinterviews zur Ermittlung des zeitlichen Aufwands, der hinter der Erfüllung der einzelnen Informationspflichten bzw. -anforderungen liegt. Für die Analyse der Landesbauordnungen hat Rambøll Management insgesamt 141 Interviews mit Gesprächspartnern aus den verschiedenen Normadressatengruppen geführt.

In Brandenburg wurden 22 persönliche und telefonische Interviews geführt. Die Interviews wurden ergänzt durch telefonische Nachfragen sowie Beantwortung von Fragen per E-Mails. Die Dauer der Interviews lag zwischen 30 Minuten und rund drei Stunden.

Interviewpartner aus den o. g. Normadressaten waren Architekten, Ingenieure, Bauherren, Bauunternehmer, Hersteller von Bauprodukten, Eigentümer, Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen sowie Sachverständige und Prüfsingenieure. Bei der Auswahl der Interviewpartner wurde die Größe des Betriebes, die Anzahl der Mitarbeiter, die Dauer der Tätigkeit und das Maß der Projekterfahrung berücksichtigt.⁷

Informationspflichten, deren gesetzliche Grundlage in einigen oder allen Ländern gleich ausgestaltet ist, wurden nicht in allen Ländern abgefragt.

⁷ Für eine ausführliche Darstellung der Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner siehe Anhang A, Schritt 7, S. 17.

Dazu gehören die Informationspflichten der Bauproduktehersteller, der Betreiber bestimmter Bauten wie beispielsweise Krankenhäuser und Versammlungsstätten sowie die Pflichten der Eigentümer (Baulasten). Die in den ausgewählten Ländern ermittelten Zeitwerte wurden auf die anderen Länder übertragen.

Der Kontakt zu Unternehmen als potenziellen Interviewpartnern wurde im Nachgang zu den Länderworkshops über die Fachverbände und Kammern hergestellt. Die Interviews wurden auf Grundlage von vorab aus der RAM-VAB-Datenbank⁸ generierten Interviewleitfäden geführt (**Meilenstein II**). *Eine genaue Beschreibung des Ablaufs der Interviews und ein beispielhafter Interviewleitfaden befinden sich in Anhang B.*

4.2.5 *Bildung von Fallbeispielen*

Das Baurecht und vor allem die Baugenehmigungsverfahren sind durch eine äußerst hohe Komplexität und Vielfältigkeit geprägt. Es gibt eine Vielzahl verschiedener Bauobjekte, von Ein- und Mehrfamilienhäusern über Garagen und Werkstattgebäude bis hin zu Kongresszentren und Krankenhäusern. Dabei sind selbst unter den Wohnhäusern im Hinblick auf die Komplexität des Bauvorhabens Unterschiede möglich. Dies musste bei der Messung der Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt werden.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist eine Reihe von Bauvorlagen einzureichen, die komplexitätsunabhängig sind. Ein Teil der Bauvorlagen hängt jedoch von Größe und Bauweise des Vorhabens ab und bedeutet somit für den Objektplaner, je nach Komplexität, einen unterschiedlichen Zeitaufwand und damit unterschiedliche Kosten. Vor diesem Hintergrund wurde die Entscheidung getroffen, die Kosten der Genehmigungsverfahren exemplarisch anhand von Beispielbauvorhaben darzustellen. Ein anderes Vorgehen wäre nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich gewesen.

Für die Untersuchung wurden die folgenden zwei Fallbeispiele ausgewählt:

- Einfamilienhaus (EFH): Grundfläche 12 0m², Bauwerksklasse 2, eine Wohneinheit, Rohbausumme 100.000 €
- Produktionshalle in Stahlbauweise⁹: Grundfläche ca. 800 m², Investitionssumme ca. 4 Mio. €.

⁸ Da die Anzahl an SKM-Untersuchungen in den letzten Jahren stark gestiegen ist, hat Rambøll Management ein eigenes IT-System (RAMVAB) zur Unterstützung der Erhebungsarbeit entwickelt. Dabei handelt es sich um ein internetgestütztes Dialogsystem, bei dem Beamten und öffentlichen Verwaltungsmitarbeitern, Kooperationspartnern und Interessenvertretern der Zugang ermöglicht werden kann.

⁹ Zur Erhebung der Daten für das zweite Fallbeispiel „Produktionshalle in Stahlbauweise“ wurden zusätzlich zu den allgemeinen Erhebungen in jedem Land drei Interviews mit Architekten geführt, die innerhalb der letzten zwei Jahre einen derartigen Bau geplant und hierfür eine Genehmigung beantragt hatten. Um diese Architekten ausfindig zu machen, wurden als Informationsquelle die unteren Bauaufsichtsbehörden, Architekten- und Handwerkskammern sowie das produzierende Gewerbe einbezogen.

Kriterien für die Auswahl waren häufige Realisierung (Einfamilienhaus) und Wirtschaftsbezug (Produktionshalle).

Die Fallbeispiele erfüllen zwei Funktionen: Zunächst dienen sie dem Hochrechnen der Informationskosten für die Baugenehmigungsverfahren, da die Werte der Fallbeispiele den vorhabenbezogenen, komplexitätsabhängigen Informationsanforderungen (wie z.B. der Baubeschreibung und dem Antrag) zugrunde liegen. Der Berechnung der Informationskosten der Genehmigungsfreistellung von Wohngebäuden und des vereinfachten Baugenehmigungsverfahrens wurden die für das Fallbeispiel „Einfamilienhaus“ ermittelten Werte zugrunde gelegt. Die Informationskostenberechnung für das „normale“ Baugenehmigungsverfahren basiert auf dem Fallbeispiel der Produktionshalle.

Zudem ermöglicht die Darstellung von Fallbeispielen einen Kostenvergleich zwischen den verschiedenen Genehmigungsverfahren sowie zwischen den beteiligten Bundesländern.

4.2.6 *Auswertung der Interviews – Standardisierung*

Im Zuge der Standardisierung erfolgte eine qualitative Bewertung der erhobenen Zeitparameter. Extremwerte, die im Rahmen der Interviews ermittelt wurden, werden nicht berücksichtigt. Anschließend wird der Wert für den „normalen“ Zeitaufwand eines Normadressaten berechnet. Das Resultat ergibt die Standardzeit für eine Verwaltungstätigkeit. Durch die Ermittlung von Standardkosten einzelner Arbeitsschritte wird gewährleistet, dass die Fehlerquote im Gesamtergebnis niedrig gehalten wird.

Im Rahmen der Gesetzesanalyse zeigte sich, dass ein Teil der Informationspflichten und -anforderungen in allen Ländern gleich war. Aus diesem Grund wurden zu diesen Pflichten nicht in allen Ländern Interviews geführt, die erhobenen Zeitwerte konnten länderübergreifend standardisiert werden. Dieses Vorgehen ermöglichte es, im Rahmen des Pilotprojekts die Ressourcen auf die Untersuchung der rechtlichen Unterschiede, d. h. der länderspezifischen Unterschiede, zu konzentrieren.

Um diese länderspezifischen Pflichten zu erfassen, wurden in allen Ländern fokussiert weitere Interviews geführt. Anschließend fand auf Basis der Ergebnisse die Standardisierung statt.

Im Rahmen der Analyse der zu standardisierenden Daten zeigten sich drei Konstellationen:

1. Die in den Interviews ermittelten Daten waren nahezu identisch.
2. Die in den Interviews ermittelten Daten wiesen kleinere Unterschiede auf, eine eindeutige Tendenz war erkennbar.
3. Die in den Interviews ermittelten Daten wichen stark voneinander ab.

Im ersten Fall war eine Standardisierung hinsichtlich der Informationspflichten und -anforderungen ohne Schwierigkeiten möglich und erfolgte allein auf Basis der vorliegenden Zeitparameter (z. B. Anzeigepflicht, einseitiges formgebundenes oder formloses Schreiben).

Im zweiten Fall wiesen die Interviewergebnisse kleinere Unterschiede in den Zeitwerten auf. In solchen Fällen wurden die den Anträgen zugrunde liegenden Formulare und die im Interview gesammelten qualitativen Kommentare hinzugezogen. Auf dieser Basis erfolgte eine Bewertung der erhobenen Zeitwerte. Die Standardisierung wurde dann auf Grundlage der deutlichen Mehrheitswerte durchgeführt.

Im dritten Fall ergaben sich uneinheitliche Interviewergebnisse, d. h. eine größere Streuung der angegebenen Zeitwerte. In solchen Fällen wurde die Standardisierung durch folgende Maßnahmen unterstützt:

- Hinzuziehen der qualitativen Kommentare der Interviewpartner zu den Prozessen
- evtl. Nachtelefonieren zur Validierung der Ergebnisse und Konfrontation der Gesprächspartner mit den ermittelten abweichenden Daten, um zusätzliche Erklärungen zu erhalten
- Einbeziehen der Fachexperten auf Behördenseite um grobe Abweichungen einordnen zu können
- Rücksprache mit den verschiedenen Interviewern, um zu ermitteln, ob die angewandte Interviewtechnik eine bestimmte Beeinflussungen erzeugt haben könnte

Im Folgenden wird anhand von zwei Beispielen das Vorgehen im Standardisierungsprozess beschrieben.

Zunächst soll am Beispiel einer **Anzeigepflicht** eine unkomplizierte Standardisierung auf Grundlage homogener Zeitwerte dargestellt werden. Im Anschluss wird mit der in Anerkennungsverfahren vorkommenden Informationsanforderung „**Lebenslauf**“ der Standardisierungsprozess bei voneinander abweichenden Zeitwerten erläutert.

Beispiel 1:

Die **Anzeigepflicht** mit der jeweils zugehörigen Informationsanforderung „**Ausfüllen der Anzeige**“ erscheint in allen Ländern mehrfach. Nahezu jede Landesbauordnung enthält die Informationspflicht der „**Anzeige des Baubeginns**“ oder aber die „**Anzeige der Fertigstellung**“ bestimmter Bauabschnitte während der Bauphase.

Inhaltlich handelt es sich bei diesen Anzeigen zumeist um ein einseitiges Schreiben, welches als Vordruck in den von den Architekten genutzten Softwareprogrammen gespeichert ist. Der Standardprozess setzt sich dementsprechend aus der Eingabe der Daten in das Formular (Aktivität 5), Ausdrucken des Formulars (Aktivität 7) und dem Senden des Formulars (Aktivität 13) zusammen.

Die in den Interviews ermittelten Zeitwerte sowie die standardisierten Daten werden in folgender Tabelle ausgeführt.

Abbildung 5: Standardisierungsbeispiel Anzeige

	ermittelte Zeitwerte in Min.			
	Aktivität 5	Aktivität 7	Aktivität 13	Gesamt
	Eingabe	Ausdrucken	Senden	
Unternehmen 1	10	1	3	14
Unternehmen 2	8	2	2	12
Unternehmen 3	10	zusammen 5		15
Unternehmen 4	10	2	2	14
Unternehmen 5	12	2	2	16
	standardisierte Zeitwerte			
	10	2	2	14

Deutlich wird, dass zwischen den in den Interviews ermittelten Zeitwerten keine nennenswerten Unterschiede bestehen. Insofern orientiert sich die genaue Standardisierung an den Zeitparametern, die für die jeweilige Standardaktivität am häufigsten genannt wurden und die nach qualitativer Einschätzung dem formulierten Standardprozess entsprechen. Hieran bestehen im vorliegenden Fall keine Zweifel. Es ergibt sich damit ein insgesamt **14 Minuten** dauernder Prozess.

Beispiel 2:

Weniger eindeutige Zeitwerte ergaben sich bezüglich der Anerkennungs-pflichten bei der Informationsanforderung „**Lebenslauf**“. Der diesbezüglich gebildete Standardprozess basiert auf der von Fachexperten validierten An-nahme, dass die betroffenen Personen zum Zeitpunkt ihrer Antragstellung bereits einige Jahre ihren Beruf ausüben und insofern keinen aktuellen Le-benslauf vorliegen haben. Der Prozess setzt sich damit aus dem Sammeln von Informationen (Aktivität 3), dem Ausdrucken (Aktivität 7) und abschlie-ßend dem Abgeben von Erklärungen und Erläuterungen (Aktivität 11) zu-sammen.

In den Interviews ergaben sich hinsichtlich der Informationsanforderung „Lebenslauf“ in Anerkennungsverfahren von Prüferingenieuren und Sachver-ständigen folgende Zeitwerte:

Abbildung 6: Standardisierungsbeispiel „Lebenslauf“

	ermittelte Zeitwerte in Min.			
	Aktivität 3	Aktivität 11	Aktivität 7	Gesamt
	Sammeln	Erläuterungen	Ausdrucken	
Unternehmen 1	0	10	5	15
Unternehmen 2	45	360	2	407
Unternehmen 3	40	315	5	360
Unternehmen 4	4500	2100	60	6660
Unternehmen 5	30	300	5	335
	standardisierte Zeitwerte			
	40	318	2	360

Die ermittelten Zeitangaben weisen eine große Streuung auf und lassen al-lein auf Grundlage der Minutenwerte keine Standardisierung zu. Insofern bedurfte es einer qualitativen Einschätzung, ob von einigen Interviewpart-nern eventuell ein abweichender Prozess beschrieben wurde. Diesbezüglich fiel Unternehmen 1 auf, das nur den 15 Minuten dauernden Prozess des Er-läuterns und Ausdruckens beschreibt. Unter Hinzuziehung der qualitativen Vermerke zum Interview konnte herausgefiltert werden, dass der Befragte aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels vor kurzem seinen Lebenslauf aktuali-siert hatte. Im Vergleich zu den übrigen Interviews handelt es sich hierbei aber um einen Ausnahmefall, der insofern nicht dem normal effizienten Un-ternehmen in der Situation des Antragstellers entspricht.

Auffällig ist darüber hinaus Unternehmen 4, dessen Angaben jene der übrige-n Unternehmen um ein Vielfaches übersteigen. Auch hinsichtlich dieses Interviews fand ein Hinzuziehen der qualitativen Bemerkungen sowie der weiteren zu dieser Pflicht geführten Interviews statt. Dabei wurde deutlich,

dass der Befragte von einem anderen Inhalt der Informationsanforderung ausging. So rechnete er vermutlich auch den Aufwand für detaillierte Projektbeschreibungen, die im Rahmen der SKM-Messung einer anderen Anforderung unterliegen, dem Lebenslauf zu. Um abschließende Klarheit zu erlangen, wurde der Interviewpartner erneut kontaktiert. Er bestätigte die Vermutung.

Die Standardisierung erfolgte daraufhin auf Grundlage der Unternehmen 2, 3 und 5 sowie der nachträglich erhobenen Daten von Unternehmen 4. Das Ergebnis ist ein sechsständiger Prozess. Berücksichtigt wurde hierbei insbesondere, dass trotz der überwiegend angegebenen fünf Minuten für die Aktivität Drucken nur ein zweiminütiger Wert anzusetzen war, da davon auszugehen ist, dass der Druck eines Lebenslaufs im pflichtenübergreifenden Vergleich nicht länger dauert als das Drucken eines Anzeigeformulars (vgl. Beispiel 1).

Die Standardisierung erfolgte damit auf Basis des validierten Standardprozesses, den Angaben der deutlichen Mehrheit der befragten Unternehmen sowie einer qualitativen Betrachtung.

4.2.7 Bestimmung der Tarife

Die Tarife wurden auf Grundlage der „Gehalts- und Lohnstrukturerhebung Oktober 2001, Fortschätzung auf das Jahr 2004“¹⁰ des Statistischen Bundesamts bestimmt¹¹. Für die westdeutschen Bundesländer wurde der Informationskostenberechnung der bundeseinheitliche Tarif, für die beiden ostdeutschen Bundesländer der Tarif der neuen Bundesländer zugrunde gelegt. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht über die den Messungen zugrunde gelegten Tarife, gegliedert nach Normadressaten und den in der Regel drei unterschiedlichen Qualifikationsniveaus.

Abbildung 7: Gehälter der relevanten Berufe im Bauhauptgewerbe (vollzeitbeschäftigte Angestellte)

Normadressaten	Lohnklasse	Berufsbezeichnung	Bundeseinheitlicher Tarif		Tarif neue Bundesländer	
			Bruttomonatsmonats- verdienst in €	Stundenlohn in €	Bruttomonatsmonats- verdienst in €	Stundenlohn in €
Bauherr	niedrig	Bürofachkräfte	3015	17,35	2273	13,08
	mittel	leitende Verwaltungsfachleute	4990	28,71	3543	20,39
	hoch	Geschäftsführer	5964	34,32	4114	23,67
Bauproduktehersteller	niedrig	Bürofachkräfte	3015	17,35	2273	13,08
	mittel	sonstige Ingenieure	4481	25,78	3383	19,46
	hoch	Geschäftsführer	5964	34,32	4114	23,67
Eigentümer	niedrig	Bürofachkräfte	3015	17,35	2273	13,08
	mittel	leitende Verwaltungsfachleute	4990	28,71	3543	20,39
	hoch	Geschäftsführer	5964	34,32	4114	23,67
Betreiber / Veranstalter von Versammlungen	niedrig	Fachkräfte für Verwaltung und Tech	2898	16,67	2158	12,42
	mittel	sonstige Ingenieure	4481	25,78	3383	19,46
	hoch	Geschäftsführer	5964	34,32	4114	23,67
Personen, die sich als Prüflingenieur / Sachverständige anerkennen lassen möchten	hoch	sonstige Ingenieure	4481	25,78	3383	19,46
Architekten / Ingenieure	niedrig	Bürofachkräfte	3015	17,35	2273	13,08
	mittel	technische Zeichner	3062	17,62	1993	11,47
	hoch	Architekten Bauingenieure	4247	24,44	3381	19,45

4.2.8 Ermittlung der Häufigkeiten – Frequenzen und Fallzahlen

Um die notwendigen Häufigkeiten ermitteln zu können, wurden zwei Faktoren berücksichtigt:

- Frequenz und
- Fallzahlen.

Die Frequenz bzw. Periodizität mit der ein Normadressat einer bestimmten Informationspflicht nachkommen muss, ergibt sich häufig direkt aus der rechtlichen Grundlage. Im Bereich des Bauens und des Baurechts ist dies nicht der Fall, da nahezu allen Informationspflichten vorhabenbezogen nachzukommen ist. Daher spielt der Faktor der Frequenzen im Rahmen dieses Projekts eine untergeordnete Rolle. Bei Pflichten die einer Periodizität unter-

¹⁰ Statistisches Bundesamt, „Löhne und Gehälter, Gehalts- und Strukturerhebung Oktober 2001. Verdienste nach Berufen, Fortschätzung auf das Jahr 2004“, Wiesbaden, erschienen am 30.08.2005.

¹¹ Zu beachten ist, dass die Statistik lediglich den Bruttoverdienst der Beschäftigten ohne Arbeitgeberanteile abbildet und darüber hinaus nur Unternehmen mit mehr als zehn Arbeitnehmern erfasst.

liegen (wie etwa Prüfungen und Überwachungen), wurde die gesetzlich definierte Frequenz übernommen.

Die Basis für die Ermittlung der Fallzahlen bilden die vier folgenden Quellen:

- S: statistische Werte, z. B. Landes- und Bundesamt für Statistik, Tätigkeitsberichte der obersten Bauaufsichtsbehörden;
- SE: statistische Werte unter der Verwendung von Annahmen, die Experten getroffen haben;
- H: Hochrechnung basierend auf Rückmeldungen von unteren Bauaufsichtsbehörden;
- E: Expertenschätzung (Schätzung durch Experten im Baurecht, z. B. obere und untere Bauaufsichtsbehörden, Landesstelle für Bautechnik).

In der Regel konnten die Fallzahlen auf Ebene der Informationspflichten ermittelt werden. Sofern sich aus dem Gesetz Anhaltspunkte dafür ergaben, dass die Informationsanforderungen innerhalb einer Informationspflicht unterschiedliche Fallzahlen aufweisen, wurden die Fallzahlen auf der Ebene der Informationsanforderungen ermittelt.

Da das SKM die Informationskosten für die Wirtschaft fokussiert, beziehen sich die ermittelten Fallzahlen auf Unternehmen; d. h. beispielsweise, dass die Fallzahl für das Baugenehmigungsverfahren lediglich die an Unternehmen erteilten Baugenehmigungen beinhaltet.

Für die Baugenehmigungsverfahren lässt sich die Fallzahl der unternehmerischen Bauvorhaben unmittelbar dem Statischen Bericht (Baugenehmigungen und Baufertigstellungen im Land Brandenburg Dezember 2004) entnehmen. Für die weiteren Informationspflichten, deren Normadressat der Bauherr ist, wurde auf Grundlage der statistischen Werte ein Schlüssel für die Fallzahl der durch Unternehmen erfüllten Pflichten ermittelt. Dieser Schlüssel resultiert aus dem Verhältnis der an Unternehmen erteilten Baugenehmigungen zu der Gesamtzahl der im Jahr 2004 erteilten Baugenehmigungen. Für Brandenburg ergibt sich auf diese Weise ein Schlüssel von 15,5%¹².

4.2.9 Externe Kosten und Gebühren

Im Hinblick auf die Anschaffungskosten und Gebühren sind im Rahmen der SKM-Messung des Landesbaurechts insbesondere die folgenden drei Punkte von Bedeutung:

1. externe Kosten für die Leistungen des Objektplaners;
2. Kosten des Lageplans;
3. Baugenehmigungsgebühren.

¹² Vgl. Statischen Bericht – Baugenehmigungen und Baufertigstellungen im Land Brandenburg. Dezember 2004.

1. Grundsätzlich sind im Rahmen einer SKM-Messung die **externen Kosten**, die den Normadressaten im Zuge der Erfüllung einer Informationspflicht entstehen, zu erheben und auszuweisen. Für die Informationspflicht „Baugenehmigungsverfahren“ würde dieses bedeuten, dass alle dem Bauherrn bei der Beschaffung der für den Bauantrag erforderlichen Bauvorlagen (Informationsanforderungen) anfallenden Kosten einen Bestandteil der Gesamtinformationskosten bildeten. Von der Erhebung und Ausweisung dieser externen Kosten ist aus zweierlei Gründen abgesehen worden.

Zum einem müssten die Informationskosten in Abgrenzung zu den aus der Erfüllung inhaltlicher Pflichten resultierenden Regulierungskosten anteilig ermittelt werden, was nur schwer möglich ist. Die Schwierigkeiten resultieren daraus, dass gerade im Hinblick auf die einzureichenden Bauvorlagen eine unübersichtliche Verflechtung von inhaltlichen Anforderungen und Informationsanforderungen vorherrscht. Exemplarisch kann dieses am Beispiel der bautechnischen Nachweise verdeutlicht werden, welche die Übereinstimmung des Bauvorhabens mit den gesetzlichen Anforderungen an Wärmeschutz, Schallschutz und Standsicherheit belegen sollen. Insofern handelt es sich bei den Nachweisen um Informationsanforderungen. Die erforderlichen Berechnungen erfolgen jedoch nicht ausschließlich, um der Bauaufsichtsbehörde Informationen zur Verfügung zu stellen, sondern auch und vornehmlich, um den materiellen und sicherheitsrelevanten baurechtlichen Anforderungen zu genügen. Für die Ermittlung der genauen externen Kosten würde dieses bedeuten, dass die entsprechenden Informationskostenanteile an den Gesamtkosten für die Erstellung eines bautechnischen Nachweises ermittelt werden müssten, was so gut wie unmöglich ist.

Zum anderen ist die Ermittlung eines Standardwertes für verschiedene Bauvorhaben nicht möglich. Die Kosten für Leistungen der Objektplaner (Architekten und Ingenieure) beruhen auf der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) und sind damit spezifisch und fallbezogen. Die HOAI legt für die Objektplanung für Gebäude neun Leistungsphasen fest, wobei die Leistungsphase 4 die Genehmigungsplanung umfasst¹³. Das Erbringen der Leistungsphase 4 beinhaltet zumindest teilweise auch das Erbringen der Leistungsphasen 1 bis 3. Das reine Abrechnen der Leistungsphase 4 für den Bauantrag ist nicht möglich. Darüber hinaus sind die entsprechenden Gebühren für den Einzelfall nach der entsprechenden Honorartafel zu bestimmen und hängen von vielen Leistungsdetails ab. Auch die Kosten für ein definiertes Fallbeispiel könnten nur überschlagen werden, da viele kostenrelevante Informationen aufgrund des Modellcharakters des Fallbeispiels nicht vorliegen.

Vor diesem Hintergrund kann festgehalten werden, dass Gebührenordnungen, die lediglich Ober- und Untergrenzen festlegen und sehr viele verschie-

¹³ Vgl. § 15 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 17.09.1976.

dene Kostenstellen für einzelne Leistungen enthalten, für eine SKM-Messung schwer auszuwerten sind.

Statt die externen Kosten auszuweisen wurde, wie bereits in Kapitel 3.2.2 näher erläutert, die Gruppe der Entwurfsverfasser de facto wie Normadressaten behandelt und nach ihrem Zeitaufwand im Rahmen der Erfüllung verschiedener Informationspflichten befragt. Die so erhobenen Kosten wurden den Bauherren zugerechnet.

2. Eine der Bauvorlagen, die im Rahmen der Baugenehmigungs- und des Bauanzeigeverfahren bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen sind, ist der **Lageplan**. Der Lageplan stellt das vom Objektplaner geplante Bauvorhaben, seine Lage auf dem beplanten Grundstück sowie den rechtmäßigen Katasterstand, das Planungsrecht und die planungsrelevante Topographie dar. Generell unterscheidet die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung zwischen dem objektbezogenen Lageplan und dem Außenanlageplan, die vom Objektplaner selbst erstellt werden, und dem amtlichen Lageplan, der von einem öffentlich bestelltem Vermesser oder einer Vermessungsstelle zu erstellen ist. Der objektbezogene Lageplan wird auf Grundlage eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte oder des amtlichen Lageplans gefertigt. Der amtliche Lageplan stellt den Regelfall dar. Er ist gemäß § 2 Abs. 5 der Brandenburgischen Bauvorlagenverordnung (BbgVorIV) nur entbehrlich, wenn durch das Vorhaben die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen nicht geändert werden.

Da im Rahmen der Messung keine Interviews mit öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren geführt wurden, würden sich die Informationskosten für den amtlichen Lageplan grundsätzlich aus dem zeitlichen Aufwand des Objektplaners für die Beauftragung des Vermessers und die spätere Kontrolle des gelieferten Lageplans sowie den externen Kosten, die für die Leistung des Vermessers anfallen, zusammensetzen.

Für die Berechnung der Gesamtinformationskosten ist jedoch aus zweierlei Gründen davon abgesehen worden, die externen Kosten für den amtlichen Lageplan einzubeziehen.

Zum einen lässt sich der Anteil der durch die Leistungen des Vermessers verursachten Kosten, die tatsächlich als Informationskosten zu bezeichnen sind, nur schwer ermitteln. Fest steht zunächst, dass es sich bei dem Lageplan um eine Informationsanforderung des Baugenehmigungsverfahrens handelt. Der Lageplan besteht aus einer Fülle verschiedener inhaltlicher Angaben, die teils zeichnerisch, teils schriftlich darzustellen sind. Dabei müsste für jede dieser Angaben entschieden werden, ob diese allein der Bauaufsichtsbehörde dienen oder sie einen planerischen Hintergrund haben und für die Planung des Bauvorhabens erforderlich sind.

So sind beispielsweise die Angaben, die aus dem Bebauungsplan in den Lageplan zu übernehmen sind, als informationskostenrelevant einzustufen, da diese der Bauaufsichtsbehörde bereits vorliegen. Da die einzelnen Lageplanangaben jedoch die Informationsanforderung „Lageplan“ spezifizieren, befinden sie sich gewissermaßen eine Ebene unter diesem und waren somit nicht konkreter Gegenstand der Untersuchung. Insofern wurde nicht ermittelt, welcher Teil des Lageplans allein für die Bauaufsichtsbehörde zu erstellen ist, um dieser die Prüfung der Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen an die Planung des Bauvorhabens zu ermöglichen.

Zum zweiten ergäbe sich durch den Einbeziehen der externen Lageplankosten in die Gesamtkostenberechnung gewissermaßen eine Schiefelage, die sich anhand der vorangegangenen Ausführungen dieses Kapitels erklären lässt. Vermessungsingenieure und Vermessungsstellen rechnen die Erstellung des amtlichen Lageplans auf Grundlage der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen (VermGebKO) ab. Die Berechnung der Gebühren richtet sich nach Flächengröße und Bodenwert des Grundstücks und nicht nach Zeitaufwand. Die Informationskosten, die im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens entstehen, wurden in der SKM-Messung jedoch durch die Abfrage des den Objektplanern entstehenden zeitlichen Aufwands ermittelt. Wie bereits erläutert, wurden die Objektplaner insofern wie Normadressaten behandelt. Die Kosten lassen sich deshalb nicht direkt vergleichen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Lageplan im Rahmen der SKM-Messung gewissermaßen eine Sonderstellung ein. *Die der Berechnung der Gesamtkosten für die beiden Lageplanvarianten zugrunde gelegten Kosten werden im Zuge der Ergebnisdarstellung in Kapitel 5.2.1 dargelegt. Darüber hinaus werden innerhalb der Darstellung der beiden Fallbeispiele in Kapitel 5.3 auch die externen Kosten für den amtlichen Lageplan erläutert.*

3. Baugenehmigungsgebühren sind allein für die beiden ausgewählten Fallbeispiele „Einfamilienhaus“ und „Produktionshalle“ ermittelt und ausgewiesen worden. Die Ermittlung der Baugenehmigungsgebühren richtet sich in Brandenburg nach der Rohbausumme¹⁴. Insofern ist eine generelle, d. h. von einem konkreten Bauvorhaben unabhängige, Ausweisung von Genehmigungsgebühren nicht möglich.

4.3 Methodisches Vorgehen zur Sicherstellung der länderübergreifenden Vergleichbarkeit

Im Rahmen dieses Pilotprojektes wurde die Methode erstmalig detailliert auf Bundesländer-Ebene angewandt und zugleich genutzt, um die Ergebnisse im Rahmen eines länderübergreifenden Projektes in sechs Bundesländern zu vergleichen. In der ersten Phase der Messung wurde daher ein Schritt zur

¹⁴ Vgl. Baugebührenordnung, Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses

Gegenüberstellung und begrifflichen Vereinheitlichung der Rechtsnormen vorgenommen, bei dem auch relevante Unterschiede festgehalten wurden. Die Messung derselben Rechtsnormen quer zu den Ländern ermöglichte auf der einen Seite erhebliche Einsparungen, auf der anderen Seite entstanden jedoch Übersetzungsanforderungen, da Regelungen begrifflich angeglichen werden mussten.

Der Vergleich zwischen den sechs Bundesländern war dabei eine besondere Herausforderung dargestellt, weil das Standard-Kosten-Modell zur Erhebung von Kosten einzelner Regulierungsbereiche entwickelt wurde und bis dato nur wenige Erfahrungen mit vergleichenden Messungen vorliegen. Im Laufe des Projekts wurde die Erkenntnis gewonnen, dass vor allem der Standardisierungsprozess angeglichen werden muss, um vergleichbare Ergebnisse zu erhalten.

Allgemeine Vorgabe zur Standardisierung:

Wie schon oben beschrieben, ist der Grundpfeiler einer Messung auf Basis des SKM die Ausklammerung von Unterschieden in der unternehmerischen Effizienz, da nur die aus der gesetzlichen Regelung selbst hervorgehenden Kosten gemessen werden sollen. Bei der Messung wird deshalb eine Zerlegung einer Informationsanforderung in einzelne Standardaktivitäten vorgenommen, die zur Erfüllung der Informationspflicht notwendig sind. Die Erhebung der hierfür benötigten Zeiten erfolgt in mehreren Interviews, sodass Durchschnittswerte für einen Standardprozess ermittelt und validiert werden können. Extremwerte werden dabei aus der Berechnung herausgenommen. Dieses Verfahren der Standardisierung ist zwar genauer als ein Verfahren, bei dem Angaben auf Ebene der Informationspflichten direkt abgefragt werden, es ist aber immer noch auf ein gewisses Maß an Einschätzungen angewiesen, die einen gewissen Spielraum lassen.

Standardisierung in vergleichenden Messungen:

Da die Ergebnisse des Standardisierungsprozesses – aus genannten Gründen – leichte Varianzen aufweisen können, ist es bei vergleichenden Messungen von Rechtsnormen in verschiedenen Bundesländern notwendig, mögliche Unterschiede unternehmerischer Effizienz ebenso zu minimieren wie Unterschiede im Erhebungsprozess. Im Projekt wurden daher die Messungen über alle beteiligten Bundesländer hinweg vorgenommen; ebenso erfolgte die Standardisierung. Auf diese Weise konnten Unterschiede, die nicht den gesetzlichen Regelungen oder deren Anwendung entstammen und die die Ergebnisse sonst verfälscht hätten, ausgeschaltet werden.

5. Ergebnisse der Messung

Zusammenfassend betrachtet besteht das Projekt aus zwei Teilen: aus der Gesetzesanalyse des relevanten Baurechts sowie der Ermittlung der Informationskosten der darin enthaltenen Informationspflichten und -anforderungen für die Wirtschaft. Im Folgenden werden zum einen die Ergebnisse der Gesetzesanalyse, d. h. die Anzahl der identifizierten Informationspflichten und -anforderungen mit ihrem Ursprung dargestellt, zum anderen wird ein Überblick über die erhobenen Kosten gegeben.

5.1 Ergebnisse der Gesetzesanalyse

Aus den aufgeführten Rechtsgebieten resultieren 35 Vorschriften, die vollständig analysiert wurden. Die folgende Tabelle enthält eine Übersicht über die Vorschriften, die Informationspflichten und -anforderungen für die Wirtschaft sowie über die entsprechenden Anzahlen. Vorschriften, die keine Informationspflichten enthalten, sind in dieser Übersicht nicht abgebildet. Auf Grundlage der vorgenommenen Untersuchung enthält das brandenburgische Landesbaurecht insgesamt:

<p>65 Informationspflichten und 190 Informationsanforderungen.</p>

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick darüber, welche Vorschriften des Landesbaurechts Informationspflichten und -anforderungen für die Wirtschaft enthalten sowie über die entsprechenden Anzahlen. *Eine Gesamtliste der untersuchten brandenburgischen Vorschriften befindet sich in Anhang A.*

Abbildung 8: Anzahl der Informationspflichten und -anforderungen

Rangfolge	Rechtsvorschrift	Anzahl der Informationspflichten	Anzahl der Informationsanforderungen
1	Brandenburgische Bauordnung	30	98
2	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg	10	20
3	Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten	4	6
4	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	4	7
5	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg	3	7
6	Brandenburgische Bauvorlagenverordnung	2	11
7	Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten	2	3
8	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie)	2	3
9	Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen	2	8
10	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten	1	1
11	Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern	1	1
12	Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg	1	2
13	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Abgrabungen und Aufschüttungen im Land Brandenburg	1	10
14	Verordnung über die Anerkennung von Prüffingenieuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg	1	9
15	Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg	1	4
	Gesamt	65	190

Von den 35 analysierten Rechtsvorschriften enthalten 15 Informationspflichten und Informationsanforderungen.

Die **Brandenburgische Bauordnung** weist unter den analysierten Rechtsvorschriften die höchste Anzahl an Informationspflichten und -anforderungen auf. Dieses entspricht den Erwartungen, da die Bauordnung das Kernelement des Landesbaurechtes ist.

Die **Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten** nimmt mit zehn Informationspflichten und 20 Informationsanforderungen den zweiten Rang ein. Die Verordnung enthält eine Reihe verschiedener

Pflichten, die von Brandschutzinformationspflichten über die Abstimmung eines Sicherheitskonzepts bis hin zu Anzeigepflichten reichen. Fünf der Informationsanforderungen stellen spezifische Anforderungen an das Baugenehmigungsverfahren für Versammlungsstätten dar und ergänzen insofern die Brandenburgische Bauordnung und die Bauvorlagenverordnung.

Die Anzahl von elf Informationsanforderungen, die aus der **Bauvorlagenverordnung** (Nr. 6) resultieren, beziehen sich sämtlich auf die verschiedenen Genehmigungsverfahren bzw. die Genehmigungen verschiedener Bauvorhaben und konkretisieren die in diesen Verfahren einzureichenden Anträge und Bauvorlagen.

Weiterhin ist eine hohe Anzahl von zehn Informationsanforderungen bei der **Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Abgrabungen und Aufschüttungen** (Nr. 13) zu vermerken. Diese stellen zusätzliche Bauvorlagen dar, die im Rahmen der Genehmigung eines solchen Bauvorhabens eingereicht werden müssen.

Im Rahmen der Gesetzesanalyse wurde weiterhin festgestellt, dass die Mehrheit der identifizierten Informationspflichten auf originärem Landesrecht beruht und insofern **unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflusst** werden kann. Eine Ausnahme bilden die Informationspflichten, die die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten regeln und sich an Bauprodukterhersteller und Bauunternehmer richten sowie die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle. Dabei handelt es sich um zehn der insgesamt 65 im Landesbaurecht enthaltenen Informationspflichten.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Baustoffe und Bauteile, die auch die Zulassung von Bauprodukten beinhalten, finden sich in Brandenburg in den §§ 14-22 BbgBO. Diese Regelungen setzen die „Bauproduktenrichtlinie“ um und unterliegen insofern einem europarechtlichen Einfluss. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ist insofern beschränkt.

Abbildung 9: Kategorisierung der identifizierten Informationspflichten

Kategorie ¹⁵		Anzahl der Informationspflichten
D1	Unmittelbar durch Europarecht beeinflusstes Landesrecht	10
E	Nicht oder kaum höherrangig beeinflusstes Landesrecht	55

Den zehn gemeinschaftsrechtlich geprägten und damit beschränkt beeinflussbaren Informationspflichten stehen insgesamt 55 Informationspflichten

¹⁵ Die Kategorien entstammen einer Vorlage der Bertelsmann Stiftung über die Zuordnung von Gesetzen zu Regulierungsebenen. Siehe hierzu im Internet unter http://www.bertelsmann-stiftung.de/bst/de/media/xcms_bst_dms_17155__2.pdf.

des Landesbaurechts gegenüber, die unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflussbar sind.

5.2 Übersicht der durch das Landesbaurecht entstehenden wirtschaftsrelevanten Informationskosten

Die Berechnungen anhand des Standard-Kosten-Modells zeigen, dass das Baurecht in Brandenburg für die Wirtschaft insgesamt Informationskosten in Höhe von ca. **1,2 Mio. €** verursacht.¹⁶

Für einige der Informationspflichten konnten keine Fallzahlen ermittelt werden. In diesen Fällen wurden die Informationskosten auf Ebene der Stückkosten abgebildet, eine Berechnung der Kosten auf volkswirtschaftlicher Ebene konnte nicht erfolgen.¹⁷ Die im Rahmen dieses Berichts ausgewiesenen Kosten stellen daher eine Mindestsumme der Informationskosten dar.

Zur weiteren Analyse der ermittelten Kosten erfolgt im nächsten Abschnitt eine Darstellung der kostenintensivsten Informationspflichten sowie eine Aufschlüsselung der teuersten Pflichten nach Stückkosten und Fallzahlen. Des Weiteren werden die drei teuersten Informationspflichten je betroffener Normadressatengruppe dargelegt und eine beispielhafte Analyse einer Informationsanforderung auf Ebene der Standardaktivitäten vorgenommen.

5.2.1 Übersicht der kostenintensivsten Informationspflichten

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Gesamtkosten. Dabei setzen sich die Gesamtkosten entsprechend der in Kapitel 4.1 dargestellten SKM-Formel aus den ermittelten Zeitwerten, multipliziert mit dem entsprechenden Tarif, den erforderlichen Anschaffungskosten sowie der Anzahl der Fälle und der Frequenz.

Die ersten Tabellenspalten enthalten die Zuweisung innerhalb des Rankings, den Normadressaten, die Bezeichnung der Informationspflichten und deren Rechtsquelle. Die Informationskosten sind aufgeschlüsselt nach den Gesamtkosten und dem Anteil an den gesamten Kosten des Landesbaurechts. Als Kostenfaktoren werden die Zeitwerte und Populationen separat ausgewiesen.¹⁸

¹⁶ Die Berechnung wurde auf Grundlage der Daten für das Basisjahr 2004 erstellt. Sofern der Gesamtkostenberechnung die statistische Gesamtzahl der genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreigestellten Verfahren zugrunde gelegt wird, führt dies zu Gesamtinformativskosten von ca. 4,9 Mio. €.

¹⁷ Eine umfassende Übersicht über die Fallzahlen befindet sich in Anhang D.

¹⁸ Auf eine Darstellung der Tarife wird an dieser Stelle verzichtet, da im Rahmen einzelner Informationspflichten verschiedene Personen mit unterschiedlichen Gehaltsstrukturen tätig werden und eine übersichtliche Darstellung aufgrund dessen kaum möglich ist. Bezüglich der Tarife wird auf Kapitel 4.2.7 verwiesen.

Abbildung 10: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten¹⁹

	Normadressat	Informationspflicht	Rechtsquelle	Informationskosten		Kostenfaktoren			
				Gesamtkosten in EUR	Anteil an Gesamtkosten des Landesbaurechts	Zeit in Min.	Zusätzliche Kosten in EUR	Anzahl der Fälle	Frequenz
1	Bauherr	Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1, 2 und 4 BbgBO i.V.m. § 54 BbgBO	544.552	46,16%	626	25	957	1
		Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)				1.167		782	
2	Betreiber	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	§ 2 und 5 BbgSGPrüfV	220.706	18,71%	715	0	2.912	0,5
3	Bauherr	Bauzustandsbesichtigung	§ 84 Abs.1 BbgBO (2003)	142.337	12,06%	272	0	1.845	1
4	Betreiber von Industriebauten	Brandschutzordnung/ Industriebau	5.12.4 IndBauRL	82.522	6,99%	182	0	1.398	1
5	Bauherr	Bauüberwachung	§ 75 BbgBO	43.892	3,72%	234	0	554	1
6	Grundstückseigentümer	Rechtliche Sicherung (Baulasten)	§ 65 BbgBO	19.344	1,64%	105	0	467	1
7	Bauherr	Genehmigung und Vorlagen an der Baustelle bereithalten	§ 68 Abs. 4 BbgBO	18.060	1,53%	45	0	1.841	1
8	Bauherr	Vorbescheid	§ 59 BbgBO	15.228	1,29%	110	0	414	1
9	Bauherr	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	§ 62 Abs. 1,2 und 4 i.V.m. § 58 I BbgBO	13.588	1,15%	531	10	74	1
10	Betreiber von Industriebauten	Brandschutz: Feuerwehrplänen/ Industriebauten	5.12.2 IndBauRL	11.072	0,94%	108	0	334	1
Gesamtkosten (der zehn Informationspflichten)				1.111.303	94,20%				

* Die Fallzahlen für die Baugenehmigungsverfahren beziehen sich auf Gebäude; bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, wurden nicht berücksichtigt. Bei den Zeitwerten und der Anzahl der Fälle werden Wohngebäude (WG) und Nicht-Wohngebäude (NWG) separat ausgewiesen.

Die Gesamtkosten der zehn kostenintensivsten Informationspflichten in Höhe von ca. **1,1 Mio. €** machen rund **94%** der Informationskosten des Landesbaurechts in Brandenburg aus. Davon entfallen allein auf die zwei Informationspflichten „Baugenehmigungsverfahren“ und „vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren“ rund **558.000 €** und damit ca. **50%** der Gesamtkosten.

Anhand der Tabelle wird deutlich, dass sieben der zehn kostenintensivsten Informationspflichten aus der Brandenburgischen Bauordnung stammen. Die verbleibenden drei sind Betreiberpflichten. Unter den aufgeführten Informationspflichten befinden sich vornehmlich Pflichten, die im Zusammenhang mit den Baugenehmigungsverfahren und während der anschließenden Bauphase von den betroffenen Unternehmen zu erfüllen sind. Aus dem Bereich der Betreiberpflichten verursacht die Pflicht der „Regelmäßigen Prüfung technischer Anlagen bei Sonderbauten“ die höchsten Informationskosten.

Hauptfaktoren für hohe Kosten einer Informationspflicht sind zum einen die große Anzahl der Fälle für die einzelne Informationspflicht und zum anderen die zur Erfüllung der Pflicht anfallende Zeit. In Folge werden die kostenintensivsten Informationspflichten näher betrachtet:

¹⁹ Aus Gründen der Übersichtlichkeit stellen die Abbildungen 10, 11, 12 und 13 die Kosten auf Ebene der Informationspflichten dar. Da die Fallzahlen auf Ebene der Informationsanforderungen in einigen Fällen variieren, lassen sich in diesen Fällen die Gesamtkosten nicht durch eine Multiplikation der Stückkosten mit den aufgeführten Fallzahlen berechnen.

Das **Baugenehmigungsverfahren** ist mit ca. 545.000 € die teuerste Informationspflicht des Baurechts. Ursächlich für die Kostenintensität des Baugenehmigungsverfahrens ist neben der großen Anzahl der zu erbringenden Informationsanforderungen und wegen der Anschaffungskosten vor allem die vergleichsweise lange Zeit, die zur Erfüllung der einzelnen Anforderungen benötigt wird. Zur Erfüllung der Informationspflicht Baugenehmigungsverfahren benötigt der Ausführende typischerweise 626 Minuten für Wohngebäude und 1.167 Minuten für Nicht-Wohngebäude. Die angesetzte Zeit setzt sich dabei jeweils aus der anfallenden Zeit beim Bauherrn zuzüglich der anfallenden Zeit beim Objektplaner zusammen.

Anschaffungskosten fallen im Baugenehmigungsverfahren in Höhe von 10 € für die von den Objektplanern verwendete Software mit Formularvordrucken und Rechenprogrammen an.

Die zeitintensivsten Informationsanforderungen, sowohl für Wohngebäude als auch für Nicht-Wohngebäude, sind:

- die Bearbeitung des Antrags,
- Bauzeichnungen bei Nicht-Wohngebäuden,
- die Betriebsbeschreibung bei Nicht-Wohngebäuden und
- der amtliche Lageplan sowie der objektbezogene Lageplan und der Außenanlagenplan.

Die Bearbeitung der Informationsanforderung **Antrag** beansprucht im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für ein Wohngebäude 148 Minuten. Die Dauer für ein Nicht-Wohngebäude beträgt 263 Minuten. Beim Ausfüllen des Antrags fallen die Zeiten neben der vergleichsweise kurzen Eingabe der Daten vor allem auf die Endkontrolle der Bauvorlagen, die Konsultation mit der Behörde und das Zusammenstellen sämtlicher Unterlagen in mehrfacher Ausfertigung, welches der Aktivität „Senden“ zugerechnet wird. Hinzu kommt die Absprache zwischen dem Bauherrn und Objektplaner hinsichtlich der Informationsanforderungen, was aus Sicht beider Beteiligten in die aufgewendete Zeit einfließt. Der höhere Zeitwert bei der Beantragung eines Nicht-Wohngebäudes ist im Wesentlichen auf die um 90 Minuten längere Konsultationszeit zurückzuführen, da bei Bauvorhaben dieser Art ein erhöhter Abstimmungsbedarf besteht.

Die Zeit für die Erstellung der Bauvorlage **Bauzeichnung** wird als inhaltliche Pflicht nicht mit in die Berechnung einbezogen. Die Bauzeichnung bei der Beantragung eines Nicht-Wohngebäudes verursacht dennoch 121 Minuten Informationszeit, da bei ihnen aufgrund der Größe der Zeichnungen von einer langen Vervielfältigungszeit ausgegangen werden kann. Für die Bauzeichnung fallen bei Wohngebäuden hingegen ausschließlich 6 Minuten an, da ein einfacher Kopiervorgang angenommen wird.

Bei der **Betriebsbeschreibung**²⁰ benötigen die Bearbeiter vornehmlich Zeit zum Zusammentragen der inhaltlich geforderten Informationen „Ausfüllen des Formulars“. Die in der Aktivität „Sammeln“ enthaltene Absprache zwischen Bauherr und Objektplaner verursachen 79% der aufgewendeten Zeit für die Betriebsbeschreibung.

Bei der Pflicht zur Erstellung des **Lageplans** unterscheidet die Brandenburgische Bauvorlagenverordnung, wie bereits erläutert, zwischen dem amtlichen und dem objektbezogenen Lageplan sowie dem Außenanlageplan. Der amtliche Lageplan ist von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder einer Vermessungsstelle anzufertigen. Er stellt im Vollzug den Regelfall dar (etwa 80% der Genehmigungsverfahren) und ist nach dem Gesetz nur in den Fällen entbehrlich, in denen die Lage und die äußeren Abmessungen eines vorhandenen Gebäudes und die Abstandsflächen durch das Bauvorhaben nicht geändert werden. In den verbleibenden 20% der Fälle werden der objektbezogene Lageplan und der Außenanlageplan von dem Objektplaner auf Grundlage der Liegenschaftskarte oder des amtlichen Lageplans erstellt.

Den Aufwandstreiber im Rahmen der Erstellung des einfachen und amtlichen Lageplans stellt der tatsächliche Erstellungsvorgang (Eingabe) dar. Für den amtlichen Lageplan sind der zeitliche Aufwand für die Erstellung (190 Minuten) und der zeitliche Aufwand für die Koordination, d. h. Beauftragung des Sachverständigen, Kontrolle der Pläne nach Lieferung etc. (42 Minuten) addiert worden. Da im Rahmen der Untersuchung keine Interviews mit Vermessungsingenieuren geführt wurden, wurde die Annahme getroffen, dass der zeitliche Aufwand für das Erstellen unabhängig von der Person des Erstellers der gleiche ist. Dies entspricht der Gesetzeslage, da die inhaltlichen Anforderungen an die beiden Lageplanvarianten grundsätzlich dieselben sind. Zusätzliche Leistungen, die möglicherweise von dem Sachverständigen im Zuge bzw. als Voraussetzung der Lageplanerstellung erbracht werden (z. B. Vor-Ort-Aufnahmen, Katasterrecherche o. Ä.) wurden als nicht informationskostenrelevant eingestuft und damit an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Die für den amtlichen Lageplan ausgewiesenen Kosten stellen insofern Mindestkosten dar, der zeitliche Aufwand kann im Einzelfall abhängig vom Bauvorhaben auch höher liegen.

Bei der Informationspflicht **„Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten“**, deren Informationskosten im Jahr 2004 ca. 221.000 € betragen, entstehen die hohen Zeitwerte vor allem auf Grund der aufwändigen Informationsanforderung „Bereitstellen der nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneter Arbeitskräfte“. Hierunter gefasst wird der Aufwand, der dem betroffenen Unternehmen dadurch entsteht, dass dieses bei einer Überprüfung der Anlagen gesetzlich zum Bereitstellen der erforderlichen Arbeitskräfte verpflichtet ist. Da die beteiligten Personen für die Zeit der Prüfung keiner anderen Tätigkeit nachgehen können und insofern

²⁰ Die Betriebsbeschreibung ist ausschließlich bei Nicht-Wohngebäuden einzureichen.

die gesamte Dauer der Überprüfung mit 660 Minuten in die Messung einzu-
beziehen ist, entsteht ein hoher Zeitaufwand. Die „Überprüfung sicherheits-
technischer Anlagen bei Sonderbauten“ stellt mit einem Anteil von 18,7% an
den Gesamtkosten des Baurechts die zweit teuerste Informationspflicht dar.

Ähnlich lassen sich die hohen Informationskosten bei der **Bauzustandsbe-
sichtigung** und der **Bauüberwachung** erklären. Durch die gesetzliche Ver-
pflichtung des „Bereitstellens von Personen und Geräten“ entstehen Informa-
tionskosten in Höhe von ca. 142.000 € für die Bauzustandsbesichtigung bzw.
ca. 44.000 € für die Bauüberwachung.

Die **Brandschutzordnung von Industriebauten** ist mit ca. 82.500 € die
viert teuerste Informationspflicht. Dies ist neben der hohen Fallzahl (1.389)
auf den Abstimmungsprozess zwischen Betreiber und der Behörde zurückzu-
führen. Die Aktivität „Konsultation“ ist mit 180 Minuten wesentlicher Kosten-
faktor der Informationsanforderung.

5.2.2 *Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Stückkosten*

In Ergänzung der Übersicht der nach Gesamtkosten kostenintensivsten In-
formationspflichten und für eine differenziertere Betrachtung der Kosten
zeigt die folgende Tabelle die zehn kostenintensivsten Informationspflichten
nach Stückkosten. Als Stückkosten werden an dieser Stelle die Kosten ver-
standen, die bei der einmaligen Durchführung einer Informationspflicht ohne
Berücksichtigung der Anzahl der Fälle auftreten. Eventuell anfallende Bauge-
bühren werden nicht erfasst.

Abbildung 11: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Stückkosten²¹

	Informationspflicht	Rechtsquelle	Stückkosten in €
1	Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1, 2 und 4 BbgBO	413
2	Anerkennung als Prüflingenieur	§ 8 Abs. 3 BbgBauPrüfV	274
3	Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1, 2 und 4 BbgBO	231
4	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	§ 7 Abs. 2 BbgBauSV	199
5	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1,2 und 4 i.V.m. § 58 I BbgBO	184
6	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	§ 22 Abs.1 BbgBO	181
7	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	§ 12 Nr. 5 i.V.m. § 6 BauVorIVO	158
8	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	§ 2 und 5 BbgSGPrüfV	152
9	Bauzustandsbesichtigung	§ 84 Abs.1 BbgBO (2003)	92
10	Bauüberwachung	§ 75 Abs. 3 und 4 BbgBO	79

Die Stückkostenbeträge sind auf volle Zahlen aufgerundet worden. Insofern ergibt die Multiplikation mit den entsprechenden Fallzahlen als Ergebnis nicht die Gesamtkosten pro Informationspflicht.

Im Gegensatz zur Aufstellung der Gesamtkosten in Kapitel 5.2.1 befinden sich in der Auflistung der zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Stückkosten drei Anerkennungsverfahren. Die weiteren Informationspflichten stammen aus den Bereichen Bauverfahren, insbesondere Genehmigungsverfahren sowie Bauphase und Prüfung technischer Anlagen. Es lässt sich ebenfalls feststellen, dass einige Informationspflichten aus Abbildung 10 aufgrund ihrer geringen Stückkosten nicht mehr erscheinen und andere Informationspflichten aufgrund ihrer hohen Stückkosten neu aufgeführt werden. In Folge werden die Informationspflichten mit den höchsten Stückkosten näher betrachtet:

Das **Baugenehmigungsverfahren, das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und das Bauanzeigeverfahren** enthalten entsprechend obigen Ausführungen eine Vielzahl von Informationsanforderungen, die mit hohen Kosten verbunden sind (vgl. Ausführungen zu Abbildung 10). Aufgrund der Unterscheidung zwischen Wohngebäude und Nicht-Wohngebäude sind für das Baugenehmigungsverfahren zwei Stückkostenwerte ausgewiesen worden.

Die Informationspflicht **„Anerkennung als Prüflingenieur“** enthält ebenfalls eine Vielzahl von Informationsanforderungen. Diesbezüglich sind vor

²¹ Bei der Berechnung der Stückkosten für das Baugenehmigungsverfahren, das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren und das Bauanzeigeverfahren wurde der amtli-

allem der „Tätigkeitsnachweis“ sowie der „Lebenslauf“ aufwendig. Hinsichtlich des Tätigkeitsnachweises hat der Antragsteller unter Angabe von Ort, Zeit, Ausführungsart, Bauherr u. Ä. eine Auflistung bisheriger Projekte beizubringen. Gleiches gilt für den Lebenslauf: Da die Mehrheit der Befragten in Bezug auf die Anerkennung angaben, zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über einen aktuellen Lebenslauf verfügt zu haben, wurde dessen vollständige Erstellung ebenfalls in die Messung einbezogen. Schließlich erfordert das Antragsverfahren durch das Erfordernis der Beglaubigung von Zeugnissen und das Einholen eines polizeilichen Führungszeugnisses zumindest einmal den Gang zur Behörde, der als einmalige Konsultation innerhalb des Verfahrens mit 30 Minuten in die Ermittlung der aufgewendeten Zeit einfließt. Hinzu kommen Beglaubigungskosten von durchschnittlich 5 € und Gebühren für das polizeiliche Führungszeugnis in Höhe von 13 €.

Die **Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger** weist ebenfalls hohe Stückkosten auf. Die wesentlichen Kostenfaktoren auf der Ebene der Informationsanforderungen sind – ähnlich der Anerkennung als Prüffingenieur – das Beifügen von Zeugnissen und das Anfertigen eines Lebenslaufs. Für das Beifügen von Zeugnissen entstehen Kosten vor allem durch längere Konsultationen mit der Behörde.

Die hohen Kosten bei der **Bauüberwachung und der Bauzustandsbe-sichtigung** ergeben sich aus der Bereitstellung von Personal für die komplette Prüfungsdauer (vgl. Ausführungen zu Abbildung 10).

Zusammenfassend lassen sich hohe Stückkosten damit vor allem aus zeitintensiven Informationsanforderungen wie dem Erstellen von Dokumenten für die Behörde oder Konsultationen der Behörde herleiten.

Im Vergleich zur Tabelle der zehn teuersten Informationspflichten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht (Abbildung 10) wird deutlich, dass sechs dieser Informationspflichten auf Ebene der Stückkosten wieder zu finden sind. Dieses sind in erster Linie Informationspflichten der Baugenehmigungsverfahren, der Bauphase und der regelmäßigen Prüfung von Anlagen. In der Liste der zehn teuersten Informationspflichten sind die Anerkennungsverfahren nicht enthalten. Dieses ist auf die geringen Fallzahlen zurückzuführen.²² Um weitere Interpretationen vorzunehmen, werden im Folgenden die Informationspflichten nach Fallzahlen gesondert ausgewiesen.

che Lageplan anteilig mit 80 % einbezogen sowie der objektbezogene Lageplan und der Außenanlagenplan mit 20 %.

²² Für die Informationspflicht „Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle“ konnte keine Fallzahl erhoben werden. Die Aussage, dass die Anerkennungsverfahren in der Tabelle der zehn teuersten Informationspflichten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht nicht wieder zu finden sind, kann trotz dieser Einschränkung aufrecht erhalten werden. Diese Behauptung ist aufgrund der Fallzahlen für die beiden verbleibenden Anerkennungsverfahren möglich.

5.2.3 Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Häufigkeit

Bei der Interpretation der Ergebnisse ist ein weiterer wesentlicher Aspekt die Frage, inwieweit sich die Häufigkeit eines Vorkommens einer Informationspflicht auf die Kosten auswirkt. Vor diesem Hintergrund zeigt die folgende Tabelle die zehn kostenintensivsten Informationspflichten sortiert nach Häufigkeit für das Jahr 2004. Neben der Bezeichnung der Informationspflicht und der Zuweisung innerhalb des Ranking wird deren Rechtsquelle benannt. Es folgt die Anzahl der Fälle. Die Informationskosten werden aufgeschlüsselt nach den Gesamtkosten und dem Anteil an den gesamten Kosten des Landesbaurechts.

Abbildung 12: Die zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Häufigkeit

	Normadressat	Informationspflicht	Rechtsquelle	Kostenfaktoren		Informationskosten	
				Anzahl der Fälle x Frequenz	Zeit in Min.	Gesamtkosten in EUR	Anteil an Gesamtkosten des Landesbaurechts in %
1	Bauherr	Anzeige Baubeginn	§ 68 Abs. 2 BbgBO	1.841	14	5.944	0,50
	Bauherr	Vorlage Einmessbescheinigung nach Baubeginn	§ 68 Abs. 3 BbgBO	1.841	15	10.894	0,92
	Bauherr	Genehmigung und Vorlagen an der Baustelle bereithalten	§ 68 Abs. 4 BbgBO	1.841	45	18.060	1,53
4	Bauherr	Bauzustandsbesichtigung (Bauabnahme)	§ 84 Abs.1 BbgBO (2003)	1.476	272	142.337	12,06
5	Betreiber	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	§ 2 und 5 BbgSGPrüfV	1.456	715	220.706	18,71
6	Betreiber von Industriebauten	Brandschutzordnung/ Industriebau	5.12.4 IndBauRL	1.398	182	82.522	6,99
7	Bauherr	Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1, 2 und 4 iVm § 54 BbgBO	957	626	544.552	46,16
		Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)		782	1.167		
8	Bauherr	Bauüberwachung	§ 75 Abs. 3 und 4 BbgBO	554	234	43.892	3,72
9	Grundstückseigentümer	Rechtliche Sicherung (Baulasten)	§ 65 BbgBO	467	105	19.344	1,64
10	Bauherr	Vorbescheid	§ 59 BbgBO	414	110	15.228	1,29
Gesamt (der zehn Informationspflichten)						1.103.480	93,53

Die Kosten der Informationspflichten mit den zehn höchsten Fallzahlen bilden rund 94% der gesamten Informationskosten des Landesbaurechtes Brandenburg ab. Dieses entspricht dem Verhältnis der zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Gesamtkosten (Abbildung 10). Unter den Informationspflichten mit der höchsten Fallzahl befinden sich vor allem Pflichten aus dem Baugenehmigungsverfahren und den einzelnen Bauphasen.

Mit einer Fallzahl von 1.841 im Jahr 2004 sind die Anzeige „**Baubeginn**“, die „**Vorlage der Einmessbescheinigung nach Baubeginn**“ und das „**Bereithalten von Genehmigungen und Vorlagen auf der Baustelle**“ die drei häufigsten Informationspflichten. Die Erfüllung der beiden erstgenannten Informationspflichten dauert 14 bzw. 15 Minuten. Die im Vergleich zu anderen Informationskosten geringeren Zeitwerte führen dazu, dass diese Informationspflichten sich nicht unter den zehn kostenintensivsten Informationspflichten nach Gesamtkosten wieder finden. Das „Bereithalten von Ge-

nehmigungen und Vorlagen auf der Baustelle“ ist in dieser Übersicht aufgrund einer Dauer von 45 Minuten enthalten.

Die **Bauzustandsbesichtigung** bildet die Häufigkeit der durchgeführten Bauabnahmen ab. Da in Brandenburg bei vielen Bauvorhaben eine Bauabnahme durchgeführt wird, nimmt diese Informationspflicht in der Übersicht Rang vier ein.

Die Informationspflicht **„Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten“** adressiert Betreiber von Sonderbauten im Sinne der Verordnung, wodurch eine Vielzahl von Unternehmen betroffen ist. Die Prüfung ist im Zyklus von zwei Jahren durchzuführen, wodurch sich die Häufigkeit für das Jahr 2004 reduziert.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass acht der zehn häufigsten Informationspflichten gleichzeitig auch zu den zehn kostenintensivsten Informationspflichten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht gehören. Dieses deutet auf eine hohe Korrelation zwischen der Häufigkeit des Auftretens und den Kosten einer Informationspflicht hin. Weiterhin beeinflussen die Stückkosten die Höhe der Informationskosten. Sechs der zehn teuersten Informationspflichten nach Stückkosten sind auch in der Übersicht der zehn teuersten Informationspflichten aus gesamtwirtschaftlicher Sicht enthalten. Dieses lässt den Schluss zu, dass ein wesentlicher Einflussfaktor der gesamten Informationskosten die Häufigkeiten sind.

5.2.4 *Analyse der kostenintensivsten Informationspflichten je Normadressat*

Ein Bestandteil der Analysephase war die Identifikation der vom Landesbaurecht betroffenen Normadressaten, die Informationspflichten zu erfüllen haben. Wie die folgende Abbildung deutlich macht, sind neben dem Bauherren weitere Akteure von den Informationsprozessen betroffen.

Abbildung 13: Analyse der kostenintensivsten Informationspflichten je Normadressat

Normadressat	Informationspflicht	Rechtsquelle	Informationskosten		Kostenfaktoren		
			Gesamtkosten in EUR	Anteil an Gesamtkosten des Landesbaurechtes in %	Zeit in Min.	Zusätzliche Kosten in EUR	Anzahl der Fälle
Bauherr	Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1,2 und 4 i.V.m. § 54 BbgBO	544.552	46,16	626	25	957
	Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)				1.167		782
	Bauzustandsbesichtigung (Bauabnahme)	§ 68 Abs. 5 BbgBO	142.337	12,06	272	0	1.476
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	§ 62 Abs. 1,2 und 4 i.V.m. § 57 Abs. 1 BbgBO	13.588	1,15	531	10	74
Bauproduktehersteller	Ü-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/Zustimmung im Einzelfall	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 BbgBO	873	0,07	79	0	28
	Ü-Nachweis: d) Ü-Zertifikat/Zustimmung im Einzelfall	§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 BbgBO	692	0,06	65	0	27
	Ü-Nachweis: a) Ü-Erklärung des Herstellers/ Bauregelliste A	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4 BbgBO	467	0,04	79	0	15
Bauunternehmer	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten (a) allg. bauaufsichtliche Zulassung	§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgBO	308	0,03	39	0	20
	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten c) Zustimmung im Einzelfall	§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgBO	77	0,01	39	0	5
Betreiber	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	§ 2 und 5 BbgSGPrüfV	220.706	18,71	715	0	2.912
	Brandschutzordnung/ Industriebau	5.12.4 IndBauRL	82.522	6,99	182	0	1.398
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Industriebauten	5.12.2 IndBauRL	11.072	0,94	108	0	334
Grundstückseigentümer	Rechtliche Sicherung (Baulasten)	§ 65 BbgBO	19.344	1,64	105	0	467
	Zustimmung: Grundstückseigentümer	§ 62 Abs. 4 BbgBO	32	0,00	19	0	5
Personen, die als Sachverständiger anerkannt werden möchten	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	§ 7 BbgBauSV	4.378	0,37	558	18	22

Die kostenintensivsten Informationspflichten sind bei den **Bauherren** die Informationspflichten „Baugenehmigungsverfahren“ und „Bauzustandsbesichtigung“, die bereits in Kapitel 5.2.1 erläutert wurden.

Inhalt der an die **Bauproduktehersteller** gerichteten Informationspflichten ist die Zulassung von Bauprodukten. In der BbgBO sind vier Verfahren zur Zulassung von Bauprodukten geregelt: die Zulassung anhand der Bauregelliste A, die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis und die Zustimmung im Einzelfall.

Die Auswertung der Interviewdaten ergab, dass die Kosten bzw. die Zeitwerte für die Informationsanforderungen von dem Zulassungsverfahren und dem Bauprodukt selbst abhängen. Aus diesem Grund wurden für die Standardisierung drei Gruppen von Bauprodukten identifiziert: einfache, mittlere und komplexe. Als einfache Bauprodukte werden dabei beispielsweise Baurohstoffe angesehen. In der mittleren Gruppe befinden sich u. a. verschiedene Mörtel. Verbundsysteme fallen z. B. unter die Kategorie der komplexen Bauprodukte. Da der Großteil der Unternehmen Baurohstoffe produziert, konnten vor allem Interviewdaten für diesen Bereich ermittelt werden. Für die mittleren und komplexen Bauprodukte wurden in großen Unternehmen Interviews geführt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Daten und der starken Varianz der Ergebnisse wurde die Standardisierung der Zulassungsverfahren auf Basis der Werte für einfache Bauprodukte durchgeführt. Sofern man die Verfahren für die Zulassung komplexerer Bauprodukte betrachtet, steigen die Werte für die Stückkosten beträchtlich. Die Fallzahlen sind mit 15–28 im Vergleich zu anderen Informationspflichten gering. *Eine ausführlichere Beschreibung der Zulassungsverfahren für Bauprodukte findet sich in Anhang A.*

Die an die **Bauunternehmer** adressierten Pflichten stammen aus dem Bereich der Zulassungsverfahren von Bauarten. Insofern gelten auch hier die Ausführungen zu den Bauprodukteherstellern. Auffällig ist wiederum die im bundesweiten Vergleich sehr niedrige Fallzahl von 20.

Die Normadressatengruppe der Betreiber umfasst die **Betreiber** der verschiedenen Sonderbauten, deren Bau und Betrieb in den einzelnen untersuchten Verordnungen geregelt ist. Daraus ergibt sich die für die vorliegende Messung verwendete Definition des Begriffs „Sonderbauten“. Da die Informationspflicht „Regelmäßige Prüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten“ sich auf eine Vielzahl von Sonderbauten bezieht, sind an dieser Stelle die Fallzahlen und in Folge dessen auch die Gesamtkosten in Höhe von ca. 220.706 € wesentlich höher als bei den übrigen Betreiberpflichten. Die verbleibenden Betreiberpflichten beziehen sich inhaltlich vor allem auf Brandschutzvorschriften.

Grundstückseigentümer werden insbesondere durch die Informationspflicht „Rechtliche Sicherung“ adressiert. Zweck der rechtlichen Sicherung ist die dauerhafte Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus den öffentlich-rechtlichen Anforderungen an ein Bauvorhaben ergeben. Ein häufiger Anwendungsfall ist u. a. die Übernahme der gesetzlich geforderten Abstandsfläche auf das Nachbargrundstück. Der zeitliche Aufwand von 105 Minuten resultiert dabei aus den Verhandlungen zur Einigung mit dem Bauherren und der Beantragung und Bewilligung der rechtlichen Sicherung, die im Grundbuch eingetragen wird.

Für **Personen, die als Sachverständige anerkannt werden möchten**, fallen besonders hohe Kosten durch die Erstellung der erforderlichen Dokumente und die Konsultation mit den Behörden an (siehe hierzu auch Abschnitt 5.2.2).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass eine große Anzahl verschiedener Normadressaten durch Informationspflichten des Landesbaurechts betroffen ist. Wie aus der Tabelle ersichtlich wird, gilt dieses jedoch in sehr unterschiedlichem Maße. Zudem existieren große Unterschiede in der Anzahl der Informationspflichten, die sich an eine Normadressatengruppe richten, sowie in den Gesamtkosten. Im Hinblick auf die Anzahl der Pflichten und die Gesamtinformationskosten sind die Bauherren die mit Abstand am intensivsten betroffenen Normadressaten.

5.2.5 *Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“*

Im nächsten Schritt wird anhand des Bauantrags für ein Wohngebäude dargestellt, wie sich die Kosten für eine Informationsanforderung im Einzelnen zusammensetzen. Wichtig ist dabei, zwischen dem Bauherrn und dem Objektplaner zu differenzieren. Dies ist notwendig, da beide Akteure von der Informationsanforderung betroffen sind, jedoch verschiedene Aktivitäten ausüben. Die ermittelten Zeitwerte der Beteiligten werden anschließend zu einer Gesamtzeit zusammengefügt.

Zunächst werden die Standardaktivitäten für den Objektplaner erläutert.

Abbildung 14: Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“ aus Sicht des Objektplaners

Standardaktivitäten	Zeit (in Minuten)	Anteil (in Prozent)
1. Routinebildung		
2. Empfangen		
3. Sammeln	15	13%
4. Einschätzung		
5. Eingabe	25	22%
6. Berechnung		
7. Ausdrucken	2	1%
8. Kontrolle	20	18%
9. Information Dritter		
10. Konsultation	30	28%
11. Erklärung		
12. Zahlungsanweisung		
13. Senden	20	18%
14. Archivieren		
Total	112	100 %

Die Gesamtdauer der Informationsanforderung „Bauantrag“ umfasst 112 Minuten. Zunächst wird der Objektplaner mit der Behörde Rücksprache halten (Aktivität Nr. 10: „Konsultation“), um offene Fragen im Rahmen der Antragsstellung zu thematisieren.²³ Im Anschluss daran trägt der Objektplaner alle notwendigen Informationen für das Antragsformular in Rücksprache mit dem Bauherrn zusammen, wobei nach Angaben aus den Interviews dabei nur wenige Fragen zu klären sind. Dieses wird unter dem Standardprozess „Sammeln“ (Aktivität Nr. 3) erfasst. Auf Grundlage der gesammelten Informationen füllt der Objektplaner das Antragsformular aus (Aktivität Nr. 5: „Eingabe“). Im Anschluss daran folgt die abschließende Kontrolle der einzureichenden Unterlagen (Aktivität Nr. 8). Neben dem Antragsformular selbst wird an dieser Stelle auch die Kontrolle der übrigen Bauvorlagen durchgeführt.

Nach Abschluss dieses Schrittes legt der Objektplaner die Unterlagen dem Bauherrn zur Unterschrift vor (wiederum Aktivität Nr. 3: „Sammeln“). Nach Rückerhalten sendet der Objektplaner den Antrag und die dazugehörigen Unterlagen an die untere Bauaufsichtsbehörde. Unter der Standardaktivität „Senden“ (Aktivität Nr. 13) wird dabei das Zusammenstellen aller Unterlagen sowie der zeitliche Aufwände zur Verpackung und Versendung der Unterlagen an alle beteiligten Behörden zusammengefasst.

²³ Rücksprachen mit der Behörde können zu Beginn, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt des Standardprozesses stattfinden.

Abbildung 15: Beispielhafte Analyse der Informationsanforderung „Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren für Wohngebäude“ aus Sicht des Bauherrn

Standardaktivitäten	Zeit (in Minuten)	Anteil (in Prozent)
1. Routinebildung		
2. Empfangen		
3. Sammeln	15	41%
4. Einschätzung		
5. Eingabe	1	3%
6. Berechnung		
7. Ausdrucken		
8. Kontrolle	20	56%
9. Information Dritter		
10. Konsultation		
11. Erklärung		
12. Zahlungsanweisung		
13. Senden		
14. Archivieren		
Total	36	100%

Der Bauherr ist im Rahmen des Antragsformulars bei Rücksprache mit dem Objektplaner sowie bei Kontrolle und Unterschrift eingebunden. Insgesamt benötigt der Bauherr dafür standardmäßig 36 Minuten. Im Zuge des Ausfüllens des Antragsformulars durch den Objektplaner wird der Bauherr ihm notwendige Informationen für das Durchführen des Schrittes geben. Diese Kurzbesprechungen zwischen Bauherr und Objektplaner werden durch die Aktivität Nr. 3 („Sammeln“) abgebildet. Der Bauherr wird nach Erhalt des Antragsformulars vom Objektplaner dieses kontrollieren (Aktivität Nr. 8) und unterschreiben (Aktivität Nr. 5 „Eingabe“).

Insgesamt benötigen Bauherr und Objektplaner für den Antrag zusammen 148 Minuten.

5.3 Auswertung der Fallbeispiele

5.3.1 Einfamilienhaus

Das Fallbeispiel bezieht sich auf ein Einfamilienhaus (EFH) mit einer Grundfläche von 120 m² bei einer Rohbausumme von 100.000 €. Um die Informationskosten, die im Rahmen der drei unterschiedlichen Verfahren entstehen, vergleichen und Unterschiede aufzeigen zu können, wurden die Kosten für das Baugenehmigungs-, das vereinfachte Baugenehmigungs- und das Bauanzeigeverfahren einander gegenübergestellt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die in dem jeweiligen Verfahren einzureichenden Bauunterlagen (Informationsanforderungen), die Kosten pro Informationsanforderung sowie die Gesamtkosten einschließlich der Baugenehmigungsgebühren.

Abbildung 16: Baugenehmigungsverfahren

	Baugenehmigungsverfahren		Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren		Bauanzeigeverfahren	
Informationsanforderungen/ Bauvorlagen	Kosten pro Tätigkeit in EUR (inkl. externe bzw. Anschaffungskosten)					
Anzeige					31,27	
Antrag	50,51		50,51			
Baubeschreibung	29,24		29,24		29,24	
Bauzeichnungen*	2,02		2,02		2,02	
Auszug aus der Liegenschaftskarte	23,73					
Erklärung des Objektplaners			2,27		2,27	
Nachweis der Vorlageberechtigung	1,69		1,69		1,69	
Bautechnischer Nachweis: Erschütterungsschutz	2,02					
Bautechnischer Nachweis: Standsicherheit	2,02		2,02			
Bautechnischer Nachweis: Wärmeschutz	2,02		2,02			
Evtl. Bauvorlage: Maß der baulichen Nutzung	11,09					
Zwischensumme	124,32		89,77		66,49	
Objektbezogener Lageplan	61,98		61,98		61,98	
Außenanlageplan	32,81		32,81		32,81	
Amtlicher Lageplan		14,00		14,00		14,00
Kostensumme Verwaltungstätigkeiten	219,11	138,32	184,56	103,77	161,28	80,49
Externe Kosten für den amtlichen Lageplan		1100,00		1100,00		1100,00
Anschaffungskosten für den Auszug aus der Liegenschaftskarte	15,00					
Zusätzliche Anschaffungskosten für das Genehmigungsverfahren (Formularsoftware)	10,00		10,00		10,00	
Gebühr (Gebühr für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen im Baugenehmigungsverfahren)	1200,00		900,00		600,00	
Gesamtkosten für ein EFH	1444,11	2448,32	1094,56	1203,77	771,28	1180,49

Die für das Fallbeispiel entstehenden Stückkosten entsprechen nicht den in Abbildung 11 ausgewiesenen Stückkosten, da dort das Verhältnis von „einfachem“ und amtlichem Lageplan berücksichtigt wurde und sämtliche Bauvorlagen einbezogen wurden. * Nur als Kopie einberechnet, da bautechnisch notwendig und daher keine reine Informationsanforderung.

Die Tabelle weist zunächst die Kostensumme der Verwaltungstätigkeiten ohne die Kosten für die Lagepläne aus (Zwischensumme). Der zweite Abschnitt stellt die Kosten dar, die durch den zeitlichen Aufwand des Objektplaners für die Bearbeitung der Lagepläne entstehen. Im letzten Abschnitt der Tabelle sind die externen und Anschaffungskosten²⁴ sowie die Bauge-

²⁴ Die Gesamtkosten für die Formularsoftware sind anteilig auf sämtliche Verfahren aufgeteilt worden.

nehmungsgebühren²⁵ ausgewiesen. Um die Unterschiede, die sich in den Kosten ergeben, darzustellen und zu erläutern, werden die Kosten für den Lageplan differenziert nach objektbezogenem Lageplan und Außenanlageplan sowie amtlichem Lageplan ausgewiesen.

Im Hinblick auf den amtlichen Lageplan ist zu beachten, dass die für das Fallbeispiel ausgewiesenen Kosten nicht den der Gesamtkostenberechnung in Anhang C zugrunde gelegten Kosten entsprechen. Wie in Kapitel 5.2.9 erläutert, wurde für die Gesamtkostendarstellung aus zweierlei Gründen davon abgesehen, externe Kosten für den Sachverständigen-Lageplan auszuweisen. Zum einen lässt sich der tatsächliche Anteil von Informationskosten innerhalb der Vermessergebühren nicht konkret ermitteln, zum anderen soll eine „Schieflage“ in der Darstellung der Kosten vermieden werden.²⁶

Auf der anderen Seite setzen sich die tatsächlichen Kosten einer Informationsanforderung entsprechend der SKM-Formel aus dem zeitlichen Aufwand des Normadressaten und, sofern externe Dritte zur Pflichterfüllung herangezogen werden, aus den dadurch entstehenden Kosten zusammen. Da die externen Kosten für den amtlichen Lageplan ermittelt wurden und der amtliche Lageplan in Brandenburg den Regelfall darstellt (er wird in etwa 80% der Fälle gefordert), werden sie im Rahmen des Fallbeispiels dargestellt und erläutert. Wichtig ist dabei noch einmal zu unterstreichen, dass nicht die gesamten anfallenden Kosten als Informationskosten anzusehen sind, aber der tatsächliche Anteil faktisch nicht zu ermitteln ist.

Der objektbezogene Lageplan wird vom Objektplaner auf Grundlage eines Auszugs aus der Liegenschaftskarte angefertigt. Der Erstellungsvorgang selbst verursacht Informationskosten in Höhe von 62 €, wobei der größte Teil des erforderlichen zeitlichen Aufwands durch das Anfertigen des zeichnerischen und schriftlichen Teils des Lageplans entsteht. Hinzu kommen 15 € für den Auszug aus der Liegenschaftskarte. Für den Außenanlageplan fallen 33 € Erstellungskosten an.

²⁵ Die Baugenehmigungsgebühren sind auf Grundlage der Baugebührenordnung, Tarifstelle 1 berechnet worden. Der Berechnung wurde die Rohbausumme von 100.000 € zugrunde gelegt.

²⁶ Für die Berechnung der Gesamtkosten in Anhang C sind insofern der Aufwand für das Anfertigen des objektbezogenen Lageplans und der Koordinationsaufwand, der dem Objektplaner durch die Beauftragung des Vermessungsingenieurs entsteht, addiert worden, wodurch (Mindest-)Kosten in Höhe von 76 € entstehen. Dabei wurde die Annahme getroffen, dass Objektplanern und Vermessungsingenieuren für das Anfertigen des Plans der gleiche Zeitaufwand entsteht.

Für die Beauftragung des Vermessungsingenieurs fallen Kosten in Höhe von 14 € an, wobei der größte zeitliche Aufwand mit 20 Minuten durch die Kontrolle des Objektplaners nach Lieferung des Lageplans entsteht. Die Kosten für den amtlichen Lageplan richten sich in Brandenburg nach der Gebühren- und Kostenordnung für das Kataster- und Vermessungswesen²⁷ (VermGEb-KO). Maßgeblich für die Gebührenberechnung sind dabei die Flächengröße des Baugrundstücks und der Bodenwert. In Summe mit diesen externen Kosten in Höhe von 1.100 € fallen für den amtlichen Lageplan Kosten in Höhe von 1.114 € an.

Die Kostenunterschiede zwischen den drei Verfahren lassen sich insgesamt auf die unterschiedliche Anzahl in dem entsprechenden Verfahren einzureichender Bauvorlagen zurückführen. Für die Genehmigung des Einfamilienhauses im **Baugenehmigungsverfahren** sind vom Bauherrn/Entwurfsverfasser je nach einzureichenden Lageplänen elf bzw. zwölf Bauvorlagen einzureichen, wodurch sich ohne externe Kosten, Anschaffungskosten und Gebühren je nach Lageplanvariante Informationskosten in der Höhe von 219 € bzw. 138 € ergeben. Unter Hinzuziehen der zusätzlichen Kosten ergeben sich für die Genehmigung des Einfamilienhauses im Baugenehmigungsverfahren insgesamt **Informationskosten in Höhe von ca. 1.444 € bzw. 2.448 €.**

Im **vereinfachten Genehmigungsverfahren** sind demgegenüber acht bzw. neun Vorlagen für die Genehmigung des Einfamilienhauses einzureichen. Die Bauvorlagen „Auszug aus der Liegenschaftskarte“, „Erschütterungsschutz“ und „Maß der baulichen Nutzung“ sind im Gegensatz zum „normalen“ Baugenehmigungsverfahren entbehrlich. Zusätzlich ist eine „Erklärung des Objektplaners“ notwendig. Dadurch ergeben sich im Vergleich geringere gesamte Informationskosten pro Tätigkeit in Höhe von 185 € bzw. 104 €. Des Weiteren liegen die Gebühren für diese Verfahren um 300 € niedriger als für das Baugenehmigungsverfahren. Daher ergeben sich für die Genehmigung des Einfamilienhauses im vereinfachten Verfahren insgesamt **Informationskosten in Höhe von ca. 1.095 € bzw. 1.204 €.**

Im **Anzeigeverfahren** liegt die Zahl der einzureichenden Vorlagen bei sechs bzw. sieben. Dieses spiegelt sich auch in der Kostensumme für die Verwaltungstätigkeiten wider, die, ohne die Kosten für die Lagepläne, im Anzeigeverfahren mit 67 € etwa die Hälfte der Summe des Baugenehmigungsverfahrens betragen. Im Vergleich zum vereinfachten Verfahren entfallen im Anzeigeverfahren die bautechnischen Nachweise. Darüber hinaus liegen die Kosten, die in diesem Verfahren durch die Anzeige, die das Pendant zum Bauantrag darstellt, entstehen, um 20 € niedriger. Schließlich betragen die

²⁷ In der Fassung vom 22.07.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.01.2004; Tarifstelle 5.5.; für die Berechnung wurde davon ausgegangen, dass die Flächengröße kleiner als 1.000 m² ist und der Bodenwert bei 50 €/m² liegt. Der Betrag ist exklusive Mehrwertsteuer.

Gebühren für dieses Verfahren die Hälfte der Genehmigungsgebühren für das Baugenehmigungsverfahren. Insgesamt fallen für das Einfamilienhaus im Anzeigeverfahren **Informationskosten in Höhe von ca. 771 € bzw. 1.180 €** an.

Das Fallbeispiel zeigt, dass die drei Verfahren deutlich unterschiedliche Kosten hervorrufen. Dabei sind die Unterschiede vor allem auf die Gebühren zurückzuführen, doch auch der unterschiedliche Zeitaufwand macht sich in den Kosten bemerkbar. Allerdings zeigt sich an den Fallzahlen, dass das im Vergleich kostengünstigste Bauanzeigeverfahren vergleichsweise selten angewendet wird. Dieses ist zum einen auf den vergleichsweise beschränkten Anwendungsbereich zurückzuführen²⁸. Darüber hinaus können nach Aussage einiger Interviewpartner aber weitere Gründe benannt werden:

- **Haftung:** Für Änderungen die nach Einreichen der Unterlagen durch die Behörde gefordert werden, haftet allein der Objektplaner. Da in vielen Bereichen die Möglichkeit besteht, dass die Behörde Änderungen einfordert, wollen viele Objektplaner das Risiko zusätzlicher Kosten nicht eingehen.
- **Ausnahmeregelungen:** Vor allem in städtischen Bereichen sind oftmals Ausnahmeregelungen für Bauvorhaben notwendig. Dieses sieht das Bauanzeigeverfahren jedoch nicht vor.
- **Kontrolle durch die Bauaufsichtsbehörde:** Viele der befragten Objektplaner und Bauherren wünschen eine externe Kontrolle der Bauvorhaben. Die Prüfung durch die Behörde wird damit als eine notwendige Qualitätssicherung angesehen.

5.3.2 Produktionshalle

Zur detaillierten Ausweisung der Kosten für die Baugenehmigung bei gewerblichen Bauten wurde von Rambøll Management auf Vorschlag der Fachministerien ein weiteres Fallbeispiel gebildet. Es bezieht sich auf eine Produktionshalle in Stahlbauweise mit einer Grundfläche von ca. 800 m² bei einer Investitionssumme in Höhe von ca. 4 Mio. €.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die einzureichenden Bauvorlagen, die Kosten pro Informationsanforderung sowie die Anschaffungskosten und Gebühren.

²⁸ Es ist gemäß § 58 Abs. 1 BbgBO nur anwendbar auf Wunsch des Bauherrn und lediglich für die Errichtung und Änderung von Wohngebäuden geringer Höhe, einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen, sowie für Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Höhe im Geltungsbereich und nur im Geltungsbereich eines rechtswirksamen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 oder 2 des Baugesetzbuchs.

Abbildung 17: Fallbeispiel Produktionshalle

Baugenehmigungsverfahren am Beispiel einer Produktionshalle		
Informationsanforderung/ Bauvorlagen	Kosten pro Tätigkeit in EUR	
Antrag	86,17	
Auszug Liegenschaftskarte	23,73	
Baubeschreibung	24,38	
Bautechnischer Nachweis: Brandschutz*	2,02	
Bautechnischer Nachweis: Erschütterungsschutz*	2,02	
Bautechnischer Nachweis: Standsicherheit*	2,02	
Bautechnischer Nachweis: Wärmeschutz*	2,02	
Bauzeichnungen*	39,29	
Betriebsbeschreibung (gewerblich)	114,19	
Maß der baulichen Nutzung	11,09	
Nachweis der Vorlageberechtigung	1,69	
Zwischensumme	308,61	
Objektbezogener Lageplan	61,98	
Außenanlageplan	32,81	
Amtlicher Lageplan		14,00
Kostensumme Verwaltungstätigkeiten	403,40	322,61
Externe Kosten für den amtlichen Lageplan		1100,00
Anschaffungskosten für den Auszug aus der Liegenschaftskarte	15,00	
Zusätzliche Anschaffungskosten für das Genehmigungsverfahren (Formularsoftware)	10,00	
Baugenehmigungsgebühr	4416,00	
Gesamtkosten für eine Produktionshalle	4844,40	5848,61

Die für das Fallbeispiel entstehenden Stückkosten entsprechen nicht den in Abbildung 11 ausgewiesenen Stückkosten, da dort das Verhältnis von „einfachem“ und amtlichem Lageplan berücksichtigt wurde und sämtliche Bauvorlagen einbezogen wurden. * Nur als Kopien einberechnet, da bautechnisch notwendig und daher keine reine Informationsanforderung.

Für die Genehmigung des Baus einer Produktionshalle im Baugenehmigungsverfahren müssen in Brandenburg, je nach Lageplanvariante, insgesamt 12 bzw. 13 Dokumente bei den unteren Bauaufsichtsbehörden eingereicht werden. Im Vergleich zu der Genehmigung des Einfamilienhauses kommt für die Produktionshalle der „Brandschutznachweis“ hinzu.

Die durch deren Erstellung und Übermittlung entstehenden Informationskosten belaufen sich unter Einbeziehen des objektbezogenen Lageplans und des Außenanlageplans auf ca. **403 €**. Sofern der amtliche Lageplan einzureichen ist, belaufen sich die Kosten einschließlich der externen Kosten für den Lageplan auf **1.423 €**. Unter Hinzuziehen der zusätzlichen Kosten und der Baugenehmigungsgebühren²⁹ ergeben sich **insgesamt Informationskosten in Höhe von ca. 4.844 € bzw. 5.849 €**.

Die Erstellung des Lageplans wurde auch in dieser Kostenübersicht gesondert aufgeführt, da es sich hierbei um eine Pflicht handelt, die zwar im Rahmen der Baugenehmigung erfüllt werden muss, jedoch nicht als reine Informationspflicht angesehen werden kann (siehe dazu Kapitel 4.2.9). Für die weiteren Ausführungen wird auf die vorangegangene Darstellung des Fallbeispiels „Einfamilienhaus“ verwiesen.

Der höchste Kostenanteil für die Genehmigung der Produktionshalle entfällt mit ca. 114 € auf die Erstellung der **Betriebsbeschreibung**. Der hohe zeitliche Aufwand entsteht laut Interviewangaben vor allem durch den notwendigen Austausch zwischen Bauherr und Architekt. In der Praxis wird dabei vom Architekten ein Formular erstellt und vorausgefüllt, das anschließend durch den Bauherrn oder gemeinsam mit dem Bauherrn ergänzt wird.

Darüber hinaus fällt der im Vergleich zur Genehmigung des Einfamilienhauses mit ca. 86 € (gegenüber 51 €) deutlich kostenintensivere **Antrag** auf. Dieser Unterschied lässt sich darauf zurückführen, dass im Hinblick auf die Genehmigung einer Produktionshalle entsprechend der Angaben der Interviewpartner häufigere und intensivere Absprachen mit der Baugenehmigungsbehörde erforderlich sind, die mit einem Zeitwert von zwei Stunden (gegenüber 30 Minuten im Fall des Einfamilienhauses) standardisiert wurden. Das tatsächliche Ausfüllen des Antrags verursacht mit 25 Minuten jeweils einen deutlich geringeren Aufwand.

Als oftmals unterschätzter Kostenfaktor hat sich hingegen mit 39 €, wie aus der Tabelle ersichtlich wird, das Kopieren der Bauzeichnungen herausgestellt. Hierzu wurde angegeben, dass bei größeren und komplexeren Bauten wie einer Produktionshalle ca. 4–8 Pläne (Grundrisse, Schnitte und Ansichten) in einer Größe von DIN A2 bzw. DIN A1 gefertigt werden müssen³⁰. Der Zeitaufwand entstehe dabei nach Angaben der Architekten dadurch, dass diese Pläne auf einem Plotter gedruckt, anschließend geschnitten und auf eine spezielle Weise gefaltet werden müssen. Pro Plan wurde dabei ein mittlerer Zeitwert von 8 Minuten angegeben, der mit der Anzahl der Pläne (im

²⁹ Die Baugenehmigungsgebühren sind auf Grundlage der Baugebührenordnung, Tarifstelle 1 berechnet worden. Der Berechnung wurde die Rohbausumme von 100.000 € zugrunde gelegt.

³⁰ Im Fallbeispiel Einfamilienhaus wird die Bauzeichnung mit einem Zeitwert von fünf Minuten angesetzt, da die Pläne in der Regel in DIN A3 eingereicht werden können.

Schnitt fünf) sowie der Anzahl der regelmäßig gesetzlich erforderlichen Ausfertigungen³¹ multipliziert wurde. In den Interviews wurde zudem angegeben, dass in den meisten Fällen eine höhere Anzahl von Ausfertigungen eingereicht werde, um das Genehmigungsverfahren zu beschleunigen. Für die Berechnung der Kosten wurde jedoch nur die gesetzlich geforderte Anzahl zugrunde gelegt.

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass die Kostentreiber für die Genehmigung des Baus einer Produktionshalle in Brandenburg vorwiegend bestehen aus:

- dem Sammeln der geforderten Angaben zum Betrieb,
- den Konsultationen von Behörden,
- dem Kopieren von Bauplänen,
- der Beschaffung des Auszugs aus der Liegenschaftskarte,
- den Kosten für die Erstellung des Lageplans durch ein Vermessungsbüro,
- den Gebühren.

5.4 Inhaltliche Zusammenfassung

Mit Abschluss des Projekts liegen der Wirtschaft Daten über Art und Inhalt der Informationspflichten und Informationsanforderungen des Landesbaurechts von sechs Bundesländern vor. In Brandenburg sind dieses 65 Informationspflichten und 190 Informationsanforderungen.

Die im brandenburgischen Landesbaurecht enthaltenen Informationspflichten und Informationsanforderungen konzentrieren sich dabei auf wenige Rechtsnormen: Von 35 analysierten Rechtsakten enthalten 15 Informationspflichten und Informationsanforderungen. Es hat sich außerdem gezeigt, dass es ausreichend ist, nur fallweise Verwaltungsvorschriften in die Gesetzesanalyse einzubeziehen. Die Informationspflichten selbst sind regelmäßig in Gesetzen oder Rechtsverordnungen enthalten; die Verwaltungsvorschriften regeln allenfalls den Vollzug der Pflichterfüllung.

Weiterhin beruht ein Großteil der identifizierten Informationspflichten auf originärem Landesrecht und kann insofern unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflusst werden.

Es ist nicht möglich, ausschließlich auf Grundlage der Anzahl der Informationspflichten auf die entstehenden Informationskosten zu schließen. Entscheidend im Hinblick auf Anzahl der Informationspflichten ist die Zählweise. So kann eine Informationspflicht, die sich an verschiedene Normadressaten

³¹ Gemäß § 1 I S. 1 BbgVorIV ist der Bauantrag grundsätzlich in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Sofern weitere Behörden an dem Verfahren zu beteiligen sind, steigt die Anzahl der Ausfertigungen entsprechend (§ 1 I S. 2 BbgVorIV). Sofern die Gemeinde Baugenehmigungsbehörde ist, sind gemäß § 1 II BbgVorIV zwei Ausfertigungen ausreichen.

richtet als eine Pflicht oder gemäß der Anzahl der Normadressaten als entsprechend viele Pflichten gezählt werden. Gleiches gilt für Informationspflichten, die dem Grunde nach zu dem gleichen Ergebnis wie beispielsweise der Erteilung einer Baugenehmigung führen, aber je nach Fallgestaltung unterschiedliche Informationsanforderungen aufweisen (so z. B. die Baugenehmigung für ein Einfamilienhaus und die Baugenehmigung für eine Produktionshalle). Im Rahmen der Messung der Informationskosten des Landesbaurechts wurde jedes Genehmigungsverfahren nur als eine Pflicht gezählt.

Vor diesem Hintergrund sollten für die Ermittlung der Informationskosten neben der Anzahl der Informationspflichten auch die sich aus den Informationspflichten und Informationsanforderungen ergebenden Aktivitäten betrachtet werden.

Die Berechnungen mit Hilfe des Standard-Kosten-Modells zeigen, dass das Landesbaurecht in Brandenburg für die Wirtschaft insgesamt Informationskosten in Höhe von etwa 1,2 Mio. € verursacht. Dabei resultieren ca. 94% der Kosten aus den zehn kostenintensivsten Informationspflichten.

Als teuerste Informationspflicht hat sich mit rund 545.000 € das Baugenehmigungsverfahren herausgestellt, welches allein bereits ca. 46% der Kosten verursacht.

Die Ausweisung der Informationspflichten mit den höchsten Stückkosten bestätigt diese besondere Bedeutung der Baugenehmigungsverfahren, da sie dadurch auch für die Betroffenen den größten Kostenfaktor ausmachen. Für die Baugenehmigungsverfahren wurden hierbei Stückkosten in Höhe von 231 € für Wohngebäude und 413 € für Nicht-Wohngebäude ermittelt

Bei der Darstellung der Informationspflichten nach Fallzahlen sind die „Anzeige Baubeginn“, die „Vorlage der Einmessbescheinigung nach Baubeginn“ und das „Bereithalten von Genehmigungen und Vorlagen auf der Baustelle“ die am häufigsten vorkommenden Pflichten. Es ist zu vermuten, dass vor allem die „Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten“ sowie die „Bauabnahme“ von der Wirtschaft als relevante Informationspflichten wahrgenommen werden, da sie neben dem häufigen Vorkommen auch hohe Zeitwerte aufweisen.

Nun ist es ein zweiter Schritt, die im Rahmen des Projekts ermittelten Zahlen zu bewerten. So liegt das Ziel einer Messung von Informationskosten letztlich in einer Ableitung von Reduktionspotenzialen. Dies bedarf einer weitergehenden qualitativen Analyse durch die Fachverwaltung.

Das Pilotprojekt hat in diesem Sinne nur Grundlagen für Entscheidungen von Politik und Verwaltung geschaffen, indem die Informationskosten der Wirtschaft und deren Ursache aufgezeigt wurden. Insgesamt können die Ergeb-

nisse der SKM-Messung einen Anstoß und Unterstützung für ein sich wandelndes Verständnis in der öffentlichen Verwaltung geben: die Transparenz der verursachten Kosten wird das Kostenbewusstsein der Fachverwaltungen weiter steigern.

6. Methodische Herausforderungen – Fazit

Wie im Rahmen eines methodisch beeinflussten Pilotprojekts zu erwarten war, hat das Projekt auf Bundesländer-Ebene Grenzen und Herausforderungen einer SKM-Messung aufgezeigt. Die methodischen Herausforderungen und Erfolgsfaktoren des Projekts werden in diesem abschließenden Kapitel zusammenfassend dargestellt.

Als wesentliche methodische Erkenntnis hat sich herausgestellt, dass das Landesbaurecht für eine SKM-Messung ein komplexer Rechtsbereich ist – und somit ein anspruchsvoller Gegenstand für ein Pilotprojekt. Dabei handelt es sich um einen Bereich, in dem inhaltliche Pflichten und Anforderungen eng mit den Informationspflichten und -anforderungen verwoben sind und sich häufig nur schwer voneinander trennen lassen.

Zudem sind SKM-Messungen komplexer und mit vergleichsweise großem Aufwand durchzuführen, wenn ein Großteil der Informationspflichten, wie im Landesbaurecht, vorhabenbezogen ist. Durch die Vielfalt an unterschiedlichen Vorhaben wird es nahezu unmöglich, alle auftretenden Vorhaben realistisch abzubilden. Bestünde dieser Anspruch, wäre für die Messung eine äußerst detaillierte Segmentierung notwendig, die wiederum einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand mit sich brächte. Somit musste in mehreren Fällen mit Fallbeispielen gearbeitet werden. Vor diesem Hintergrund wird besonders deutlich, dass die ermittelten Kosten lediglich – standardisierte und typisierte – Schätzwerte sein können.

Ein weiterer Grund, der das Landesbaurecht zu einer herausfordernden Materie für eine SKM-Messung macht, liegt darin, dass ein Großteil der Informationspflichten zu weiten Teilen nicht durch die vom Gesetz adressierten Personen erfüllt wird, sondern aus Gründen der Fachlichkeit und Sicherheit durch verschiedene Berufsstände der Bauwirtschaft: wie Architekten, Ingenieure und Vermessungsingenieure. Zudem ist der gesamte Bereich der Bauwirtschaft geprägt durch Gebühren- und Honorarordnungen, die mit Ober- und Untergrenzen sowie den verschiedensten Berechnungsparametern die Ermittlung tatsächlicher Kosten erschweren.

Neben diesen generell sich aus dem Baurecht als Untersuchungsgegenstand ergebenden Herausforderungen sind in den einzelnen Phasen der Messung methodische Herausforderungen aufgetreten, die die Durchführung des Projektes bereichert, in Teilen aber auch erschwert haben. Gegliedert in die Dimensionen (Gesetzesanalyse, Standardprozesse und -aktivitäten, Interviews, Fallzahlen, Vergleich, Kommunikation und Methodenentwicklung) werden diese gemeinsam mit den Erfolgsfaktoren, die das Meistern dieser Herausforderungen ermöglicht haben, dargestellt.

Gesetzesanalyse

Die Herausforderung im Rahmen der Gesetzesanalyse bestand darin, die Analyse der sechs bzw. inklusive der Musterbauordnung sieben Landesbauordnungen und dazugehörigen Rechtsverordnungen parallel und konsistent durchzuführen. Im Hinblick auf die Terminologie der Informationspflichten und -anforderungen war es dabei einerseits erforderlich, sich eng an den Gesetzeswortlaut der jeweiligen Bauordnung zu halten, andererseits war, um das Wiedererkennen und Vergleichbarkeit zu gewährleisten, in Teilen auch die Definition einer bauordnungsübergreifenden Begrifflichkeit angezeigt.

Die Gesetzesanalyse, als inhaltlich zentraler Grundstein für alle folgenden Projektschritte, war vor allem deshalb in der notwendigen fachlichen Tiefe möglich, weil die Fachministerien ihre wichtige und hilfreiche Unterstützung gegeben haben. Zudem hat sich der Ländervergleich als hilfreiches Instrument der Qualitätssicherung der Analyseergebnisse erwiesen.

Standardprozesse und -aktivitäten

Eine methodische Vorgabe des Handbuchs der Bertelsmann Stiftung (im Gegensatz zum Vorgehen gemäß internationalem SKM-Handbuch³²) ist die explizite Definition von Standard-Prozessen im Vorfeld der Unternehmensinterviews. So wurden für alle Informationspflichten und -anforderungen des Landesbaurechts vorab Standardprozesse definiert. Dieses erfolgte mit intensiver Unterstützung sowohl externer Experten als auch Vertretern der Fachministerien und Verbände. Im Rahmen der Interviews wurde jedoch deutlich, dass die endgültige Definition von Standardprozessen nur mit Hilfe der Informationen aus den Unternehmensinterviews erfolgen kann. So ergaben sich aus den Angaben der Gesprächspartner immer wieder neue Details und Anregungen zu den Prozessen, sodass die Standardprozesse entsprechend angepasst werden mussten.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Bildung und Validierung von Standardprozessen vor den Interviews kaum abschließend möglich bzw. sinnvoll ist. Experten für diese Prozesse sind nun mal vor allem diejenigen, die laufend damit zu tun haben, also die verpflichteten Unternehmen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt Rambøll Management in zukünftigen SKM-Projekten, im Vorfeld Vorüberlegungen zu den jeweiligen Informationspflichten/ -anforderung zu notieren (Fragestellung/mögliche Erklärungen), die eigentliche Bildung von Standardprozessen aber als ersten Schritt im Interview vorzunehmen und während der Standardisierung zu validieren. Die mit der Vorab-Definition angestrebte Ausschließung der über die gesetzlichen Forderungen hinausgehenden Tätigkeiten kann hierbei mittels einer Kontrolle durch die Untersucher sichergestellt werden.

³² Vgl. http://www.administrative-burdens.com/filesystem/2005/11/international_scm_manual_final_178.doc

Im Laufe des Projekts zeigte sich zudem, dass die Abgrenzung zwischen den einzelnen 14 Standardaktivitäten problematisch war. Ebenso erschien die Anzahl der definierten Aktivitäten nicht erschöpfend; so war die Zuordnung von z. B. internen Meetings, Kontrollen durch die Behörden sowie Fahrten nicht eindeutig. Rambøll Management empfiehlt daher, die Aktivitäten klarer zu definieren und weitere Aktivitäten in Anlehnung an das internationale Handbuch hinzuzufügen.³³

Interviews

Hilfreich im Sinne von externer Akzeptanz und internem Verständnis war die Teilnahme der Ländervertreter und teilweise der Vertreter der Fachministerien an den Interviews. Ein zweiter wichtiger Punkt war die frühzeitige Einbindung der Verbände und Kammern, die in Teilen die erste Kontaktaufnahme zu Unternehmen übernahmen bzw. Rambøll Management Unternehmen und Ansprechpartner benannten, aber auch zur fachlichen Unterstützung zur Verfügung standen. Durch die Mithilfe dieser Akteure konnte die Bereitschaft der Unternehmen zur Teilnahme an dem Projekt deutlich erhöht werden.

Fallzahlen

Die Verfügbarkeit von Statistiken und Fallzahlen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Durchführung einer SKM-Messung. Ein Teil der Zeit- und Projektplanung basierte auf den Erfahrungen von Rambøll Management aus den SKM-Projekten in Dänemark, Schweden, Norwegen, England und für die Europäische Kommission. Ein Punkt war auffallend: Die SKM-Methode und unsere Erkenntnisse in den anderen Ländern gingen davon aus, dass ein Großteil der notwendigen Daten und Statistiken vorliegt bzw. relativ schnell und problemlos durch andere Quellen wie bspw. von zuständigen Behörden geliefert werden kann.

Das Pilotprojekt hat gezeigt, dass es in Deutschland anders ist. Zwar werden viele Unternehmen häufig befragt und in zahlreichen öffentlichen Organisationen liegt viel Datenmaterial vor – die für SKM-Messungen notwendigen Zahlen waren leider nur sehr bedingt darunter. Viele behördliche Statistikpflichten sind im Laufe der letzten Jahre im Zuge des Bürokratieabbaus abgeschafft worden. Insofern kann es als Paradoxon bezeichnet werden, dass letztlich der Zweck des SKM der Methodenanwendung zum Problem wird.

Vergleich

Neben dem Einsatz als hilfreiches Instrument der Qualitätssicherung im Rahmen der Gesetzesanalyse ergaben sich durch den Vergleich gewünschte Synergieeffekte bei der Ermittlung der Zeitparameter, da zahlreiche Informationspflichten in einigen oder allen Ländern gleich ausgestaltet sind und diese Pflichten somit nicht in allen Ländern abgefragt werden mussten.

³³ ebenda

Als Hemmnis und Aufwandstreiber stellte sich allerdings heraus, dass durch den Vergleich bei bestimmten Informationsanforderungen teilweise über die SKM-Methode hinausgehende qualitative Gesetzesanalysen erforderlich waren. Zahlreiche Diskussionen und Klärungen waren ausschließlich aufgrund des Vergleichs nötig, um Unterschiede in den durch die Interviews ermittelten Zeitwerten als Länderspezifika deuten zu können und um sicher zu gehen, dass diese nicht auf die Rahmenbedingungen der Interviews zurückzuführen waren. Verstärkt wurde dieser Effekt dadurch, dass Statistiken, sofern in allen Bundesländern vorhanden, in vielen Fällen unterschiedlich geführt werden, sodass kaum unmittelbar vergleichbare Daten vorlagen.

Zukünftige Projekte auf Bundesländer-Ebene werden dann deutlich effektiver durchzuführen sein und schneller zu Ergebnissen führen, wenn sie entweder auf einen Vergleich verzichten oder wenn – sofern ein Vergleich gewünscht ist – der Rahmen an zu verwendenden Datenquellen im Vorfeld einvernehmlich abgesteckt wird.

Kommunikation

Die Durchführung der Länderworkshops in der Startphase und die Einbindung der Verbände als relevante Akteure haben sich als wichtige Erfolgsfaktoren erwiesen, die sowohl der Akzeptanz der Methode als auch der Herstellung erster Kontakte förderlich sind.

Über diese Einzelpunkte hinaus waren in allen Phasen des Projekts die Einbindung von Experten und der intensive fachliche Austausch mit ihnen die wesentlichen Erfolgsfaktoren. Vor allem für die notwendige Durchführung der Interviews ist die Einbindung von fachlichem Branchenwissen in das Projekt unabdingbar. Nur so können Unternehmensprozesse kritisch hinterfragt werden, um dadurch den typischen Prozess eines normal effizienten Unternehmens zu identifizieren.

7. Anhang

A: Einzelschritte der Messung

B: Beschreibung des Interviewprozesses und beispielhafter Interviewleitfaden

C: Gesamtübersicht der Informationskosten

D: Übersicht der erhobenen Fallzahlen



Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang A
Einzelschritte der Messung

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	2
1. Projektvorgehen – Die einzelnen Schritte	3
1.1 Phase 0 – Projektetablierung	3
1.2 Phase I – Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches	3
1.3 Phase II – Festlegung von Standardprozessen	14
1.4 Phase III – Ermittlung der Kostenparameter	17
1.5 Phase IV – Feststellung des Untersuchungsergebnisses	21
2. Projektorganisation	23
2.1 Projektleitung – Steuerungs- und Koordinierungsebene	23
2.2 Projektdurchführung – Operative Ebene	23
2.3 Experteneinbindung	24
2.4 Kooperationsworkshops	24
2.5 Länderworkshops	24
2.6 Die Datenbank RAMVAB	25

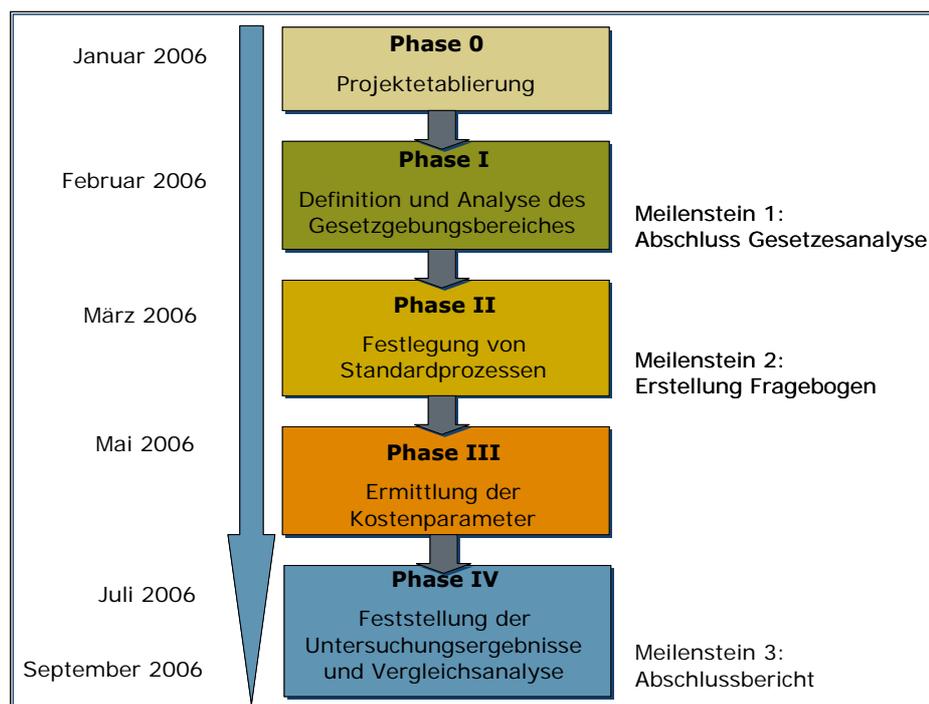
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektablauf	3
Abbildung 2: Übersicht der analysierten Rechtsvorschriften	5
Abbildung 3: Übersicht der Bauvorlagen	9
Abbildung 4: Übersicht der Segmentierung	12
Abbildung 5: Zulassungsverfahren für Bauprodukte	16
Abbildung 6: Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner	17
Abbildung 7: Projektorganisation	23

1. Projektvorgehen – Die einzelnen Schritte

Entsprechend dem international anerkannten und im Handbuch der Bertelsmann Stiftung beschriebenen Projektablauf einer SKM-Messung wurde das Projekt „SKM-Messung des Landesbaurechts“ in fünf - in der folgenden Grafik dargestellten - Phasen gegliedert und durchgeführt:

Abbildung 1: Projektablauf



In den folgenden Ausführungen werden die einzelnen operativen und methodischen Analyseschritte der fünf Projektphasen konkretisiert und detailliert erläutert.

1.1 Phase 0 – Projektetablierung

Zur offiziellen Projektetablierung fand am 16.01.2006 der erste gemeinsame Workshop statt, im Rahmen dessen neben dem gegenseitigen Kennenlernen aller Projektmitglieder die abschließende Festlegung des Untersuchungsgegenstands, die zeitliche Planung, die Projektfineinplanung sowie die Präsentation der RAMVAB-Datenbank im Vordergrund standen. Die Ergebnisse des Workshops liegen in Form der Workshopdokumentation vor.

1.2 Phase I – Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches

Das Vorgehen zur Definition und Analyse des Gesetzgebungsbereiches in Phase I erfolgte über die folgenden vier Schritte:



Schritt 1: Festlegung des Untersuchungsgegenstandes

Wie in Kapitel 2.2 des Abschlussberichts erläutert, war Ausgangspunkt für die Messung die Festlegung des Untersuchungsgegenstands. Dieser wurde in einem ersten Besprechungstermin am 28. November 2005 in der Bertelsmann Stiftung gemeinsam mit den Kooperationspartnern wie folgt bestimmt:

- die Landesbauordnungen der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland,
- die in Sachzusammenhang auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen,
- die die Normen konkretisierenden Verwaltungsvorschriften,
- die Musterbauordnung und –verordnungen sowie
- die aktuellen Novellierungsbestrebungen.

Die Länder prüften im Anschluss ihren Rechtsbestand und lieferten die Auswahl der dem Untersuchungsbereich angehörenden Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften im Online-Format an Rambøll Management. Grundsätzlich sollten in allen Ländern nach Anzahl und Inhalt vergleichbare Rechtsdokumente untersucht werden. Da die abschließende Auswahl erst durch einen Vergleich der gelieferten Vorschriften getroffen werden konnte, erstellte Rambøll Management für alle Länder eine gemeinsame Übersicht über die gelieferten Vorschriften und legte diese den Ländern zur Abstimmung und gegebenenfalls Nachlieferung vor. Nach der endgültigen Abstimmung des Untersuchungsgegenstands wurden die entsprechenden Vorschriften in die RAMVAB-Datenbank eingepflegt. Bei der Eingabe der relevanten Daten wurden sämtliche Rechtsquellen als „Landesrecht“ kategorisiert.

Auf dieser Grundlage wurden für Brandenburg die in der folgenden Tabelle aufgeführten Vorschriften untersucht. Die Rechtsvorschriften ab der Ordnungsnummer 16 sind analysiert worden, enthalten aber weder Informationspflichten noch Informationsanforderungen und sind daher für die Messung irrelevant.

Abbildung 2: Übersicht der analysierten Rechtsvorschriften

Ranking	Rechtsvorschrift	Informationspflichten	Informationsanforderungen
1	Brandenburgische Bauordnung	Ja	Ja
2	Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten im Land Brandenburg	Ja	Ja
3	Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten	Ja	Ja
4	Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	Ja	Ja
5	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Krankenhäuser und Pflegeheime im Land Brandenburg	Ja	Ja
6	Brandenburgische Bauvorlagenverordnung	Ja	Ja
7	Brandenburgische Verordnung über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten	Ja	Ja
8	Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie)	Ja	Ja
9	Verordnung über die im Land Brandenburg bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen	Ja	Ja
10	Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten	Ja	Ja
11	Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Hochhäusern	Ja	Ja
12	Verordnung über Anforderungen an Hersteller von Bauprodukten und Anwender von Bauarten im Land Brandenburg	Ja	Ja
13	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Abgrabungen und Aufschüttungen im Land Brandenburg	Ja	Ja
14	Verordnung über die Anerkennung von Prüfengeuren und über die bautechnischen Prüfungen im Land Brandenburg	Ja	Ja
15	Verordnung über die wiederkehrende Prüfung sicherheitstechnischer Gebäudeausrüstungen in baulichen Anlagen im Land Brandenburg	Ja	Ja
16	Bauaufsichtliche Richtlinie über die Lüftung fensterloser Küchen, Bäder und Toilettenräume in Wohnungen	Nein	Nein
17	Brandenburgische Feuerungsverordnung	Nein	Nein

18	Brandenburgische Verordnung über den Bau von Garagen und Stellplätzen und den Betrieb von Garagen	Nein	Nein
19	Gesetz zum Abkommen über das Deutsche Institut für Bautechnik	Nein	Nein
20	Richtlinie über automatische Schiebetüren in Rettungswegen	Nein	Nein
21	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Hohlraumestriche und Doppelböden	Nein	Nein
22	Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen	Nein	Nein
23	Richtlinie über elektrische Verriegelungssysteme von Türen und Rettungswegen	Nein	Nein
24	Technische Baubestimmungen	Nein	Nein
25	Umlegungsausschussverordnung	Nein	Nein
26	Verordnung über bauaufsichtliche Anforderungen an Camping- und Wochenendhausplätze in Brandenburg	Nein	Nein
27	Verordnung über das Übereinstimmungszeichen im Land Brandenburg	Nein	Nein
28	Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 11 des Gerätesicherheitsgesetzes	Nein	Nein
29	Verordnung über die Gebühren in bauordnungsrechtlichen Angelegenheiten	Nein	Nein
30	Verordnung über die Übertragung von bauaufsichtlichen Zuständigkeiten im Land Brandenburg (Brandenburgische Bauzuständigkeitsverordnung)	Nein	Nein
31	Verordnung über die Überwachung von Tätigkeiten mit Bauprodukten und bei Bauarten im Land Brandenburg	Nein	Nein
32	Verordnung über technische Bühnen-, Hallen- und Studiefachkräfte	Nein	Nein
33	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten durch Nachweise nach der Brandenburgischen Bauordnung	Nein	Nein
34	Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung	Nein	Nein
35	Verwaltungsvorschriften über Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten und deren Gebrauchsabnahmen	Nein	Nein

Im Hinblick auf den Untersuchungsgegenstand wurde zwischen den Kooperationspartnern vereinbart, keine Vorschriften anderer Gesetze in die Untersuchung einzubeziehen. Insofern ist das gesamte Baunebenrecht außer Be-

trachtung geblieben. Die im Rahmen der Gesetzesanalyse identifizierten Schnittstellen zum Baunebenrecht wurden im Rahmen der Analyse festgehalten, aber keiner Kostenmessung unterzogen. Die identifizierten Schnittstellen wurden im Rahmen der Unternehmensinterviews einer qualitativen Bewertung unterworfen. Es wurden jedoch keine aussagekräftigen Ergebnisse ermittelt, so dass von einer Darstellung im Bericht abgesehen wurde.

Die Musterbauordnung (MBO) wurde wie die Bauordnungen der Länder auf Informationspflichten und Informationsanforderungen hin analysiert und die Ergebnisse in der RAMVAB-Datenbank festgehalten.

Schritt 2: Gesetzesanalyse

a) Bestimmung der Informationspflichten und Informationsanforderungen

Die dem Untersuchungsbereich angehörenden Rechtsvorschriften wurden parallel für alle sechs Länder sukzessive auf Informationspflichten und Informationsanforderungen hin analysiert. Ausgangspunkt dafür waren die Landesbauordnungen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften wurden im Anschluss untersucht. Pflichten und Anforderungen der einzelnen Rechtsdokumente wurden verlinkt mit dem entsprechenden Dokument in der RAMVAB-Datenbank festgehalten. Dabei wurde, um die Vergleichbarkeit sicherzustellen, die Benennung jeder einzelnen Pflicht und Anforderung der verschiedenen Landesgesetze intern abgestimmt.

Eine Übersicht über alle Informationspflichten und Informationsanforderungen des brandenburgischen Baurechts einschließlich der entsprechenden Standardprozesse und Kostenparameter ist dem Abschlussbericht als Anhang C beigelegt.

Abgrenzung inhaltlicher Pflichten von Informationspflichten - Baugenehmigungsverfahren

Als wesentliche methodische Herausforderung bei der Identifizierung der Informationspflichten und –anforderungen hat sich gerade für das Baugenehmigungsverfahren die Abgrenzung zwischen inhaltlichen Pflichten und Informationspflichten erwiesen.

Für jede einzelne der im Baugenehmigungsverfahren einzureichenden Bauvorlagen ist gemeinsam mit den Experten der Fachministerien sowie mit einigen Architekten eine Einschätzung getroffen worden, inwieweit es sich bei diesen Unterlagen um Informationsanforderungen handelt. Dabei ist die Unterscheidung danach getroffen worden, ob diese Bauvorlagen ausschließlich für die Genehmigung zu erstellen sind oder einen Bestandteil der Planungsleistung des Objektplaners für das konkrete Bauvorhaben darstellen und damit lediglich für die Bauaufsichtsbehörde zu kopieren sind.

Exemplarisch für den zweiten Fall lassen sich die Bauvorlagen „Bauzeichnungen“ und „Standortsicherheitsnachweis“ anführen, für die von Anfang an feststand, dass nicht der gesamte Anfertigungsvorgang als bürokratischer Aufwand zu betrachten ist, da beide wesentlicher Bestandteil der Planungsleistung des Objektplaners sind. Ohne detaillierte Zeichnung des Bauvorhabens kann es nicht realisiert werden, ohne Berechnung der Statik bleibt das Bauwerk möglicherweise nicht stehen.

Die folgende Tabelle zeigt eine Auflistung der Bauvorlagen, die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von der Bauaufsichtsbehörde verlangt werden können. Des Weiteren zeigt die Tabelle in der zweiten und dritten Spalte anhand des entsprechenden Häkchens, ob die Bauvorlage extra für das Genehmigungsverfahren als Informationsanforderung zu erstellen ist („Erstellung“) oder ob diese als inhaltliche Anforderung anzusehen ist und für das Genehmigungsverfahren nur kopiert werden muss („Kopie“). Die Spalten zwei und drei spiegeln den von den Experten validierten Stand vor den Interviews wider. Über die Interviews ist eine weitere Validierung erfolgt, die für bestimmte Bauvorlagen zu einer anderen Einschätzung geführt hat. Im Ergebnis wurde die Liste der Bauvorlagen deshalb angepasst, was aus den Spalten vier und fünf ersichtlich wird. Die fünf Bauvorlagen, für die sich Änderungen ergeben haben, sind in der Tabelle grau hinterlegt.

Abbildung 3: Übersicht der Bauvorlagen

	Vorher		Jetzt	
	Erstellung	Kopie	Erstellung	Kopie
Übersichtsplan	✓		✓	
Flurkarte/Auszug Liegenschaftskarte	✓		✓	
(amtlicher) Lageplan	✓		✓	
einfacher Lageplan	✓		✓	
qualifizierter Lageplan	✓		✓	
objektbezogener Lageplan	✓		✓	
Baubeschreibung	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (Gewerbe)	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (Landwirtschaft)	✓		✓	
Betriebsbeschreibung (wassergefährdende Stoffe)	✓		✓	
Beschreibung Feuerungsanlage (und Lagerung der Brennstoffe)	✓		✓	
Bauzahlenberechnung		✓		✓
Bauzeichnung		✓		✓
Berechnung des Maßes d. baulichen Nutzung	✓		✓	
Schallschutznachweis	✓			✓
Standortsicherheitsnachweis		✓		✓
Wärmeschutznachweis	✓			✓
Energieeinsparung				
Brandschutzkonzept	✓			✓
Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes	✓			✓
Auszug aus der örtlichen Satzung	✓		✓	
Elektrische Betriebsräume (zusätzl. Angaben in Bauvorlagen)	✓		✓	
Grundstücksentwässerung	✓			✓
Spielplätze	✓		✓	
Einstellplätze (Stellplatznachweis)	✓		✓	

Aus der Tabelle ist darüber hinaus ersichtlich, welche der Bauvorlagen eine Größenabhängigkeit aufweisen. Diese sind beigefarben hinterlegt.

Zudem ist in der Tabelle der Energieeinsparnachweis aufgeführt, der zunächst als Informationsanforderung identifiziert worden war, auf Grundlage einer gemeinsamen Entscheidung der Kooperationspartner jedoch gestrichen wurde. Der Nachweis ist zwar nach dem Bauordnungsrecht als Nachweis im Baugenehmigungsverfahren einzureichen, die gesetzliche Grundlage befindet sich jedoch in der Energieeinsparverordnung (EnEV) und damit im Bundesrecht.

Methodische Entscheidungen

Alle weiteren im Zuge der Gesetzesanalyse aufgetretenen Methodenfragen wurden – ebenfalls in enger Abstimmung mit den Kooperationspartnern - beantwortet.¹ In den folgenden Ausführungen sind die wesentlichen methodischen Entscheidungen dargestellt:

- **Informationspflichten gegenüber Dritten:** Informationspflichten gegenüber Dritten sind solche Pflichten, die nicht gegenüber einer Behörde zu erfüllen sind, sondern gegenüber Dritten wie Konsumenten, Bürgern oder Kammern. Entscheidend bei der Frage, ob eine Pflicht gegenüber einem Dritten eine Informationspflicht im Sinne des SKM darstellt ist, ob die Information zur Entscheidungsfindung oder Kontrollfunktion für staatliche oder administrative Akteure dient. Positiv beantwortet wurde diese Frage in der Messung des Landesbaurechts für das Anbringen des Ü-Zeichens auf zertifizierten Bauprodukten, da dieses Zeichen neben der Information der Abnehmer auch der staatlichen Kontrolle dient. Das Anbringen des Ü-Zeichens ist insofern als Informationsanforderung im Rahmen der verschiedenen Bauproduktzulassungsverfahren in die Messung einbezogen worden.
- **„Im Einvernehmen“:** Das Landesbaurecht enthält unter den Brandschutzvorschriften zahlreiche Regelungen, die vorsehen, dass der Betreiber eines bestimmten Sonderbaus etwas im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu erstellen hat. Darunter fallen z.B. die Feuerwehrpläne, die Brandschutzordnungen und die Ausbildung von Brandschutzbeauftragten. Dem Begriff „im Einvernehmen“ ist ein Informationstransfer zwischen dem betroffenen Betreiber und der zuständigen Behörde immanent. Aufgrund dessen sind die entsprechenden Pflichten als Informationspflichten in die Messung einbezogen worden.
- **Anerkennungspflichten:** Das Landesbaurecht enthält zwei personenbezogene Anerkennungspflichten – die Anerkennung von Prüfüngenieuren und von Sachverständigen. Obwohl diese Pflichten auf den ersten Blick personenbezogen sind, wurden sie mit dem Argument in die Messung einbezogen, dass die betroffenen Personen als Ingenieure bereits vor der Anerkennung gewerblich tätige Wirtschaftssubjekte sind.

¹ Ein Großteil der diskutierten und abgestimmten Methodenfragen befindet sich in dem Dokument „FAQs der Workshops, Rambøll Management, Februar 2006.

b) Bestimmung der Normadressaten und Segmentierung

Im Zuge der Gesetzesanalyse wurden darüber hinaus die Normadressaten sämtlicher Informationspflichten bestimmt. Als Normadressaten benennt das Landesbaurecht die folgenden:

- Bauherren
- Eigentümer
- Betreiber
- Bauunternehmer
- Bauproduktehersteller
- Prüfeningenieure,
- Sachverständige verschiedener Fachrichtungen sowie
- Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte und Bauarten.

Zunächst wurden zu jeder Normadressatengruppe Überlegungen dazu angestellt, welche Art von Unternehmen von der jeweiligen Pflicht betroffen ist. Dies ist für alle der genannten Normadressatengruppen bis auf die obersten drei direkt aus dem Gesetz, an das unmittelbar Unternehmen (zu denen auch Gewerbetreibende und Selbständige gehören) adressiert, ableitbar und damit eindeutig.

Für die ersten drei Normadressatengruppen lässt sich aus dem Kontext ermitteln, dass diese neben Privatpersonen auch Unternehmen umfassen. Im Hinblick auf den Bauherrn wurden in einem weiteren Schritt Überlegungen dazu angestellt, inwieweit aufgrund erwartbarer Unterschiede in Kosten- bzw. Personalstrukturen eine Unterscheidung in verschiedene Segmente erforderlich ist.

In diesem Zusammenhang wurde die Entscheidung getroffen, den Objektplaner, da er den Großteil der Pflichterfüllung für den Bauherrn übernimmt, ebenfalls als Normadressaten zu behandeln. Detaillierte Ausführungen dazu sowie zu der Frage wie mit den Sachverständigen/Fachplanern verfahren wurde, finden sich in Kapitel 3.2.2 des Abschlussberichts.

Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht der Segmentierung.

Abbildung 4: Übersicht der Segmentierung

	Segmente		
Ausgewählte Bauvorhaben	Bauherren: Unternehmen, die gewerblich bauen und intern Architekten beschäftigen	Bauherren: Sonstige Unternehmen, die als Bauherr auftreten und extern Architekten beauftragen	Entwurfsverfasser / Objektplaner (kleine und große Büros)
Bauphase			
Brandschutz u.ä. Informationspflichten	Betreiber von Campingplätzen		
	Betreiber von Hochhäusern		
	Betreiber von Krankenhäusern		
	Betreiber von Industriebauten		
	Betreiber von Verkaufsstätten		
	Betreiber von Versammlungsstätten		
	Betreiber von Beherbergungsstätten		
Anerkennung	Personen oder Stellen, die das jeweilige Zulassungsverfahren durchlaufen haben		
Baulasten	Eigentümer		
Verwendbarkeitsnachweise	Unternehmer		
Zulassung Bauprodukte	Bauproduktehersteller	Unterteilung in drei Größensegmente: a) kleine Unternehmen (0-49 Beschäftigte) b) mittlere Unternehmen (50-249 Beschäftigte) c) große Unternehmen (über 250 Beschäftigte)	

Das Baurecht und vor allem das Baugenehmigungsverfahren sind durch eine äußerst hohe Komplexität und Vielfältigkeit geprägt. Dies zeigt sich u.a. auch darin, dass für unterschiedliche Bauobjekte und Bauarten (Versammlungsstätten, Verkaufsstätten, Krankenhäuser, Industriebauten, Mittel- und Großgaragen, etc.) unterschiedliche Informationspflichten und -anforderungen zu erfüllen sind. Aufgrund des begrenzten Umfangs dieses Pilotprojekts, konnte nicht alle unterschiedliche Bauvorhaben abgebildet werden. Vor diesem Hintergrund wurde vereinbart, die Kosten der Genehmigungsverfahren exemplarisch anhand der beiden im Bericht genannten Beispielsbauvorhaben darzustellen. Von einer darüber hinausgehenden Darstellung der Sonderbauten sowie der Fliegenden Bauten wurde insofern abgesehen.

Für die Informationspflichten, die der Genehmigungsphase zuzurechnen sind sowie für die Pflichten der Bauphase wurden drei Segmente von Interviewpartnern gebildet. Neben Unternehmen, die gewerblich bauen und intern Architekten beschäftigen wurden die Segmente „Sonstige Unternehmen“, die als Bauherren auftreten und extern Architekten beauftragen sowie die Objektplaner gebildet. Bezüglich der Objektplaner wurde darüber hinaus nach

kleinen und großen Architektur- bzw. Ingenieurbüros unterschieden, weil davon ausgegangen wurde, dass die Aktivitäten in diesen beiden Untersegmenten teilweise von Personen mit unterschiedlicher Gehaltsstruktur ausgeführt werden. Diese Annahme hat sich im Rahmen der geführten Interviews nicht unmittelbar bestätigt.

Eine Segmentierung nach Größe wurde auch für die Bauproduktehersteller angenommen. Die der Segmentierung zugrunde liegende Annahme, dass sich die Prozesse vor allem nach Unternehmensgröße unterscheiden, konnte im Rahmen der Interviews in diesem Bereich nicht verifiziert werden. Vielmehr wurde im Rahmen der Auswertung der Interviewdaten deutlich, dass die Kosten bzw. die Zeitwerte für die Informationsanforderungen, von dem Zulassungsverfahren und dem Bauprodukt selbst, abhängen. Aus diesem Grund wurden für die Standardisierung drei Gruppen von Bauprodukten identifiziert: einfache, mittlere und komplexe. Als einfache Bauprodukte werden dabei beispielsweise Baurohstoffe wie Sand und Lehm angesehen. In der mittleren Gruppe befinden sich Baustoffe wie u.a. verschiedene Arten von Mörtel. Unter die Kategorie der komplexen Bauprodukte fallen Bauprodukte wie zum Beispiel Verbundsysteme. Da der Großteil der Unternehmen Baurohstoffe produziert, konnten vor allem Interviewdaten für diesen Bereich ermittelt werden. Für die mittleren und komplexen Bauprodukte wurden in großen Unternehmen Interviews geführt. Aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Daten und der starken Varianz der Ergebnisse in diesen Gruppen, wurde die Standardisierung der Zulassungsverfahren für Bauprodukte daher auf Basis der Werte für einfache Bauprodukte durchgeführt.

Für alle anderen Pflichten entsprechen die Segmente den Normadressatengruppen. Eine weitere Segmentierung wurde nicht vorgenommen.

Schritt 3: Validierung der Ergebnisse

Um die Vollständigkeit und Richtigkeit der identifizierten Informationspflichten und -anforderungen sicherzustellen, wurden sämtliche ermittelte Daten durch die von den Ländern benannten Experten der Fachministerien validiert.

Für die Validierung wurde den Ländern ein unbeschränktes Zugriffsrecht auf die für die Analyse ihres jeweiligen Landesbaurechts erfassten Daten eingeräumt. Auf diese Weise hatten die ministeriellen Fachexperten die Möglichkeit, die Validierung weitestgehend papierlos direkt in der Datenbank vorzunehmen.

Als Vorbereitung auf den Validierungsprozess wurde den Fachexperten ein RAMVAB-Benutzerhandbuch zur Verfügung gestellt, in dem die einzelnen Schritte der datenbankgestützten Validierung erläutert wurden. Für Rückfragen und Validierungsanmerkungen stand den Fachministerien auf Seiten

Rambøll Managements jeweils ein Länderverantwortlicher zur Verfügung. In der gesamten Validierungsphase und darüber hinaus bestand zwischen den Ländern und Rambøll Management ein sehr intensiver Kontakt und reger Austausch.

Schritt 4: Länderworkshops

Als Abschluss der ersten Phase wurden in allen sechs Ländern sog. Länderworkshops durchgeführt. Ziele der Veranstaltungen waren

- Darstellung der SKM-Methode
- Vorstellung des Pilotprojekts (erste Ergebnisse, weiterer Ablauf)
- Präzisierung gemeinsamer Schritte
- Diskussionen und Rückmeldungen

Der Ablauf der Länderworkshops bestand aus den gleichen Modulen: Begrüßung, thematische Einleitung, Vorstellungsrunde, Einführung in die Methodik, Vorstellung des Projekts, Ergebnisse der Gesetzesanalyse, Segmentierung, Zusammenfassung und Feedback.

Die Details finden sich in den sechs Dokumentationen, die den Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Anschluss an den jeweiligen Workshop über die Ländervertreter zur Verfügung gestellt wurden.

Die Länderworkshops fanden an folgenden Terminen statt:

- Baden-Württemberg 07.02.2006
- Mecklenburg-Vorpommern 17.02.2006
- Niedersachsen 13.02.2006
- Nordrhein-Westfalen 14.02.2006
- Brandenburg 01.03.2006
- Saarland 02.03.2006

1.3 Phase II – Festlegung von Standardprozessen

In dieser Phase erfolgte die erste praktische Umsetzung des Konzepts standardisierter Kosten. Für jede einzelne der identifizierten Informationsanforderungen wurde ein so genannter Standardprozess definiert, der die Abläufe zur Erfüllung der entsprechenden Informationspflicht in einem „normal effizienten“ Unternehmen widerspiegelt.



Schritt 5: Erarbeitung vorläufiger Standardprozesse

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesetzesanalyse und Erfassung sämtlicher Daten in der RAMVAB-Datenbank wurde für alle Informationsanforde-

rungen ein vorläufiger Standardprozess erarbeitet. Die Bestimmung erfolgt durch Rambøll Management auf Grundlage der im Folgenden aufgelisteten 14 allgemeinen Standardaktivitäten:

1. Einarbeitung/Routinebildung im Hinblick auf die Informationspflicht
2. Empfang der Informationen
3. Sammeln erforderlicher Informationen
4. Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten
5. Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten
6. Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen
7. Ausdrucken der Ergebnisse
8. Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse
9. Einholen von Informationen Dritter
10. Konsultation
11. Erklärungen, Erläuterungen
12. Ausführen von Zahlungsanweisungen
13. Senden der Informationen
14. Archivierung von Informationen

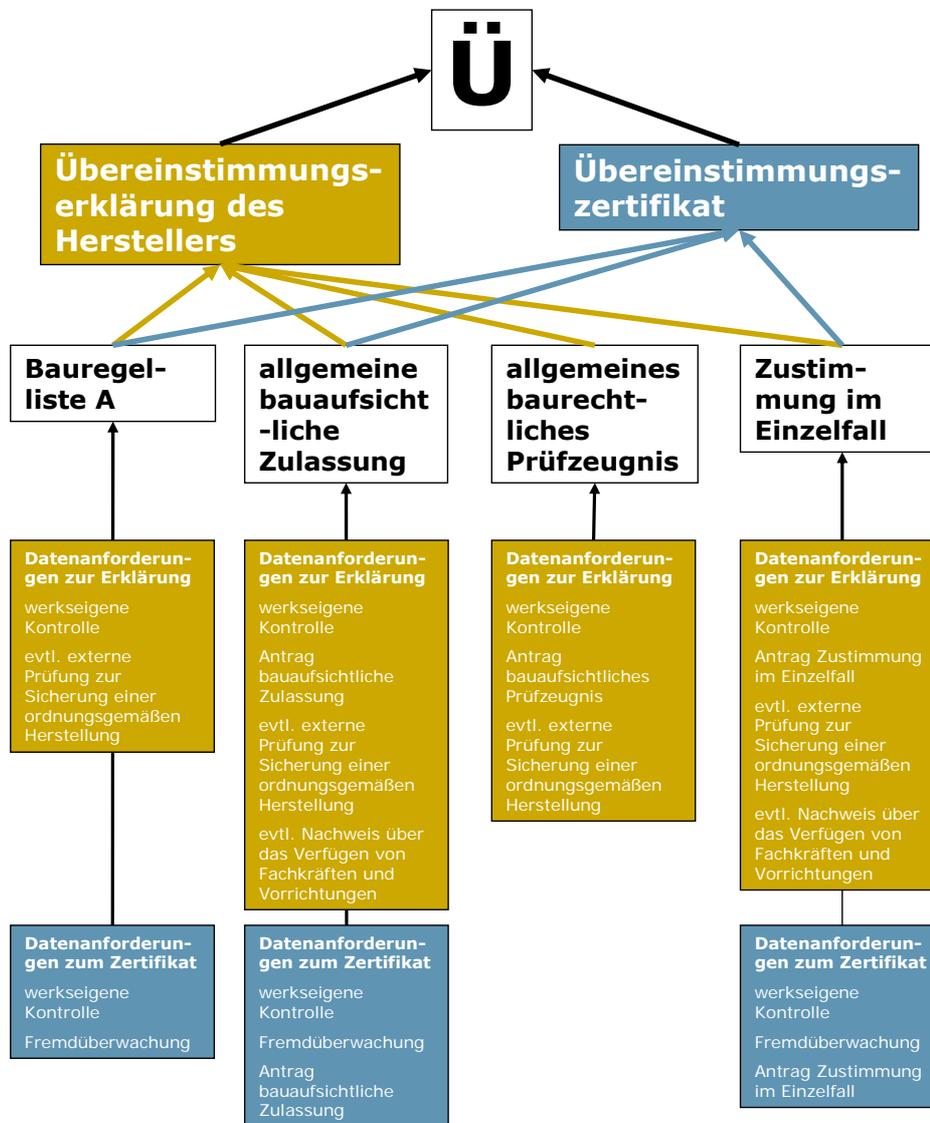
Der Anspruch an eine SKM-Messung ist allein die Erfassung der Arbeitsschritte, die aus der Gesetzgeberperspektive zwingend erforderlich oder plausibel sind. Das bedeutet, dass jeweils die Minimalanforderungen an die Arbeitsschritte erfasst wurden. Dabei wurden von Rambøll Management die allgemeinen Standardtätigkeiten in die „Sprache“ der jeweils spezifischen Informationsanforderung übersetzt. Relevante Ausführungsalternativen, wie die externe Ausführung durch Dritte oder die Bereitstellung von Informationen unter Anwendung einer bestimmten Kommunikations- und Informationstechnologie wurden bei der Erarbeitung vorläufiger Standardprozesse berücksichtigt.

Schritt 6: Validierung und Festlegung der Standardprozesse

Die gebildeten Standardprozesse wurden im Anschluss mit Hilfe von Experten wie u.a. Architekten und Ingenieuren validiert. Dabei wurden die erarbeiteten Standardprozesse sowohl den Fachministerien, den Verbänden und Kammern sowie weiteren externen Experten übermittelt. Aufgrund der großen Vielfaltigkeit der einzelnen Prozesse stellte es sich als Herausforderung dar, für alle Bereiche Experten für die Validierung der Standardprozesse zu ermitteln.

Als Beispiel für die Vielfaltigkeit der einzelnen Informationsanforderungen sollen an dieser Stelle die verschiedenen Zulassungsverfahren für Bauprodukte dienen. Insgesamt gibt es sieben unterschiedliche Möglichkeiten ein Bauprodukt zuzulassen.

Abbildung 5: Zulassungsverfahren für Bauprodukte



Vor diesem Hintergrund erfolgte die Validierung der Standardprozesse erst im Rahmen der Interviews bzw. erfolgte eine Änderung der Standardprozesse auf Basis der Ergebnisse der Interviews.

1.4 Phase III – Ermittlung der Kostenparameter



Schritt 7: Ermittlung der Zeit- und Tarifparameter in typischen Unternehmen

Die Zeit- und Tarifparameter wurden im Rahmen von Interviews mit typischen Unternehmen, die von den Informationspflichten der Bauordnung betroffenen sind, ermittelt. Dafür wurden zunächst Kriterien für die Auswahl typischer bzw. normal effizienter Unternehmen festgelegt. Bei der Terminvereinbarung erfolgte die Auswahl der Gesprächspartner anhand folgender Kriterien²:

Abbildung 6: Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner

Kriterien für die Auswahl der Interviewpartner	
Segment	Kriterien die der Interviewpartner erfüllen sollte
Unternehmen, die gewerblich bauen (Bauherren) und intern Architekten beschäftigen	<ul style="list-style-type: none"> • langjährige Planungserfahrung • Planungen für verschiedene Bauvorhaben durchgeführt • keine/wenig Weitergabe der Teilplanungen an Fachplaner
"Sonstige" Unternehmen, die als Bauherrn auftreten und externe Architekten beauftragen	<ul style="list-style-type: none"> • häufige Vergabe von Aufträgen zur Planung eines Bauvorhaben an externe Architekten • Bauherren für verschiedene Bauvorhaben • Durchführung der Bauvorhaben darf nicht nur mit einem Architekten passieren
Entwurfsverfasser / Architekten / Ingenieure	<ul style="list-style-type: none"> • langjährige Planungserfahrung • Planungen für verschiedene Bauvorhaben durchgeführt • keine/wenig Weitergabe der Teilplanungen an Fachplaner
Bauunternehmer	<ul style="list-style-type: none"> • Baudurchführung bei verschiedenen Bauvorhaben. • Verwendung von Bauprodukten unterschiedlicher Art. • Anwendung verschiedener Bauarten.
Bauproduktehersteller (Ü-Zeichen)	Herstellung von Bauprodukten verschiedener Art.
Grundstückseigentümer	Die Zustimmung ihrerseits zu einem Bauvorhaben auf ihrem Grundstück (bei dem sie nicht der Bauherr sind) sollte max. zwei Jahre zurück liegen.
Betreiber von Versammlungsstätten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Versammlungsstätte sein.
Betreiber von Fliegenden Bauten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Fliegenden Bauten sein.
Betreiber von Industriebauten	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Industriebaus sein.
Betreiber von Verkaufsstätten	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Verkaufsstätte sein.
Betreiber von Krankenhäuser und Pflegeheimen	Gesellschafter des Krankenhauses/ Pflegeheimes müssen private Personen oder Unternehmen sein. Sie dürfen nicht in öffentlicher Trägerschaft sein.
Betreiber Beherbergungsstätte	Betreiber sollten die Erstbetreiber der Beherbergungsstätte sein.
Betreiber von Campingplätzen	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Campingplatzes sein.
Betreiber von Hochhäusern	Betreiber sollten die Erstbetreiber des Hochhauses sein.
Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	Anerkennung sollte maximal zwei Jahre zurück liegen
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle	
Bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	
Sachverständiger im Brandschutz	
Sachverständiger im Erd- und Grundbau	
Sachverständiger für Standsicherheit	
Sachverständiger für Wärme- und Schallschutz	
Sachverständiger für technische Anlagen innerhalb von Gebäuden	Erhalt des Befähigungszeugnisses sollte maximal zwei Jahre zurück liegen
Prüfingenieure	
Studiomeister	
Bühnenmeister	
Bühnenbeleuchtungsmeister	
Studiobeleuchtungsmeister	
Hallenmeister	

² Von einer darüber hinausgehenden Darstellung der Sonderbauten sowie der Fliegenden Bauten wurde abgesehen.

Um an diese Unternehmen heran treten zu können, wurden die Verbände mit in die Länderworkshops eingeladen und über die Notwendigkeit der Mitarbeit der Wirtschaft informiert. Rambøll Management erarbeitete im Vorfeld eine Übersicht, welche Verbände bezüglich welcher Normadressaten und Segmente angesprochen werden sollten.

Um die relevanten Kontakte herzustellen, wurde ein Anschreiben mit der Projektdarstellung vorbereitet und an die Verbände geschickt. Darüber erfolgte eine Vorab-Ansprache der Unternehmen, Planer, Ingenieure etc.

Nach dieser Vorarbeit nutzte Rambøll Management das Kriterienraster, um aus der Menge der möglichen Gesprächspartner (also den Listen der Verbände) die relevanten, passenden herauszufiltern. Im Anschluss entwickelte Rambøll Management einen Gesprächsleitfaden, um in der Phase der Gewinnung der Unternehmen ein einheitliches Vorgehen in den Telefonaten sicherzustellen.

Das Verfahren mit der Vorabinformation hatte eine hohe Erfolgsquote: Interviewtermine mit derartig vorbereiteten Unternehmern waren deutlich leichter und schneller zu erhalten, als die „Kaltansprache“ direkt und ohne Vorlauf durch Rambøll Management. In Fällen der Vorabinformation durch die Verbände konnte eine Rücklaufquote von ca. 75% erzielt werden. Die Rücklaufquote bei der Kaltakquise war deutlich geringer, so dass insgesamt die Rücklaufquote aller kontaktierten Unternehmen ca. 15% betrug.

Bei der Terminvereinbarung der Interviews hat Rambøll Management die Unternehmen befragt, ob sie einer Teilnahme der Ländervertreter an dem Interview zustimmen. Auf dieser Basis konnten die Ländervertreter an einzelnen Interviews teilnehmen.

Grundlage der Unternehmensinterviews bildete der festgelegte Standardprozess. Die Interviews wurden anhand der jeweils länderspezifischen Interviewleitfäden durchgeführt. Diese Leitfäden wurden über die RAMVAB-Datenbank generiert; auf diese Weise wurde die Einheitlichkeit und damit auch die Vergleichbarkeit der Datenerhebung sichergestellt sowie gewährleistet, dass die Informationen, die für die Datenbankkalkulation genutzt wurden, mit der größtmöglichen Präzision zusammengetragen wurden. Des Weiteren wurde der Leitfaden so strukturiert, dass die befragten Unternehmen die Fragen so genau wie möglich beantworten konnten und dass die Durchführung des Interviews möglichst effizient verlief. Zusätzlich zu der quantitativen Datenerhebung war es geplant und von Bedeutung, dass das Interview auch qualitative Aspekte beleuchtete. Im Rahmen der Interviews wurden daher über die quantitativen Erhebungen hinaus auch qualitative Aspekte zu den Bereichen Baunebenrecht und dem Einsatz von IT-Lösungen mit den Interviewpartnern erörtert. Dabei konnten keine aussagekräftige

Ergebnisse ermittelt werden, so dass in diesem Bericht von einer Darstellung abgesehen wird.

Methodisch sind die beiden Interviewformen zu unterscheiden:

- **Persönliche Interviews** sind die effektivste Methode zur Bestimmung der administrativen Kosten. Die Interviews dauerten im Durchschnitt ein bis zwei Stunden, abhängig von dem Umfang und der Komplexität des Gesetzesbereichs.
- **Telefonische Interviews** wurden ergänzend und im zweiten Schritt durchgeführt, um Einzel- und Detailfragen zu klären. Dies war u.a. dann der Fall, wenn die Kosten einer isolierten Informationspflicht untersucht wurden und das Interview für einen kürzeren Zeitraum als eine halbe Stunde angesetzt war.

Um die begrenzte Anzahl der zur Verfügung stehenden Interviews effektiv zu nutzen, wurde im Vorfeld zu diesen ein Vergleich des Inhalts der Informationspflichten und -anforderungen zwischen den Ländern durchgeführt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass Informationspflichten, die in den Ländern gleich ausgestaltet sind, nicht in allen Ländern abgefragt werden müssen, sondern die Interviewergebnisse auf die anderen Länder übertragen werden können. Als Ergebnis wurde festgelegt, wie viele Interviews mit welchen konkreten Normadressaten in welchem Land geführt werden sollten.

Alle Ergebnisse der Unternehmensbefragung bzw. der durchgeführten Interviews wurden in die RAMVAB-Datenbank eingepflegt.

Schritt 8: Ermittlung der Häufigkeitsparameter

In der Untersuchung wurden Fallzahlen abgebildet, die sich aus den Informationspflichten für unternehmerische Bauvorhaben ergeben. Ziel der SKM-Messung war es, wirtschaftsrelevante Informationskosten darzustellen. Grundsätzlich wurde bei der Ermittlung der Fallzahlen angestrebt, die benötigten Daten über zentrale Stellen und Statistiken zu erhalten, um eine hohe Zuverlässigkeit zu gewährleisten. Fallzahlen, die über diesen Weg nicht ermittelt werden konnten, wurden durch die Befragung typischer unterer Bauaufsichtsbehörden sowie mittels Expertenschätzungen erhoben. In Fällen in denen keine Expertenschätzung vorgenommen werden konnte, wurden die nicht ermittelbaren Fallzahlen offen gelassen und als solche gekennzeichnet.

Bei der Ermittlung der Fallzahlen über Hochrechnungen wurden anhand der Faktoren Wirtschaftskraft, Einwohnerzahl und Bevölkerungsdichte (Stadt/Land) fünf repräsentative untere Bauaufsichtsbehörden ausgesucht und befragt. Anhand des Verhältnisses des BIP der befragten Bauaufsichtsbehörde zum BIP von Brandenburg wurde der Aggregationsfaktor für die ermittelten Werte bestimmt. Um eine mögliche Über- oder Unterrepräsentiertheit der

befragten Behörden abbilden zu können, wurde die Anzahl der erteilten Baugenehmigungen entsprechend der Daten des statistischen Landesamts mit der Anzahl der Baugenehmigungen ins Verhältnis gesetzt, die aus der Hochrechnung der befragten Landkreise ermittelt wurde. War das Verhältnis größer oder kleiner als 1, wurde eine Über- bzw. Unterrepräsentiertheit der unteren Bauaufsichtsbehörde angenommen. Dieser Wert diente für alle anderen Informationspflichten, deren Fallzahlen aus der Quelle „H“ ermittelt wurden, als Gewichtungsfaktor.

Grundsätzlich wurde bei der Ermittlung der Fallzahlen angestrebt möglichst viele Daten über zentrale Stellen zu erhalten, um eine hohe Zuverlässigkeit zu gewährleisten. In Brandenburg konnten 11% der Fallzahlen über zentrale Stellen wie das statistische Landesamt, die obere Bauaufsichtsbehörde und weitere Institutionen wie das Deutsche Institut für Bautechnik, Feuerwehren etc. ermittelt werden. Für die Erhebung der verbleibenden Fallzahlen wurde eine Vielzahl verschiedene öffentliche Institutionen befragt. Im Ergebnis konnten 72% der notwendigen Daten auf der Basis von Statistiken, Statistiken unter Hinzuziehung von Annahmen (45%) und Hochrechnungen (27%) ermittelt werden. Weitere 12% der Daten wurden mit Hilfe von Experten-schätzungen ermittelt. Nicht ermittelbar waren ca. 5% der Fallzahlen für Informationspflichten.

Für eine detaillierte Übersicht der verwendeten Fallzahlen verweisen wir auf den Anhang D.

Schritt 9: Bestimmung des Ursprungs der Informationskosten

Über den expliziten Inhalt der Tabelle hinaus wurde im Rahmen der Gesetzesanalyse untersucht, durch welche Rechtsetzungsebene die Informationskosten verursacht werden. Die Ergebnisse dieser Analyse wurden von den jeweiligen Landesvertretern in den Fachministerien überprüft. Es zeigte sich, dass die überwiegende Mehrheit der identifizierten Informationspflichten auf originärem Landesrecht beruht und insofern unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflusst werden kann. Die einzige Ausnahme bilden die Informationspflichten, die die Zulassung von Bauprodukten und Bauarten regeln und sich an Bauproduktenhersteller und Bauunternehmer richten. Dabei handelt es sich um zehn der insgesamt 65 im Landesbaurecht enthaltenen Informationspflichten.

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften über Baustoffe und Bauteile, die auch die Zulassung von Bauprodukten beinhalten, finden sich in Brandenburg in den §§ 14-22 BbgBO. Diese Regelungen setzen die „Bauproduktenrichtlinie“ um und unterliegen insofern einem europarechtlichen Einfluss. Der Gestaltungsspielraum des Landesgesetzgebers ist deshalb beschränkt.

Nach der Kategorisierung der Bertelsmann Stiftung ergibt sich vor diesem Hintergrund folgendes Bild:

Kategorie		Anzahl der Informationspflichten
D1	Unmittelbar durch Europarecht beeinflusstes Landesrecht	10
E	Nicht oder kaum höherrangig beeinflusstes Landesrecht	55

Den zehn gemeinschaftsrechtlich geprägten und damit beschränkt beeinflussbaren Informationspflichten stehen insgesamt 55 Informationspflichten des Landesbaurechts gegenüber, die unmittelbar vom Landesgesetzgeber beeinflussbar sind.

1.5 Phase IV – Feststellung des Untersuchungsergebnisses



Schritt 10 und 11: Vorläufige Standardisierung der Kostenparameter und Validierung

Die Ermittlung der Informationskosten im Rahmen des Standard-Kosten-Modells ist nicht vergleichbar mit einer repräsentativen Umfrage. Die Standardkosten werden vielmehr mittels intensiver Gesetzesanalyse sowie Experten- und Unternehmensinterviews ermittelt. Bei der Anzahl von Unternehmensinterviews handelt es sich deshalb auch nicht um eine repräsentative Anzahl im Sinne einer statistisch korrekten Umfrage, sondern es wird eine relativ kleine Anzahl typischer Unternehmen interviewt.

Im Rahmen der Gesetzesanalyse zeigte sich, dass ein Teil der Informationspflichten und Informationsanforderungen gesetzlich in allen Ländern gleich ausgestaltet ist. Aus diesem Grund mussten zu diesen Pflichten nicht in allen Ländern Interviews geführt werden, und die erhobenen Zeitwerte konnten länderübergreifend standardisiert werden. Dieses Vorgehen ermöglichte es, im Rahmen des Pilot-Projektes die Ressourcen auf die Untersuchung der rechtlichen Unterschiede, d.h. länderspezifischen Unterschiede zu konzentrieren. Dadurch erfolgt eine Fokussierung auf rechtliche Unterschiede, die unterschiedliche Zeit- und Kostenwerte nach sich ziehen.

Aufgrund dieses Vorgehens konnten aber keine Unterschiede in der Vollzugsqualität untersucht werden. Grundsätzlich ermöglicht die Anwendung des SKM auch die Messung und den Vergleich der Vollzugsqualität in einzelnen Ländern. Dieses stand aber nicht im Fokus dieses Projekts.

Entsprechend diesem Ansatz wurden die ermittelten Daten grundsätzlich auf Länderebene verglichen. Bei Informationspflichten, die auf Grund ihrer identischen gesetzlichen Grundlage nicht in allen Ländern abgefragt wurden, erfolgte der Vergleich der Zeitparameter über die Länder hinweg und die Ergebnisse wurden anschließend für alle Länder gleichermaßen standardisiert. Zudem erfolgte die Bildung von Standardwerten über Informationspflichten hinweg. So wurden bspw. für das einfache Kopieren immer fünf Minuten angesetzt und das Leisten der Unterschrift durch den Bauherrn dauert im Genehmigungsverfahren immer eine Minute pro Vorlage.

Für länderspezifische Pflichten wurden weitere Interviews geführt und anhand dieser Ergebnisse die Standardisierung vorgenommen.

Schritt 12: Eingabe der Daten in das Berechnungsmodell

Alle Informationen und Kostenparameter die im Rahmen der vorangegangenen elf Untersuchungsschritte ermittelt und festgelegt wurden, wurden in die Datenbank eingegeben.

In diesem Untersuchungsschritt erfolgte eine Hochrechnung und Aufbereitung der Daten nach folgenden Kriterien:

- Kosten je Informationspflicht
- Kosten je Informationsanforderung
- Kosten je Bauordnung, einschließlich Verordnung und Verwaltungsvorschriften.

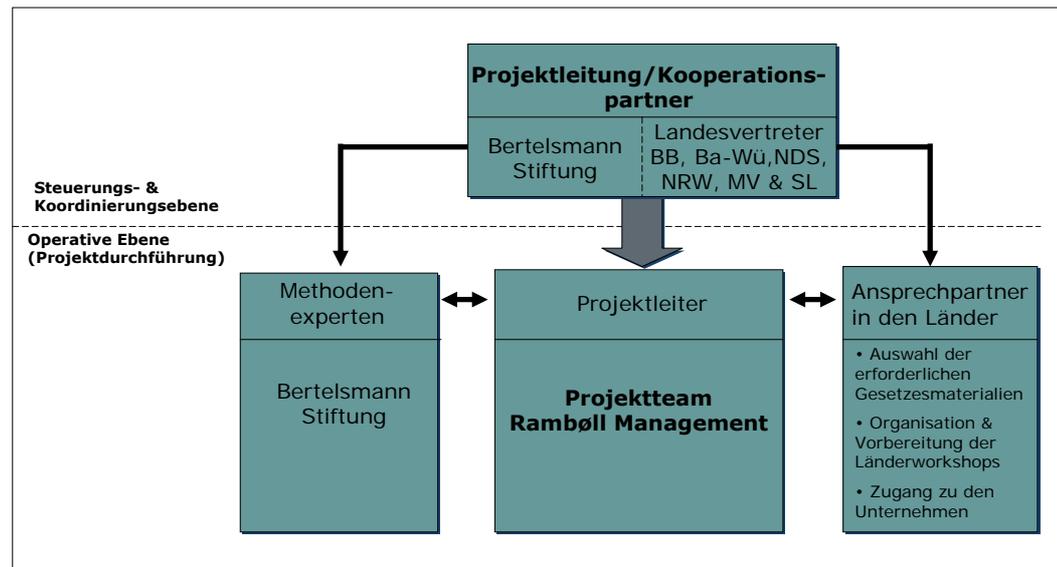
Schritt 13: Berichtslegung

Im Rahmen des letzten Schrittes hat Rambøll Management die Projektergebnisse in sechs länderspezifischen Abschlussberichten dargestellt. Die im Rahmen der SKM-Messung erhobenen Daten wurden für den Bericht in anonymisierter Form aufbereitet. Die Abschlussberichte beinhalten des Weiteren eine detaillierte Beschreibung der einzelnen Projektphasen sowie eine Analyse der erhobenen Daten. Da es sich um ein Pilotprojekt handelt, finden sich im Bericht auch die im Laufe des Prozesses aufgetretenen Herausforderungen und deren Lösungen.

2. Projektorganisation

Das Pilotprojekt wurde mittels der in der folgenden Grafik dargestellten Projektstruktur durchgeführt:

Abbildung 7: Projektorganisation



2.1 Projektleitung – Steuerungs- und Koordinierungsebene

Die Projektleitung und damit die Verantwortung auf der Steuerungs- und Koordinierungsebene hatte die Bertelsmann Stiftung inne. Die Vertreter der Länder Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Saarland wurden als Kooperationspartner vor allem zur landesspezifischen Verstärkung, Validierung und Legitimierung der Untersuchung eng eingebunden und beteiligt.

Die einzelnen Länder waren darüber hinaus über die von ihnen benannten fachlichen Ansprechpartner eingebunden, die auf der operativen Ebene eng mit dem Projektteam von Rambøll Management zusammengearbeitet haben.

2.2 Projektdurchführung – Operative Ebene

Für die Durchführung des Projektes war das Team von Rambøll Management verantwortlich, das aus ausgewählten Beraterinnen und Beratern bestand, die über nationale Erfahrungen mit SKM-Messungen verfügen und einen ökonomischen bzw. juristischen Hintergrund haben. Zur Sicherstellung der Projekt- und Ergebnisqualität hat Rambøll Management darüber hinaus punktuell dänische und schwedische SKM-Experten einbezogen.

Die methodische Begleitung und Unterstützung wurde darüber hinaus über die Bertelsmann Stiftung sichergestellt. Strittige Methodenfragen wurden stets von der Stiftung entschieden.

Im Rahmen der Projektdurchführung hat Rambøll Management eng mit den Ansprechpartnern der einzelnen Länder zusammengearbeitet. Dabei sind insbesondere die folgenden Schwerpunkte zu nennen:

- Auswahl und Lieferung der erforderlichen Gesetzesmaterialien,
- Organisation und Vorbereitung der Länderworkshops,
- Teilnahme an den Kooperationsworkshops,
- Unterstützung bei der Akquise der Interviewpartner,
- laufende Projektkommunikation,
- Abstimmung methodenrelevanter Fragen,
- Teilnahme an einzelnen Interviews.

2.3 Experteneinbindung

Das Baurecht ist eine sehr komplexe Materie, deren Handhabung – auch im Rahmen einer SKM-Messung - ein hohes Maß an fachlicher Expertise bedarf. Vor diesem Hintergrund hat Rambøll Management während des gesamten Projektverlaufs eng mit den Fachexperten der Landesministerien, Vertretern der Fachverbände sowie verschiedenen Bau- und Brandschutzexperten zusammengearbeitet. Die Einbindung der Experten hatte die folgenden Schwerpunkte:

- Entscheidungshilfe zur Abgrenzung des Untersuchungsgegenstands
- Validierung der Ergebnisse der Gesetzesanalyse
- Erläuterung baurechtlicher und bautechnischer Nachweise
- Unterstützung bei der Ermittlung der Standardprozesse sowie deren Validierung

2.4 Kooperationsworkshops

Neben der laufenden Kommunikation und Abstimmung zwischen den Kooperationspartnern wurden im Rahmen des Pilotprojektes vier Kooperationsworkshops durchgeführt, die von Rambøll Management vorbereitet, moderiert und dokumentiert wurden. Die Workshops dienten der Präsentation und Diskussion von Zwischenergebnissen, der Klärung offener Methodenfragen sowie dem allgemeinen Austausch der Projektmitglieder.

2.5 Länderworkshops

Um das Pilotprojekt in den Fachkreisen publik zu machen, Akzeptanz für das Standard-Kosten-Modell zu schaffen und die Fachverbände in den weiteren Projektablauf einzubinden, wurden zum Abschluss der Gesetzesanalyse (Phase I) im Februar/März 2006 in allen sechs Ländern sog. Länderworkshops durchgeführt. Die Workshops wurden von den Ländervertretern vorbereitet

und organisiert und von Rambøll Management moderiert und dokumentiert. Der Teilnehmerkreis der Workshops setzte sich für jedes Bundesland aus den jeweiligen Landesprojektvertretern, Baufachleuten aus den Fachministerien sowie Vertretern verschiedener Fachverbände zusammen.

Wesentliche Inhalte der Workshops waren:

- die für das jeweilige Land identifizierten Informationspflichten,
- eine beispielhafte Darstellung eines Standardprozesses sowie
- die Segmentierung.

Die Themen wurden von Rambøll Management präsentiert und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert. Im Rahmen der Diskussionen aufgekommene Methodenfragen wurden geklärt und festgehalten.

2.6 Die Datenbank RAMVAB

Die SKM-Messung wurde in allen Projektphasen technisch durch die RAMVAB-Datenbank unterstützt, einem internetbasierten Instrument, das Rambøll Management für die Datenerfassung im Rahmen von SKM-Messungen entwickelt hat. Sämtliche im Rahmen der Analyse gewonnenen Daten wurden in die Datenbank eingepflegt und auf diese Weise katalogisiert und archiviert.

Zur Unterstützung und Validierung der Gesetzesanalyse (Phase I) wurde den von den Ländern benannten Ansprechpartnern ein Zugang zur Datenbank eingerichtet. Dieser Zugang umfasste die Einsicht in die Ergebnisse der Gesetzesanalyse aller sechs Länder sowie darüber hinaus die Möglichkeit zur Validierung der Ergebnisse des jeweils eigenen Landes. Auf diese Weise konnten die Länder das Voranschreiten der Gesetzesanalyse verfolgen und über ein Anklicken der entsprechenden Funktion in der Datenbank die jeweils von ihnen geprüften Informationspflichten und –anforderungen direkt als validiert freigeben.



Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang B - Brandenburg
Interviewprozess und Leitfaden

Inhaltsverzeichnis

1.	Darstellung des Interviewprozesses	1
2.	Beispiel eines Interviewleitfadens	3

1. Darstellung des Interviewprozesses

Vorbereitung der Interviews

Die Zeitparameter wurden in großen Teilen in persönlichen und schriftlichen Interviews erhoben. Die Entscheidung, ob ein Interview persönlich oder telefonisch geführt wurde, wurde von Rambøll Management anhand des Umfangs und der Relevanz der in diesem Interview abzufragenden Standardprozesse bzw. der dahinter liegenden Zeitwerten getroffen. Die Akquise nahezu aller Interviewpartner/innen fand durch Rambøll Management statt. Dabei unterstützten in allen Bundesländern die entsprechenden Kammern und Verbände die Adressrecherche und ermöglichten so einen effizienten Zugang zu den Gesprächspartnern. In Teilen fand sogar eine Erstansprache der Letzteren statt, was den Akquiseprozess weiter beschleunigte. Nachdem die Interviewpartner/innen ihre Zusage für ein Gespräch erteilt hatten, wurde diesen von Seiten Rambøll Managements umfangreiches Informationsmaterial zugesandt. So konnte das am Telefon vermittelte Erstwissen über das SKM-Projekt weiter vertieft, die Bedeutung und die Wichtigkeit der Untersuchung nochmals betont und eine Vorbereitung auf das Gespräch entsprechend ermöglicht werden. Vor den eigentlichen Interviews fand mit allen Länderverantwortlichen (die für die Interviews in ihrem jeweiligen Bundesland zuständig waren) eine intensive Schulung und Vorbereitung auf die Gespräche statt. Dabei wurden verschiedenste Interviewsituationen im persönlichen Gespräch und am Telefon durchgespielt. Diese Form des Trainings vermittelte allen Interviewer/innen einen für die Standardisierung notwendigen einheitlichen Interviewstil. Zusätzlich konnten noch vereinzelt auftretende Fragen im Vorwege geklärt werden.

Die persönlichen Interviews

Die Terminierung der in den einzelnen Bundesländern durchzuführenden persönlichen Interviews wurde in (möglichst) zusammenhängenden Zeitfenstern vereinbart, um so eine effiziente Abarbeitung zu ermöglichen. Das eigentliche Gespräch fand vor Ort in den Räumlichkeiten der Interviewpartner/innen statt und dauerte ca. 1 bis maximal drei Stunden. Dabei wurde von Rambøll Management anhand der ausgedruckten Standardprozesse durch die einzelnen Informationspflichten und die zugehörigen Datenanforderungen geführt bzw. die einzelnen Standardaktivitäten mit Zeitwerten hinterlegt. Aufgrund der Erstbeschreibung am Telefon bzw. des zugesandten Informationsmaterials und auf Basis der fundierten Schulung der Interviewer/innen konnten alle Gespräche mit einem beiderseitig sicheren Verständnis für die Logik der SKM-Methodik geführt werden. Neben den reinen Zeitwerten der Standardprozesse wurde im Anschluss an die Befragung jedem/jeder Interviewpartner/in noch die Möglichkeit gegeben, qualitative Anmerkungen zum Baugenehmigungsverfahren in ihrem Bundesland bzw. ihrer Kommune zu geben.

Die telefonischen Interviews

Das Vorgehen bei den telefonischen Interviews war mit denen der persönlichen an vielen Stellen identisch. Auch hier wurden die Interviewpartner/innen im Vorwege angerufen und ein entsprechender Termin mit dem anschließenden Zusenden der Informationsunterlagen vereinbart. Das Gespräch wurde dann an dem vereinbarten Termin am Telefon geführt, wobei auch hier eine Abfrage der Informationspflichten bzw. Datenanforderungen mit der Ergänzung um einen qualitativen Teil stattfand.

2. Beispiel eines Interviewleitfadens

Bauproduktehersteller nicht geregelter Bauprodukte																				
Gehalt																				
Niedrige Gehaltsstufe																				
Mittlere Gehaltsstufe																				
Höhere Gehaltsstufe																				
Externes Niveau																				
Beschäftigter - Zeit in min.										Aktivitäten (in%)										
Anschaffungen in €	Externe Kosten in €	Gesamtzeit	Niedrig	Mittel	Hoch	Externe Zeit	Routinebildung	Empfangen	Sammeln	Einschätzung	Eingabe	Berechnungen	Ausdrucken	Kontrolle	Informationen Dritter	Konsultation	Erläuterungen	Zahlungsanweisungen	Senden	Archivierung
U-Nachweis:																				
b) Ü-Zertifikat/ Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung																				
Antrag: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung																				
Kennzeichnung: Ü-Zeichen																				
Fremdüberwachung																				
Werkseigene Kontrolle																				
U-Nachweis:																				
d) Erklärung des Herstellers/ Zustimmung im Einzelfall																				
Evtl. Nachweis über das Verfügen über Fachkräfte und Vorrichtungen																				
Evtl. externe zur Sicherung einer ordnungsgemässen Herstellung																				
Kontrolle																				
Kennzeichnung: Ü-Zeichen																				
Antrag: Zustimmung im Einzelfall																				



Bertelsmann Stiftung

Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang C
Gesamtübersicht der Informationskosten

Bertelsmann Stiftung

Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang C

Gesamtübersicht der Informationskosten

Rambøll Management
Kieler Strasse 303A
D-22525 Hamburg

Tel: (040) 54 80 91-0
www.ramboll-management.de

Gesamtübersicht der Informationskosten

Die folgende Tabelle zeigt die Informationskosten auf Ebene der Informationspflichten und -anforderungen, die zugehörigen Standardprozesse, deren Verteilung auf Standardaktivitäten sowie die weiteren Kostenfaktoren.

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht		
							Einarbeitung / Einarbeitung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen / Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.												
1	Abstimmung von Verwendung von Feuer etc.	1	Abstimmungsdetails	§ 35 Abs. 2 BgGVStättV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	38.92	38.92	0	1.00	0	0					
2	Abweichungen	2	Antrag	§ 60	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	10	0	20	0	20	0	2	0	0	0	0	0	0	15	0	2	0	0	69	0	22.37	26.71	188	1.00	4,205	5,021	
	Abweichungen		Antrag	§ 60	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	10	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	11	0		4.34	188	1.00		816
3	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	3	Antrag	§ 7 Abs. 2 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	25	0	10	0	42	0	13.62	198.98	22	1.00	300	4,378	
	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	4	Lebenslauf	§ 7 Abs. 3 Nr. 1 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	40	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	318	0	0	0	360	0	116.76	22		1.00	2,569			
	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	5	Kopien Zeugnisse	§ 7 Abs. 3 Nr. 2 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	10	0	0	0	10	0	0	0	0	0	60	0	1	0	0	81	5	31.27	22		1.00	688			
	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	6	Auskunft Bundeszentralregister	§ 7 Abs. 3 Nr. 3 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60	0	1	0	0	61	13	32.78	22		1.00	721			
	Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger	7	Erklärung Versagungsgründe	§ 7 Abs. 5 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	14	0	4.54	22		1.00	100			
4	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	8	Antrag	§ 22 Abs. 1	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	25	0	10	0	42	0	13.62	180.98	0	1.00	0	0		
	Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	9	Nachweise (Angaben zu gesetzlichen Voraussetzungen)	§ 22 Abs. 1	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	344	0	0	0	27	0	0	0	0	0	145	0	0	0	0	516	0	167.36		0	1.00	0			
5	Anerkennung als Prüflingenieur	10	Antrag	§ 8 Abs. 3 BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	25	0	10	0	42	0	13.62	273.57	0	1.00	0	0		
	Anerkennung als Prüflingenieur	11	Lebenslauf	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	40	0	0	0	5	0	0	0	0	0	315	0	0	0	360	0	116.76	0		1.00	0				
	Anerkennung als Prüflingenieur	12	beglaubigte Abschriften Zeugnisse	§ 8 Abs. 2 Nr. 2a BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	10	0	0	0	10	0	0	0	0	30	0	1	0	0	51	5	21.54	0		1.00	0				
	Anerkennung als Prüflingenieur	13	Nachweis Tätigkeit	§ 8 Abs. 2 Nr. 2b BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	120	0	0	0	121	0	39.24	0		1.00	0				
	Anerkennung als Prüflingenieur	14	Verzeichnis Personen, die Auskunft geben können	§ 8 Abs. 2 Nr. 2c BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	50	0	0	0	2	0	0	48	0	50	0	0	0	0	150	0	48.65	0		1.00	0				
	Anerkennung als Prüflingenieur	15	Führungszeugnis	§ 8 Abs. 2 Nr. 3 BbgBauPrufV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	1	0	0	31	13	23.05	0		1.00	0				

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht	
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsanweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.											
	Anerkennung als Prüflingenieur	16	Erklärung Versagungsgründe	§ 8 Abs. 2 Nr. 4 BbgBauPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	14	0	4.54		0	1.00	0		
	Anerkennung als Prüflingenieur	17	Angaben Beteiligungen	§ 8 Abs. 2 Nr. 5 BbgBauPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	12	0	0	0	0	14	0	4.54		0	1.00	0		
	Anerkennung als Prüflingenieur	18	Nachweis Haftpflicht	§ 8 Abs. 2 Nr. 6 BbgBauPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		0	1.00	0		
6	Antrag auf Verlängerung der Genehmigung	19	Antragsdetails	§ 69 Abs. 2	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	15	0	20	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	39	0	12.64	18.95	97	1.00	1,226	1,839		
	Antrag auf Verlängerung der Genehmigung		Antragsdetails	§ 69 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0		6.31	97	1.00		612	
7	Anzeige Baubeginn	20	Anzeige	§ 68 Abs. 2	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13.08	0	0	0	0	9	0	2	0	0	0	0	0	0	0	2	0	13	0	2.83	3.23	1,841	1.00	5,217	5,944		
	Anzeige Baubeginn		Anzeige	§ 68 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	1,841	1.00		726	
8	Anzeige von Veranstaltungen mit über 5.000 Besuchern	21	Anzeigedetails	§ 41 Abs. 3 BbGVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	0	13	0	2.69	3.02	3	1.00	8	9			
	Anzeige von Veranstaltungen mit über 5.000 Besuchern		Anzeigedetails	§ 41 Abs. 3 BbGVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.32	3	1.00		1		
9	Anzeige: Bauherrenwechsel	22	Mitteilung des Bauherrenwechsels	§ 47 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 47.2.1. VV	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13.08	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	0	13	0	2.83	3.23	16	1.00	45	52			
	Anzeige: Bauherrenwechsel		Mitteilung des Bauherrenwechsels	§ 47 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 47.2.1. VV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	16	1.00		6		
10	Anzeige: Objektplanerwechsel	23	Mitteilung des Objektplanerwechsels	§ 47 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 47.2.1. VV	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13.08	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	0	13	0	2.83	3.23	205	1.00	581	662			
	Anzeige: Objektplanerwechsel		Mitteilung des Objektplanerwechsels	§ 47 Abs. 2 i.V.m. Abschnitt 47.2.1. VV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	205	1.00		81		
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	24	Bauvorlage: Bauzeichnungen	§ 12 Nr. 5 i.V.m. § 6 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		32	1.00	52			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Bauzeichnungen	§ 12 Nr. 5 i.V.m. § 6 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		32	1.00	13		
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	25	Bauvorlage: objektbezogener Lageplan	§ 12 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	180	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	190	0	61.59		6	1.00	394			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: objektbezogener Lageplan	§ 12 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		6	1.00	3		
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	26	Bauvorlage: Außenanlagenplan	§ 12 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	90	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	32.42		6	1.00	207			

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht					
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Ausfüllen von Zahlungsanweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.														
11	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Außenanlagenplan	§ 12 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39	157,95	6	1,00	3	5,054	Es wird davon ausgegangen, dass in 80% aller Fälle ein amtlicher Lageplan und in den restlichen 20% aller Fälle ein objektbezogener Lageplan eingereicht werden muss. Vor diesem Hintergrund fließen die Stückkosten der beiden Lagepläne nur anteilig in die Berechnung der Stückkosten auf Informationspflicht-Ebene ein.
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	27	Erklärung des Objektplaners	§ 12 Nr. 8 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	5	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	2,27		32	1,00	73		
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	28	Anzeige	§ 62 Abs. 1	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	15	0	10	0	2	10	0	20	0	0	0	0	20	0	0	0	0	77	10	34,96	32		1,00	1,119			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Anzeige	§ 62 Abs. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	6,31	32		1,00	202			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	29	Bauvorlage: Baubeschreibung	§ 12 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	54	0	30	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	89	0	28,85	32		1,00	923			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Baubeschreibung	§ 12 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39	32		1,00	13			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	30	Bauvorlage: Nachweis der Vorlageberechtigung	§ 12 Nr. 7 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	4	0	1,30	32		1,00	41			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Nachweis der Vorlageberechtigung	§ 12 Nr. 7 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39	32		1,00	13			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	31	Bauvorlage: Amtlicher Lageplan	§ 12 Nr. 1 i.V.m. § 2 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	2	0	0	180	0	20	20	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	232	0	75,21	26		1,00	1,925			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Amtlicher Lageplan	§ 12 Nr. 1 i.V.m. § 2 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39	26		1,00	10			
	Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	32	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Brandschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorIVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62	32		1,00	52			
Bauanzeigeverfahren (Wohngebäude)	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Brandschutz		§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorIVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39	32	1,00	13					
Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	33	Antrag	§ 62 Abs. 1	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	15	0	25	0	2	20	0	30	0	0	0	0	20	0	0	0	0	112	10	46,31	957	1,00	44,315					
Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Antrag	§ 62 Abs. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	15	0	1	0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	14,20	957	1,00	13,591					
Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)		Antrag	§ 62 Abs. 1	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	15	0	25	0	2	20	0	120	0	0	0	40	0	222	10	0	0	222	10	81,97	782	1,00	64,097					
Baugenehmigungsverfahren (Nicht-Wohngebäude)		Antrag	§ 62 Abs. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	15	0	1	0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	14,20	782	1,00	11,106					
Baugenehmigungsverfahren	34	Bauvorlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	10	0	0	60	0	2	0	0	72	15	0	0	72	15	38,34	1,739	1,00	66,673						
Baugenehmigungsverfahren		Bauvorlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte	§ 10 Abs. 1 Nr. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0,39	1,739	1,00	686						
Baugenehmigungsverfahren	35	Bauvorlage: Amtlicher Lageplan	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 2	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	2	0	0	180	0	20	20	10	0	0	0	0	0	232	0	0	0	232	0	75,21	1,391	1,00	104,628						

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht		
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufforderungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.												
12	Baugenehmigungsverfahren	43	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Brandschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorIV	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62	231 EUR (Wohngebäude) 413 EUR (Nicht-Wohngebäude)	1,739	1,00	2,819	544,552	
	Baugenehmigungsverfahren		Evtl. Bautechnischer Nachweis: Brandschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorIV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0,39	1,739	1,00		686
	Baugenehmigungsverfahren	44	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Schallschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauVorIV	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62		1,739	1,00	2,819		
	Baugenehmigungsverfahren		Evtl. Bautechnischer Nachweis: Schallschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauVorIV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39		1,739	1,00	686		
	Baugenehmigungsverfahren	45	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Wärmeschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 BauVorIV	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62		1,739	1,00	2,819		
	Baugenehmigungsverfahren		Evtl. Bautechnischer Nachweis: Wärmeschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 BauVorIV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39		1,739	1,00	686		
	Baugenehmigungsverfahren	46	Evtl. Bautechnischer Nachweis: Erschütterungsschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 BauVorIV	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62		1,739	1,00	2,819		
	Baugenehmigungsverfahren		Evtl. Bautechnischer Nachweis: Erschütterungsschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 BauVorIV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39		1,739	1,00	686		
	Baugenehmigungsverfahren	47	Evtl. Bauvorlage: Maß der baulichen Nutzung	§ 7 Abs. 3 BauVorIV	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19,45	0	0	15	0	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	33	0	10,70		1,739	1,00	18,603		
	Baugenehmigungsverfahren		Evtl. Bauvorlage: Maß der baulichen Nutzung	§ 7 Abs. 3 BauVorIV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,39		1,739	1,00	686		
13	Bauzustandsbesichtigung**	48	Anzeige: abschließende Fertigstellung	§ 84 Abs. 1 (2003)	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13,08	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	6	0	1,31	92,10	1,845	1	2,413	142,337	
	Bauzustandsbesichtigung		Anzeige: abschließende Fertigstellung	§ 84 Abs. 1 (2003)	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	3,16		1,845	1	5,823		
	Bauzustandsbesichtigung	49	Anzeige: Fertigstellung Rohbau	§ 84 Abs. 1 (2003)	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13,08	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	6	0	1,31		1,845	1	2,413		
	Bauzustandsbesichtigung		Anzeige: Fertigstellung Rohbau	§ 84 Abs. 1 (2003)	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	3,16		1,845	1	5,823		
	Bauzustandsbesichtigung	50	Bereitstellen von Arbeitskräften und Geräten	§ 84 Abs. 1 (2003)	Leitende Verwaltungsfachleute (Neue Bundesländer)	20,39	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	180	0	0	0	0	0	0	220	0	74,76		1,476	1	110,351		
	Bauzustandsbesichtigung	51	Evtl. Anzeige Beginn und Ende von Bauarbeiten	§ 84 Abs. 3 (2003)	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13,08	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	6	0		1,31	1,845	1		2,413
	Bauzustandsbesichtigung		Evtl. Anzeige Beginn und Ende von Bauarbeiten	§ 84 Abs. 3 (2003)	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	3,16		1,845	1	5,823		
	Bauzustandsbesichtigung	52	Beschneigung Bezirksschornsteinfeger	§ 84 Abs. 6 (2003)	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	10	0	3,95		1,845	1	7,279		
Bauüberwachung	53	Bereitstellen von Personen und Geräten	§ 75 Abs. 3 und 4	Leitende Verwaltungsfachleute (Neue Bundesländer)	20,39	0	0	40	0	0	0	0	0	0	0	0	180	0	0	0	0	0	0	220	0	74,76	554	1,00	41,419				

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht			
							Erarbeitung/Reinbearbeitung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Längen, Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungswelungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.													
14	Bauberwachung	54	Evtl. Anzeige Beginn und Ende bestimmter Arbeiten	§ 75 Abs. 5	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13.08	0	0	0	0	2	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	1.31	79.23	554	1.00	725	43,892		
	Bauberwachung		Evtl. Anzeige Beginn und Ende bestimmter Arbeiten	§ 75 Abs. 5	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	3.16		554	1.00	1,748			
15	Beseitigung baulicher Anlagen	55	Anzeige	§ 18 BauVorIVVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	10	0	20	0	10	0	2	8	0	15	0	0	20	0	85	0	27.55	76.15	90	1.00	2,480	6,854						
	Beseitigung baulicher Anlagen		Anzeige	§ 18 BauVorIVVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	1	15	0	1	0	0	8	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	25	0		9.86	90	1.00	888		
	Beseitigung baulicher Anlagen	56	Bauvorlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte	§ 19 Nr. 1 BauVorIVVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	10	0	0	60	0	2	0	0	72	15	38.34		90	1.00	3,451							
	Beseitigung baulicher Anlagen		Bauvorlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte	§ 19 Nr. 1 BauVorIVVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		90	1.00	36							
16	Beteiligung der Nachbarn: Unterlagen bereitstellen	57	Bereitstellen	§ 64 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	15	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	25	0	9.86	9.86	33	1.00	325	325	
17	Brandschutz: Abschalten der Brandmeldeanlage/ Versammlungsstätten	58	Abstimmung	§ 36 Abs. 3 VStattVO	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	36	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62	1.62	0	1.00	0	0		
18	Brandschutz: Betriebsvorschriften/ Hochhäuser	59	Einvernehmen	§ 5.3 MHochBRL	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	15	0	2	0	19	0	3.93	8.80	0	1.00	0	0						
	Brandschutz: Betriebsvorschriften/ Hochhäuser		Einvernehmen	§ 5.3 MHochBRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	15	0	4.87		0	1.00	0							
19	Brandschutz: Feuerwehrpläne / Versammlungsstätten	60	Einvernehmen	§ 42 Abs. 3 BbGVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	8	0	1.66	33.15	182	1.00	301	6,033						
	Brandschutz: Feuerwehrpläne / Versammlungsstätten		Einvernehmen	§ 42 Abs. 3 BbGVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	90	0	0	0	0	91	0	29.51		182	1.00	5,372							
	Brandschutz: Feuerwehrpläne / Versammlungsstätten	61	Bereitstellen	§ 42 Abs. 3 BbGVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	8	0	1.66		182	1.00	301							
	Brandschutz: Feuerwehrpläne / Versammlungsstätten		Bereitstellen	§ 42 Abs. 3 BbGVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		182	1.00	59							
20	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Verkaufsstätten	62	Einvernehmen	§ 28 Abs. 3 BbgVBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	8	0	1.66	33.15	1	1.00	2	33						
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Verkaufsstätten		Einvernehmen	§ 28 Abs. 3 BbgVBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	90	0	0	0	0	91	0	29.51		1	1.00	30							
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Verkaufsstätten	63	Bereitstellen	§ 28 Abs. 3 BbgVBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	8	0	1.66		1	1.00	2							
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Verkaufsstätten		Bereitstellen	§ 28 Abs. 3 BbgVBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		1	1.00	0							
21	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Beherbergungsstätten	64	Einvernehmen	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BbgBeV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	8	0	1.66		13	1.00	22							

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht					
							Einarbeitung/ Reinarbeitung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/ Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.															
21	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Beherbergungsstätten	65	Einvernehmen	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BbgBeV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	91	0	29.51	33.15	13	1.00	384	431	
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Beherbergungsstätten		Bereitstellen	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BbgBeV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66		13	1.00	22		
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Beherbergungsstätten		Bereitstellen	§ 11 Abs. 3 Nr. 2 BbgBeV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		13	1.00	4		
22	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Krankenhäuser	66	Einvernehmen	§ 17 Abs. 3 BbgKP BauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66	33.15	25	1.00	41	829		
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Krankenhäuser		Einvernehmen	§ 17 Abs. 3 BbgKP BauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	91	0	29.51		25	1.00	738			
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Krankenhäuser	67	Bereitstellen	§ 17 Abs. 3 BbgKP BauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66		25	1.00	41			
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Krankenhäuser		Bereitstellen	§ 17 Abs. 3 BbgKP BauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		25	1.00	8			
23	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Kunststofflager	68	Einvernehmen	Abschnitt 10.2. KLR	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66	33.15	19	1.00	31	630		
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Kunststofflager		Einvernehmen	Abschnitt 10.2. KLR	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		19	1.00	6			
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Kunststofflager	69	Bereitstellen	Abschnitt 10.2. KLR	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66		19	1.00	31			
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/Kunststofflager		Bereitstellen	Abschnitt 10.2. KLR	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	91	0	29.51		19	1.00	561			
24	Brandschutz: Feuerwehrplänen/Industriebauten	70	Einvernehmen	5.12.2 IndBauRL	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66	33.15	334	1.00	553	11,072		
	Brandschutz: Feuerwehrplänen/Industriebauten		Einvernehmen	5.12.2 IndBauRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.32		334	1.00	108			
	Brandschutz: Feuerwehrplänen/Industriebauten	71	Bereitstellen	5.12.2 IndBauRL	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66		334	1.00	553			
	Brandschutz: Feuerwehrplänen/Industriebauten		Bereitstellen	5.12.2 IndBauRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	91	0	29.51		334	1.00	9,858			
25	Brandschutz: Flächen für die Feuerwehr/Kunststofflager	72	Abstimmung	Abschnitt 3.	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	5	60	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	65	0	21.08	21.08	19	1.00	401	401		
26	Brandschutz: Funkkommunikation/Industriebau	73	Anzeige	5.12.6 IndBauRL	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	1.66	31.17	56	1.00	93	1,746		
	Brandschutz: Funkkommunikation/Industriebau		Anzeige	5.12.6 IndBauRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	90	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	91	0	29.51		56	1.00	1,653			
27	Brandschutz: Lage- und Grundrissplan/ Verkaufsstätte	74	Bereitstellen	§ 28 Abs. 4 BbgVBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0	0.83	0.83	1	1.00	1	1		

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht		
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.												
28	Brandschutz: Unterweisung im Brandschutz/ Krankenhaus	75	Niederschrift vorlegen	§ 17 Abs. 2 BbgKPBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	16	0	2	0	20	0	4.04	11.13	18	1.00	73	173		
			Niederschrift vorlegen	§ 17 Abs. 2 BbgKPBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	16	0		5.03	18	1.00		90	
	76	Ermöglichen der Teilname	§ 17 Abs. 2 BbgKPBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	10	0	2.07		5	1.00	10			
29	Brandschutz: Unterweisung im Brandschutz/ Versammlungsstätten	77	Niederschrift der Unterweisung	§ 42 Abs. 2 S. 2. und 3 BbGVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	16	0	2	0	20	0	4.04	11.13	0	1.00	0	0		
			Niederschrift der Unterweisung	§ 42 Abs. 2 S. 2. und 3 BbGVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	0	16	0		5.03	0	1.00		0	
	78	Ermöglichen der Teilname	§ 42 Abs. 2 S. 2. und 3 BbGVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	10	0	2.07		0	1.00	0			
30	Brandschutzbeauftragter und Selbsthilfkräfte/ Verkaufsstätten	79	Mitteilung d. Namens und Wechsel	§ 27 Abs. 2 BbgVBauV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	8	0	2	0	12	0	2.48	10.92	85	0.20	42	186			
			Mitteilung d. Namens und Wechsel	§ 27 Abs. 2 BbgVBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0.32	85		0.20	6	
	80	Ausbildung	§ 27 Abs. 2 BbgVBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0	0	0	0	0	0	0	25	0		8.11	85	0.20		138		
31	Brandschutzbeauftragter/ Industriebau	81	Namen und jeder Wechsel	5.12.3 IndBauRL	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12.42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	8	0	2	0	12	0	2.48	2.81	699	0.20	347	393			
			Namen und jeder Wechsel	5.12.3 IndBauRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0.32	699		0.20	45	
32	Brandschutzordnung/ Beherbergungsstätten	82	Einvernehmen	§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BbgBeV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	180	0	0	0	0	0	0	0	182	0	59.03	59.03	13	1.00	767	767		
33	Brandschutzordnung/ Industriebau	83	Einvernehmen	5.12.4 IndBauRL	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	180	0	0	0	0	0	0	0	0	182	0	59.03	59.03	1,398	1.00	82,522	82,522	
34	Brandschutzordnung/ Krankenhaus	84	Einvernehmen	§ 17 Abs. 1 BbgKPBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	180	0	0	0	0	0	0	0	0	182	0	59.03	59.03	1	1.00	59	59	
35	Brandschutzordnung/ Verkaufsstätten	85	Einvernehmen	§ 28 Abs. 1 BbgVBauV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19.46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	180	0	0	0	0	0	0	0	0	182	0	59.03	59.03	1	1.00	59	59	

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht	
							Einarbeitung/ Fortbildung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/ Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.											
36	Brandschutzordnung/ Versammlungsstätten	86	Einvernehmen	§ 42 Abs. 1 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	180	0	0	0	0	0	0	0	182	0	59,03	59,03	182	1,00	10,743	10,743	
37	Gastspielprüfbuch	87	Antrag auf Ausstellung	§ 45 Abs. 1 BbgVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	13	0	2,69	35,22	0	1,00	0	0			
	Gastspielprüfbuch		Antrag auf Ausstellung	§ 45 Abs. 1 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	0	0	31		0	10,05	0			1,00	0
	Gastspielprüfbuch	88	Verlängerungsantrag	§ 45 Abs. 3 BbgVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	9	0	2	0	13	0	2,69	0		1,00	0	0				
	Gastspielprüfbuch		Verlängerungsantrag	§ 45 Abs. 3 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0,32	0					1,00
	Gastspielprüfbuch	89	Vorlage vor der zuständigen Bauaufsichtsbehörde	§ 45 Abs. 4 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	60	0	0	0	0	0	0	60		0	19,46	0			1,00	0
38	Genehmigung und Vorlagen an der Baustelle bereithalten	90	Bereithalten	§ 68 Abs. 4	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13,08	0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	45	0	9,81	9,81	1,841	1,00	18,060	18,060	
39	Mitteilung von Unfällen Fliegende Bauten	91	Mitteilung	Abschnitt 6.1.3. FIBauR	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	5	0	2	0	9	0	1,86	6,73	13	1,00	24	87				
	Mitteilung von Unfällen Fliegende Bauten		Mitteilung	Abschnitt 6.1.3. FIBauR	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	15		0	4,87	13			1,00	63	
40	Nachweis der Eignung für Bauarbeiten und des Vorhandenseins erforderlicher Vorrichtungen	92	Art der Nachweise	§ 50 Abs. 2	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	10	0	2	0	14	0	4,54	4,54	0	1,00	0	0	0			
41	Nachweis des Verfügens über Sachkunde, Erfahrung und Vorrichtungen bei bestimmten Bauarbeiten	93	Nachweis	§ 1 u. § 2 BbgHAV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	10	0	2	0	14	0	4,54	4,54	0	1,00	0	0	0			
42	Nachweise etc. über Aufschüttungs- oder Auffüllungsmaterialien	94	Vorlegen	§ 8 Abs. 2 BbgBauAV	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13,08	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	9	0	2	0	13	0	2,83	3,23	0	1,00	0	0				
	Nachweise etc. über Aufschüttungs- oder Auffüllungsmaterialien		Vorlegen	§ 8 Abs. 2 BbgBauAV	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0,39	0	1,00			0		
43	Pflicht des bauaufsichtlich anerkannten Sachverständigen	95	Fortbildungsnachweis	§ 3 Abs. 5 BbgBauSV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	2	0	0	0	2	0	0	0	0	0	2	0	6	0	1,95	1,95	0	1,00	0	0	0			
44	Rechtliche Sicherung (Baulasten)	96	Antrag	§ 65	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	15	0	10	0	15	0	2	0	0	60	0	1	2	0	105	0	41,42	41,42	467	1,00	19,344	19,344				
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	97	Bereitstellen der nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneter Arbeitskräfte	§ 5 Abs. 1 BbgSGPrüfV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	0	0	0	660	0	0	0	0	660	0	136,62		2,912	0,50	198,919					

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht					
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/ Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.															
45	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	98	Bereitstellen der nötigen Vorrichtungen und fachlich geeigneter Arbeitskräfte	§ 5 Abs. 1 BbgSGPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3,24	151,58	2,912	0,50	4,722	220,706	
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten		Mitteilung Beseitigung Mangel an Sachverständigen	§ 5 Abs. 2 BbgSGPrüfV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	20	0	4,04		2,912	0,50	5,877		
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten		Mitteilung Beseitigung Mangel an Sachverständigen	§ 5 Abs. 2 BbgSGPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0	5,03		2,912	0,50	7,320		
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten		Berichte aufbewahren und evtl. vorlegen	§ 5 Abs. 3 BbgSGPrüfV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	5	0		1,04	2,912	0,50		1,507
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten		Veranlassung Prüfung	§ 2 und 5 BbgSGPrüfV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1,62		2,912	0,50	2,361		
46	Sicherheitskonzept/ Versammlungsstätten	101	Einvernehmen	§ 43 Abs. 2 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120	0	38,92	38,92	7	1,00	272	272		
47	Technische Probe bei Großbühnen u.a.	102	Anzeige technischer Probe	§ 40 Abs. 6 BbgVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	0	0	0	0	0	13	0	2,69	6,03	14	1,00	38	84		
	Technische Probe bei Großbühnen u.a.		Anzeige technischer Probe	§ 40 Abs. 6 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,32		14	1,00	5			
	Technische Probe bei Großbühnen u.a.	Anzeige wesentlicher Änderungen	§ 40 Abs. 6 BbgVStattV	Fachkräfte für Verwaltungen und Technik (Neue Bundesländer)	12,42	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	9	0	2	0	0	0	0	0	0	0	13	0	2,69		14	1,00	38			
	Technische Probe bei Großbühnen u.a.	Anzeige wesentlicher Änderungen	§ 40 Abs. 6 BbgVStattV	Sonstige Ingenieure (Neue Bundesländer)	19,46	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0,32		14	1,00	5			
48	U-Nachweis: a) U-Erklärung des Herstellers/ Bauregelliste A	104	Evtl. externe Prüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung	§ 20 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	20	0	0	0	0	0	0	10	30	0	0	0	0	0	0	0	0	60	0	23,67	27,62	36	1,00	852	994			
	U-Nachweis: a) U-Erklärung des Herstellers/ Bauregelliste A	105	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3,95		36	1,00	142				
49	U-Nachweis: a) U-Zertifikat/ Bauregelliste A	106	Fremdüberwachung	§ 21 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	20	0	0	0	0	0	0	10	30	0	0	0	0	0	0	0	0	60	0	23,67	27,62	15	1,00	355	414			
	U-Nachweis: a) U-Zertifikat/ Bauregelliste A	107	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3,95		15	1,00	59				
	U-Nachweis: b) Erklärung des Herstellers/ Allg. bauaufsichtliche Zulassung	108	Antrag: allg. bauaufsichtliche Zulassung	§ 15 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23,67	0	0	5	0	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	25	0	9,86		15	1,00	148				

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht				
							Erarbeitung/Reinigung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsanweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.														
50	U-Nachweis: b) Erklärung des Herstellers/ Allg. bauaufsichtliche Zulassung	109	Evtl. externe Prüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung	§ 20 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	0	30	0	11.84	31.17	15	1.00	178	467	
	U-Nachweis: b) Erklärung des Herstellers/ Allg. bauaufsichtliche Zulassung	110	Evtl. Nachweis über das Verfügen über Fachkräfte und Vorrichtungen	§ 18 Abs. 5 S. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	10	0	2	0	0	14	0	5.52	15	1.00		83				
	U-Nachweis: b) Erklärung des Herstellers/ Allg. bauaufsichtliche Zulassung	111	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3.95	15		1.00	59			
51	U-Nachweis: b) U-Zertifikat/Allg. bauaufsichtliche Zulassung	112	Antrag: allg. bauaufsichtliche Zulassung	§ 15 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	25	0	9.86	25.64	15	1.00	148	385		
	U-Nachweis: b) U-Zertifikat/Allg. bauaufsichtliche Zulassung	113	Fremdüberwachung	§ 21 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	30	0	11.84	15		1.00	178				
	U-Nachweis: b) U-Zertifikat/Allg. bauaufsichtliche Zulassung	114	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3.95		15	1.00	59			
52	U-Nachweis: c) Erklärung des Herstellers/Allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis	115	Antrag: allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis	§ 16 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	16	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	25	0	9.86	25.64	11	1.00	108	282			
	U-Nachweis: c) Erklärung des Herstellers/Allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis	116	Evtl. externe Prüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung	§ 20 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	30	0	11.84		11	1.00	130				
	U-Nachweis: c) Erklärung des Herstellers/Allg. bauaufsichtliches Prüfzeugnis	117	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0		3.95	11	1.00		43		
53	U-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/Zustimmung im Einzelfall	118	Antrag: Zustimmung im Einzelfall	§ 17 Abs. 1 i.V.m. Vorschriften des VwVfG	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	16	0	2	0	0	25	0	9.86	31.17	28	1.00	276	873			
	U-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/Zustimmung im Einzelfall	119	Evtl. externe Prüfung zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Herstellung	§ 20 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	0	0	0	30	0	11.84	28		1.00	331					
	U-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/Zustimmung im Einzelfall	120	Evtl. Nachweis über das Verfügen über Fachkräfte und Vorrichtungen	§ 14 Abs. 5 S. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	10	0	2	0	0	14	0	5.52	28		1.00	155					
	U-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/Zustimmung im Einzelfall	121	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 20 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	3.95		28	1.00	110				

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht			
							Einarbeitung/Reinleistung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.													
54	U-Nachweis: d) U-Zertifikat/Zustimmung im Einzelfall	122	Fremdüberwachung	§ 21 Abs. 2	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	30	0	11.84	25.64	27	1.00	320	692					
	U-Nachweis: d) U-Zertifikat/Zustimmung im Einzelfall	123	Antrag: Zustimmung Einzelfall	§ 17 Abs. 1 i.V.m. VWWG	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	16	0	2	0		25	0	9.86			27	1.00	266	
	U-Nachweis: d) U-Zertifikat/Zustimmung im Einzelfall	124	Kennzeichnung: U-Zeichen	§ 21 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		10	0	3.95			27	1.00	107	
55	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	125	Antrag	§ 62 Abs. 1	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	15	0	25	0	2	20	0	30	0	0	0	0	0	0	20	0	112	10	46.31	183.63	74	1.00	3,427	13,588	Es wird davon ausgegangen, dass in 80% aller Fälle ein amtlicher Lageplan und in den restlichen 20% aller Fälle ein objektbezogener Lageplan eingereicht werden muss. Vor diesem Hintergrund fließen die Stückkosten der beiden Lagepläne nur anteilig in die Berechnung der Stückkosten auf Informationspflicht-Ebene ein.	
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Antrag	§ 62 Abs. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	15	0	1	0	0	20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0		14.20	74	1.00			1,051
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	126	Bauvorlage: Amtlicher Lageplan	§ 12 Nr. 1 i.V.m. § 2 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	2	0	0	180	0	20	20	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	232	0	75.21		59	1.00	4,452			
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Amtlicher Lageplan	§ 12 Nr. 1 i.V.m. § 2 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	59	1.00			23
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	127	Bauvorlage: objektbezogener Lageplan	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	180	0	10	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	190	0		61.59	15	1.00			912
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: objektbezogener Lageplan	§ 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	15	1.00			6
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	128	Bauvorlage: Baubeschreibung	§ 11 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	49	0	30	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	84	0		27.23	74	1.00			2,015
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Baubeschreibung	§ 11 Nr. 6 i.V.m. § 7 Abs. 1-3 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0.39	74			1.00
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	129	Bauvorlage: Bauzeichnungen	§ 11 Nr. 5 i.V.m. § 6 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0		1.62	74	1.00			120
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Bauzeichnungen	§ 11 Nr. 5 i.V.m. § 6 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0.39	74			1.00
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	130	Bauvorlage: Nachweis der Vorlageberechtigung	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	4	0		1.30	74	1.00			96
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Nachweis der Vorlageberechtigung	§ 11 Abs. 1 Nr. 7 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1		0	0.39	74			1.00
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	131	Bauvorlage: Außenanlagenplan	§ 11 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	90	0	10	0	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	100	0	32.42	183.63	15	1.00	480			
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Bauvorlage: Außenanlagenplan	§ 11 Nr. 3 i.V.m. § 4 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0		0.39	15	1.00	6		
Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	132	Erklärung des Objektplaners	§ 57 Abs. 2	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	5	0	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	0	2.27	74	1.00	168				

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht		
							Einarbeitung/ Fortbildung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/ Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungswelungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.												
56	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	133	Evtl. bautechnische Nachweise: Standsicherheit	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62	15.39	74	1.00	120	308	
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Evtl. bautechnische Nachweise: Standsicherheit	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 und 2 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		74	1.00	29		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	134	Evtl. bautechnische Nachweise: Brandschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		74	1.00	120		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Evtl. bautechnische Nachweise: Brandschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		74	1.00	29		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	135	Evtl. bautechnische Nachweise: Schallschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		74	1.00	120		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Evtl. bautechnische Nachweise: Schallschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		74	1.00	29		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	136	Evtl. bautechnische Nachweise: Wärmeschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		74	1.00	120		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Evtl. bautechnische Nachweise: Wärmeschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 5 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		74	1.00	29		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)	137	Evtl. bautechnische Nachweise: Erschütterungsschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 BauVorVO	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	0	0	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	0	1.62		74	1.00	120		
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (Wohngebäude)		Evtl. bautechnische Nachweise: Erschütterungsschutz	§ 66 Abs. 1 und 4 i.V.m. § 8 Abs. 1 BauVorVO	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0.39		74	1.00	29		
57	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten (a) allg. bauaufsichtliche Zulassung	138	Antrag: allg. bauaufsichtliche Zulassung	§ 15 Abs. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	0	0	0	2	0	0	0	0	16	0	2	0	25	0	9.86	15.39	20	1.00	197	77			
	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten (a) allg. bauaufsichtliche Zulassung	139	Evtl. Nachweis über das Verfügen über Fachkräfte und Vorrichtungen	§ 14 Abs. 5	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	10	0	2	0	14	0	5.52	20		1.00	110					
58	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten c) Zustimmung im Einzelfall	140	Antrag: Zustimmung im Einzelfall	§ 15 i.V.m. §17	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	5	0	0	0	0	2	0	0	0	16	0	2	0	25	0	9.86	15.39	5	1.00	49	15,228				
	Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten c) Zustimmung im Einzelfall	141	Nachweis über das Verfügen über Fachkräfte und Vorrichtungen	§ 14 Abs. 5 S. 1 i.V.m. §18 Abs.1	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	10	0	2	0	14	0	5.52		5	1.00	28					
59	Vorbescheid	142	Antrag	§ 59	Architekten Bauingenieure (Neue Bundesländer)	19.45	0	0	15	0	25	0	2	0	0	0	30	20	0	2	0	94	0	30.47	36.78	414	1.00	12,615	10,894				
	Vorbescheid		Antrag	§ 59	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	15	0	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	16	0		6.31	414	1.00		2,613			
59	Vorlage Einmessbescheinigung nach Baubeginn	143	Vorlegen der Einmessbescheinigung	§ 68 Abs. 3	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	0	0	15	0	5.92	5.92	1,841	1.00	10,894	10,894			

Nr. IP	Informationspflicht	Nr. IA	Informationsanforderung	Fundstelle im Gesetz*	Berufsgruppe	Tarif der Berufsgruppe, Stundenlohn in EUR	Standardaktivitäten																	Anschaffungskosten / Externe Kosten in EUR	Stückkosten in EUR (Zeit x Tarif + AK + EK)	Stückkosten pro Informationspflicht in EUR	Fallzahlen	Frequenz	Informationskosten gesamt in EUR (Stückkosten x Fallzahlen x Frequenz)	Kosten pro Informationspflicht in EUR	Anmerkungen zur Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht
							Einarbeitung/Qualifizierung im Hinblick auf die Informationspflicht	Empfangen der Informationen	Sammeln erforderlicher Informationen	Einschätzung der erforderlichen Informationen und Zahlen/Daten	Ausfüllen oder Eingabe der erforderlichen Daten	Durchführung von Berechnungen oder Schätzungen	Ausdrucken der Ergebnisse	Kontrolle und mögliche Korrektur der Ergebnisse	Einholen von Informationen Dritter	Konsultation	Erklärungen, Erläuterungen	Auslösen von Zahlungsaufweisungen	Senden der Informationen	Archivierung von Informationen	Zeit in Min.										
60	Zustimmung: Grundstückseigentümer	144	Mitteilung	§ 62 Abs. 4	Bürofachkräfte (Neue Bundesländer)	13.08	0	0	0	0	1	0	0	0	5	0	0	0	0	0	0	6	0	1.31	6.44	5	1.00	7	32		
	Zustimmung: Grundstückseigentümer		Mitteilung	§ 62 Abs. 4	Geschäftsführer (Neue Bundesländer)	23.67	0	0	0	0	9	0	2	0	0	0	0	0	0	2	0	13	0	5.13		5	1.00	26			
Summe							35	7	1,422	0	1,964	0	575	206	118	2,494	2,853	11	259	28	9,972	106	3,298		96,012	1,179,785	1,179,393				

Dieser Anhang enthält lediglich die Informationspflichten und -anforderungen, für die Kosten ermittelt wurden. Insofern entspricht die Anzahl nicht den im Bericht in Kapitel 5.1 genannten Zahlen. Über die in diesem Anhang aufgeführten Informationspflichten hinaus enthält das brandenburgische Landesbaurecht die Pflichten Typenprüfung, Ausführungsgenehmigung für fliegende Bauten und Verwendbarkeitsnachweis bereithalten (für Bauprodukte und Bauarten). Die Sonderbauten werden nicht als eigenständige Informationspflichten gewertet. Die für diese Bauten zusätzlichen Informationsanforderungen sind jedoch im Rahmen der Zahlung der Informationsanforderungen berücksichtigt worden, sind aber hier ebenfalls nicht ausgewiesen.

Die Berechnung der Stückkosten pro Informationspflicht ergibt sich aus der Summe der Stückkosten der einzelnen dazugehörigen Informationsanforderungen. Bei Informationspflichten im Rahmen derer ein Lageplan eingereicht werden muss, verändert sich die Berechnungsgrundlage der Stückkosten, da unterschieden werden muss ob ein objektbezogener Lageplan oder ein amtlicher Lageplan vorgelegt werden muss. In Brandenburg wurde davon ausgegangen, dass in 80% der Fälle ein amtlicher Lageplan und in 20% ein objektbezogener Lageplan gefordert wird. Dementsprechend fließen die Stückkosten der Lagepläne gemäß dieser Annahme anteilig in die Berechnung ein. Zur besseren Verständlichkeit der Berechnungsgrundlage, wurde in diesen Fällen die Berechnungsformel in der Anmerkungsspalte näher erläutert.

-392

* Paragraphen ohne nähere Bezeichnung sind solche der BbgBO

** Seit 19. Dezember 2005 Änderung der Bauzustandsbesichtigung in Anzeiger der Fertigstellung.



Informationskostenmessung – Analyse des Landesbaurechts anhand des Standard-Kosten-Modells

Anhang D - Brandenburg
Übersicht der erhobenen Fallzahlen

1. Übersicht der erhobenen Fallzahlen

Die folgende Tabelle zeigt die erhobenen Fallzahlen sowie deren Quelle.

Die Basis für die Ermittlung der Fallzahlen bilden die vier folgenden Quellen:

- S - Statistische Werte, z. B. Landes- und Bundesamt für Statistik, Tätigkeitsberichte der oberen Bauaufsichtsbehörden
- SE - Statistische Werte unter der Verwendung von Annahmen, die Experten getroffen haben
- H - Hochrechnungen basierend auf Rückmeldungen von unteren Bauaufsichtsbehörden (uBA); die Zahl hinter dem "H" stellt dar, wieviel uBA's für diese Hochrechnung eingeflossen sind
- E - Expertenschätzungen (Schätzung durch Experten im Baurecht, bspw. obere und untere Bauaufsichtsbehörden, Landesstelle für Bautechnik)

Auf Basis der vorliegenden Statistiken war es nicht möglich die Anzahl unternehmerischer Bauvorhaben direkt zu ermitteln. Anhand einer Befragung von mehreren uBA's wurde der Anteil unternehmerischer Bauvorhaben auf 15,5% festgelegt.

	Brandenburg	zu erhebende Daten für 2004	Frequenz	Fallzahlen (unternehmerische Bauvorhaben)	Anmerkungen	Quelle
Verfahren	Beseitigung baulicher Anlagen	Anzahl der erteilten Genehmigungen für die Beseitigung baulicher Anlagen	1	90		H4
	Bauanzeigeverfahren	Anzahl der eingegangenen Bauanzeigen	1	32		SE
	Baugenehmigungsverfahren	Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (einschließlich Sonderbauten und der vereinfachten und der anzeigepflichtigen Verfahren, exklusive der Nichtgebäude)	1	1.845	Die an Unternehmen erteilten Baugenehmigungen haben einen Anteil von 15,5% an der Gesamtzahl der im Jahr 2004 erteilten Baugenehmigungen.	SE

		davon Wohngebäude	1	1.063		SE
		davon Nicht-Wohngebäude	1	782		S
	Baugenehmigungsverfahren ohne anzeigepflichtige und vereinfachte Verfahren sowie SB	Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (ausschließlich der vereinfachten und der anzeigepflichtigen Verfahren, einschließlich Sonderbauten)	1	1.739		SE
		davon Wohngebäude	1	957		SE
		davon Nicht-Wohngebäude	1	782		SE
	Vorbescheid	Anzahl der genehmigten Vorbescheide	1	414		SE
Exemplarische Sonderbauten	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Anzahl der erteilten Genehmigungen im vereinfachten Verfahren	1	74		SE
	Anzeige: Baubeginn	wieder: Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (einschließlich Sonderbauten und der vereinfachten und der angezeigten Verfahren, exklusive der Nichtgebäude)	1	1.841		SE
	Anzeige: Bauherrenwechsel	Anzahl der Anzeigen Bauherrenwechsel	1	16		H2
	Anzeige: Objektplanerwechsel	Anzahl der Anzeigen Objektplanerwechsel	1	205		H2
	Antrag auf Verlängerung der Genehmigung	Anzahl der genehmigten Verlängerungen für Genehmigungen	1	97		H4
	Zustimmung Grundstückseigentümer	Anzahl der eingereichten Zustimmungen eines Grundstückseigentümers	1	5		H2
	Bauüberwachung	Anzahl der durchgeführten Bauüberwachungen	1	554		E

Bauphase	Beteiligung der Nachbarn: Unterlagen bereitstellen	Anzahl der Fälle, in denen die Behörde die Bereitstellung der Unterlagen für die Nachbarn verlangt hat	1	33		H2
	Vorlage Einmessbescheinigung nach Baubeginn	wieder: Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (einschließlich Sonderbauten und der vereinfachten und der angezeigten Verfahren, exklusive der Nichtgebäude)	1	1.841		SE
	Genehmigung und Vorlagen auf der Baustelle bereithalten	wieder: Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (einschließlich Sonderbauten und der vereinfachten und der angezeigten Verfahren, exklusive der Nichtgebäude)	1	1.841		SE
	Bauzustandsbesichtigung	Anzahl der Anzeigen der Fertigstellung	1	1.845		SE
		Anzahl der durchgeführten Bauabnahmen	1	1.476		SE
	Rechtliche Sicherung (Baulasten)	Anzahl der Übernahmen von Baulasten	1	467		SE
	Abweichungen	Anzahl der genehmigten Anträge auf isolierte Abweichungen	1	188		SE
	Mitteilung von Unfällen Fliegende Bauten	Anzahl der Mitteilung von Unfällen für fliegende Bauten	1	13	Übernahme des Mindestwertes aus den Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörden, da keine verlässliche Schätzung möglich war	E
	Gastspielprüfung	Anzahl der erteilten Gastspielprüfbücher	1	0	Höhe der Fallzahl: 0	E
	Regelmäßige Überprüfung sicherheitstechnischer Anlagen bei Sonderbauten	Anzahl der bestehenden und neu genehmigten Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Hochhäuser, Mittel- und Großgaragen, Beherbergungsstätten, Verkaufsstätten mit mehr als 2000 qm)	0,5	2.912	Diese Fallzahl stellt einen Mindestwert dar, da nicht alle Sonderbauten erfasst sind	SE

	Technische Probe bei Großbühnen u.ä.	Anzahl der Anzeigen für technische Proben bei Großbühnen	1	14	Übernahme des Mindestwertes aus den Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörden, da keine verlässliche Schätzung möglich war	E
	Anzeige von Veranstaltungen mit über 5.000 Besuchern	Anzahl der Veranstaltungen mit mehr als 5000 Besuchern	1	3	Übernahme des Mindestwertes aus den Rückmeldungen der unteren Bauaufsichtsbehörden, da keine verlässliche Schätzung möglich war	E
Bauabschluss	Brandschutz: Abschalten Brandmeldeanlage/ Versammlungsstätten	Anzahl der Fälle, in denen die Abschaltung von Brandmeldeanlagen der Behörde gemeldet wurde	1	n.e.	Fallanzahl nicht zuverlässig ermittelbar	N
	Brandschutz: Betriebsvorschriften/ Hochhäuser	Anzahl der genehmigten Bauvorhaben, die sich auf Hochhäuser beziehen	1	n.e.	Fallanzahl nicht zuverlässig ermittelbar	N
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Beherbergungsstätten	Anzahl der Genehmigungen der Beherbergungsstätten mit mehr als 60 Gastbetten	1	13		SE
Ausnahmefälle	Brandschutz: Feuerwehrplänen/ Industriebauten	Anzahl der Genehmigungen für Industriebauten mit einer Geschossfläche von mehr als 2000 qm	1	334		SE
	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Krankenhäuser	Wieder: Anzahl der Baugenehmigungen für Krankenhäuser	1	25		SE
Prüfungen	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Kunststofflager	Anzahl der erteilten Genehmigungen für Kunststofflager	1	19		SE
	Flächen für die Feuerwehr/ Kunststofflager	Anzahl der erteilten Genehmigungen für Kunststofflager	1	19		SE

sonstige Vorschriften	Brandschutz: Feuerwehrpläne/ Verkaufsstätten	Anzahl der Genehmigungen von Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 qm	1	1		SE
	Brandschutz: Feuerwehrpläne / Versammlungsstätten	Wieder: Anzahl der Genehmigungen von Versammlungsstätten	1	182		SE
Brandschutz/ Feuerwehrpläne bei bestimmten Sonderbauten	Brandschutz: Funkkommunikation/ Industriebau	Wieder: Anzahl der Genehmigungen von Industriebauten mit einer Summe der Geschossfläche von mehr als 30.000 qm	1	56		SE
	Brandschutz: Lage- und Grundrissplan/ Verkaufsstätten	Anzahl der Genehmigungen für Verkaufsstätten	1	1		SE
	Brandschutz: Unterweisung/ Krankenhäuser	1) Anzahl der begleiteten Unterweisungen im Brandschutz durch die Brandschutzdienststelle	1	5		H4
		2) Anzahl der eingeforderten Niederschriften durch die Bauaufsichtsbehörde		18		H3
	Brandschutz: Unterweisung im Brandschutz bei Versammlungsstätten	1) Anzahl der begleiteten Unterweisungen im Brandschutz durch die Brandschutzdienststelle	1	0		H3
		2) Anzahl der eingeforderten Niederschriften durch die Bauaufsichtsbehörde	1	0	Fallanzahl nicht zuverlässig ermittelbar	H3
	Brandschutzbeauftragter / Industriebau	Anzahl der Industriebauten	0,2	699		SE
	Brandschutzbeauftragter und Selbsthilfekräfte/ Verkaufsstätten	Anzahl der Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 qm	0,2	85		SE
	Brandschutzordnung/ Beherbergungsstätten	Anzahl der Genehmigungen von Beherbergungsstätten mit über 60 Gästebetten	1	13		SE

Brandschutzordnung / Industriebau	Wieder: Anzahl Genehmigungen von Industriebauten mit einer Geschossfläche mit mehr als 2.000 qm	1	1.398		SE
Brandschutzordnung/ Krankenhäuser	Wieder: Anzahl der Genehmigungen für Krankenhäuser mit über 1000 Betten	1	1		SE
Brandschutzordnung/ Verkaufsstätten	Wieder: Anzahl der Genehmigungen von Verkaufsstätten mit mehr als 2.000 qm	1	1		SE
Brandschutzordnung / Versammlungsstätten Sicherheitskonzept / Versammlungsstätten	Wieder: Anzahl der Genehmigungen von Versammlungsstätten	1 1	182		SE
	Wieder: Anzahl der Genehmigungen von Versammlungsstätten mit mehr als 5000 Besuchern		7		H4
Anerkennung als bauaufsichtlich anerkannter Sachverständiger Anerkennung als Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstelle	Anzahl der Anerkennung als bauaufsichtlicher Sachverständiger	1	22		S
	Anzahl der genehmigten Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen	1	n.e.	Fallanzahl nicht zuverlässig ermittelbar	N
Anerkennung als Prüfingenieur	Anzahl der Anträge auf Anerkennung als Prüfingenieur	1	0		S
Verwendungsnachweis Erbringen: Bauarten a) Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Anzahl der Bauarten, die 2004 im Rahmen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassen wurden	1	20		SE
Verwendungsnachweis erbringen: Bauarten c) Zustimmung im Einzelfall	Anzahl der Bauarten, die in 2004 im Rahmen der Zustimmung im Einzelfall zugelassen wurden.	1	5		S
Verwendungsnachweis erbringen: aa) Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis anstelle allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung	Anzahl der Bauarten, die nicht der Erfüllung erheblicher Anforderungen an die Sicherheit baulicher Anlagen dienen	1	n.e.	Fallanzahl nicht zuverlässig ermittelbar	N

		oder nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden und deshalb in 2004 im Rahmen des allgemeinen bauaufsichtliches Prüfzeugnis anstatt der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zugelassen wurden			
	Ü-Nachweis: a) Ü- Erklärung des Herstellers/ Bauregelliste A	Anzahl der Bauprodukte, die i.d. Bauregelliste A stehen u. durch die Erklärung des Herstellers im Jahr 2004 zugelassen worden.	1	36	E
	Ü-Nachweis: a) Ü- Zertifikat/ Bauregelliste A	Anzahl der Bauprodukte, die i.d. Bauregelliste A stehen u. durch die Erklärung des Herstellers im Jahr 2004 zugelassen worden.	1	15	E
	Ü-Nachweis: b) Erklärung des Herstellers/ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Anzahl der Bauprodukte, die i.d. Bauregelliste A stehen u. durch die Erklärung des Herstellers im Jahr 2004 zugelassen worden.	1	15	SE
	Ü-Nachweis: b) Ü-Zertifikat/ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung	Anzahl der durch das Zertifikat u. der bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Bauprodukte	1	15	SE
Eignungsnachweise	Ü-Nachweis: c) Erklärung des Herstellers/ allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis	Anzahl der durch das Zertifikat u. der bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Bauprodukte	1	11	E
	Ü-Nachweis: d) Erklärung des Herstellers/ Zustimmung im Einzelfall	Anzahl der durch das Zertifikat u. der bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Bauprodukte	1	28	S
	Ü-Nachweis: d) Ü-Zertifikat/ Zustimmung im Einzelfall	Anzahl der durch das Zertifikat u. der bauaufsichtlichen Zulassung zugelassenen Bauprodukte	1	27	S
	Beseitigung baulicher Anlagen	Anzahl der erteilten Genehmigungen für die Beseitigung baulicher Anlagen	1	90	H4
	Bauanzeigeverfahren	Anzahl der eingegangenen Bauanzeigen	1	32	SE

Ü-Nachweise	Baugenehmigungsverfahren	Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (einschließlich Sonderbauten und der vereinfachten und der anzeigepflichtigen Verfahren, exklusive der Nichtgebäude)	1	1.845	Die an Unternehmen erteilten Baugenehmigungen haben einen Anteil von 15,5% an der Gesamtzahl der im Jahr 2004 erteilten Baugenehmigungen.	SE
		davon Wohngebäude	1	1.063		SE
		davon Nicht-Wohngebäude	1	782		S
	Baugenehmigungsverfahren ohne anzeigepflichtige und vereinfachte Verfahren sowie SB	Anzahl der erteilten Baugenehmigungen (ausschließlich der vereinfachten und der anzeigepflichtigen Verfahren, einschließlich Sonderbauten)	1	1.739		SE
		davon Wohngebäude	1	957		SE
		davon Nicht-Wohngebäude	1	782		SE
	Vorbescheid	Anzahl der genehmigten Vorbescheide	1	414		SE
	Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren	Anzahl der erteilten Genehmigungen im vereinfachten Verfahren	1	74		SE